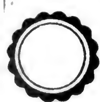
Strafrechtsfäl...

Woldemar Rohland




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TS

Germany

Strafrechtsfälle.

Strafrechtsfälle.

Zum akademischen Gebrauch.

Von

W. v. Rohland,
o. Professor der Rechte in Freiburg i. Br.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Den

Theilnehmern an meinem Praktikum

einst und jetzt

in freundlichem Gedenken.

Freiburg im Br., 18. Juli 1902.

Inhaltsverzeichniß.

Allgemeiner Theil.

Seite

Besonderer Theil.

*

Allgemeiner Theil.

I. Internationales Strafrecht.

1.

Der Angeklagte ist in Deutschland geboren und demnächst nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert. Er erwarb das dortige Staatsbürgerrecht, kehrte jedoch vor einigen Jahren mit seiner Frau nach Deutschland zurück und ließ sich in Berlin nieder. Hier machte er die Bekanntschaft eines jungen Mädchens, welches er dadurch zur Gestattung des Beischlafes mit ihm verleitete, daß er eine Trauung vorspiegelte. Er erklärte ihr nämlich, daß er sich mit ihr vor dem amerikanischen Gesandten verehelichen wolle, und begab sich wirklich mit ihr in die Wohnung des Gesandten, wo zwischen ihm und dem Gesandtschaftssecretär eine Verhandlung in englischer Sprache stattfand, nach deren Beendigung ihm eine Urkunde ausgehändigt wurde, die er demnächst dem der englischen Sprache nicht kundigen Mädchen gegenüber für einen Trauschein ausgab. Die Urkunde war ein Reisepaß für ihn und seine Frau, welcher ihm ausgehändigt war, nachdem er vorher eine eidliche Erklärung abgegeben hatte, durch welche er u. A. auch fälschlich beschworen, daß er in den Vereinigten Staaten geboren sei.

Daraufhin wurde gegen ihn die Anklage wegen Meineides erhoben. Sein Vertheidiger beantragte indessen Freisprechung, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Wohnung des Gesandten gelte nach völkerrechtlichen Grundsätzen als exterritorial, die Handlung sei daher im Sinne des Strafgesetzbuches im Auslande verübt und somit nach St.G.B. § 4 Nr. 1 straflos.

2. Auch hiervon abgesehen, stände der Umstand einer Verurtheilung entgegen, daß nach St.G.B. § 153 die Behörde, vor welcher der Meineid geleistet worden, eine zur Eidesabnahme zuständige gewesen sein müsse. Da nun aber nach deutschem Rechte ein derartiger Eid gar nicht zulässig sei, so sei auch der Eid nicht vor einer Behörde, welche zur Abnahme desselben zuständig war, geleistet worden, und mithin sei auf Freisprechung zu erkennen.

2.

Der Angeklagte hat am 20. August 1881 in Alpnach im Kanton Unterwalden ob dem Wald, in Verbindung mit zwei anderen Männern, sog. Bauernfängern aus Berlin, mit welchen er sich zu der That verständigt gehabt, dem Baron Erich N. in einem Glücksspiele, nämlich im sog. Kümmelblättchenspiele, 3000 Mk. abgenommen, welche er mit seinen zwei Genossen getheilt hat. Derselbe hat früher schon drei Vorstrafen wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels erstanden und hat die Reise in die Schweiz, auf welcher er die obenbezeichnete Handlung begangen, lediglich zu dem Zwecke vorgenommen, Gelegenheit zum Glücksspiele aufzusuchen.

Wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels angeklagt, beruft sich der Angeklagte darauf, daß St.G.B. § 4 Ziff. 3 die Strafbarkeit auch am Thatorte erfordere und diese Voraussetzung nicht zutreffe.

Die Strafgesetzgebung des Kantons Unterwalden ob dem Wald kennt in der That den Begriff des gewerbsmäßigen Glücks-

spieles nicht, sie enthält nur die Bestimmung, daß „alles Theuerspielen verboten ist, und daß Diejenigen, welche dieses Verbot übertreten, mit einer Geldstrafe von wenigstens 12 Gulden (22 Frcs. 85 Cent.) und je nach den Umständen höchstens mit 10 Louisdor belegt werden". Es ist ferner die Vorschrift ertheilt: „unter Theuerspielen solle verstanden sein, wenn der Werth von 6 Gulden (11 Frcs. 71 Cent.) verloren oder gewonnen wird."

Im Hinblick hierauf führt der Angeklagte aus, das gewerbsmäßige Glücksspiel, das ihm zur Last falle, sei am Thatort nicht mit Strafe bedroht gewesen, und demgemäß sei auf Freisprechung zu erkennen.

3 [1]).

Der Angeklagte St. ist am 11. November 1867 zu Mülhausen i. E. geboren und durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen deutscher Unterthan geworden. Im Jahre 1880 verließ er bald nach seinen Eltern das Reichsgebiet und hielt sich in Frankreich auf. Auch nach seinem am 11. November 1888 erfolgten Eintritt in das Alter der Volljährigkeit ist er dort verblieben und hat sich erst Anfang 1898 in Elsaß-Lothringen niedergelassen. Bald nach seiner Rückkehr wurde es bekannt, daß er sich in Frankreich einer dort noch nicht bestraften Schwindelei schuldig gemacht hat. Kann er wegen dieses Delicts in Deutschland bestraft werden? Sein Vertheidiger macht geltend, er habe die deutsche Staatsangehörigkeit durch mehr als zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren, da er bereits 1880 mit seinen Eltern ausgewandert sei, während die Staatsanwaltschaft die Auffassung vertritt, die zehnjährige Frist habe erst mit der erreichten Volljährigkeit begonnen, und demgemäß sei der Verlust

[1]) Zeitschrift für internationales Privat- u. Strafrecht IX, 399.

der Staatsangehörigkeit noch nicht eingetreten. — Wie ist zu entscheiden?

4.

Ein auf der Durchreise in Basel sich aufhaltender Italiener besuchte von dort aus einen Bekannten in dem benachbarten Lörrach in Baden. Als er sich wieder verabschiedet, regnet es stark, und er bittet daher um einen Regenschirm, indem er zugleich verspricht, ihn umgehend zurückzusenden. Nach Basel zurückgekehrt, kommt ihm der Gedanke, den Regenschirm zu veräußern, um seiner zusammengeschmolzenen Reisekasse etwas aufzuhelfen, und er verkauft den Schirm bei einem Trödler für einige Mark. Ist er in Deutschland strafbar? Macht es einen Unterschied, wenn er bereits, als er in Lörrach den Schirm lieh, die Absicht hatte, ihn zu behalten? Wo ist in diesem Falle das Delict begangen?

II. Landesstrafrecht.

5[1]).

Gegen den Lotteriecollecteur Trömpe, welcher nach Baden, Württemberg und Bayern Anpreisungen und Loose der in diesen Staaten nicht zugelassenen Hamburger Stadtlotterie verschickt hat, waren in der Zeit vom Juni bis October 1901 durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden dieser Staaten 78 verschiedene Strafverfügungen, Haftbefehle und Urtheile wegen Lotterieverbotsübertretung erlassen worden, welche sämmtlich die Rechtskraft beschritten hatten. Sein Vertheidiger beantragte, an

[1]) Bittl: Sind die §§ 74—79 St.G.B., §§ 492, 494 St.P.O. auch auf Strafen anzuwenden, die von einem anderen Bundesstaat auf Grund seiner Landesstrafgesetze erkannt sind? Badische Rechtspraxis 1902 S. 134.

Stelle der in erster Linie verhängten, uneinbringlichen Geldstrafen die vorgesehenen Freiheitsstrafen insgesammt gemäß St.P.O. §§ 492, 494, St.G.B. §§ 78, 79 auf eine Gesammtstrafe von drei Monaten Haft zurückzuführen. Diesem Antrag hat indessen das angegangene Amtsgericht Breisach nur hinsichtlich der in Baden erfolgten schöffengerichtlichen Verurtheilungen entsprochen, nicht auch hinsichtlich derjenigen Haftstrafen, die nach den in Württemberg und Bayern ergangenen Straferkenntnissen wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafen an deren Stelle zu treten hatten. Der Vertheidiger legte hiergegen die sofortige Beschwerde ein und rügte Verletzung der obenerwähnten Gesetzesbestimmungen.

In der Beschwerde wird ausgeführt: Wenn auch in einem anderen Bundesstaate begangen und Uebertretungen der Landesstrafgesetze dieser darstellend, seien doch die übrigen Lotterievergehen des Angeklagten nicht etwa als im Auslande, sondern als im Inlande begangen anzusehen und daher bei der Verhängung der Gesammtstrafe mit in Betracht zu ziehen gewesen, auch handle es sich bei einer solchen nachträglichen Anwendung der Gesammtstrafe (da die in Württemberg und Bayern erkannten Strafen bereits rechtskräftig seien) nicht um eine Beurtheilung von Delicten und einen Act der Strafzumessung, sondern bloß um einen Act der Strafvollstreckung. Der Angeklagte werde durch jene Gesetzesverletzung empfindlich getroffen, da er nun darauf gefaßt sein müsse, auch noch in Württemberg und Bayern die dort gegen ihn verhängten Haftstrafen abzusitzen.

Das Landgericht Freiburg hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Mit Recht oder Unrecht?

6[1]).

Die vorigen Instanzen haben auf das festgestellte Gebahren des Angeklagten unter Ablehnung der Anklage des Betrugs die Bestimmung in Titel III § 8 der Polizeiordnung vom 22. Juni 1661 (C. A. I., S. 1566) für anwendbar erachtet, wonach:

„Die, so außer Gespräch oder Gemeinschaft mit dem Teufel, sich des Segensprechens oder Büßens derer Schäden anmaßen, nach Unterschied und Umständen derer Fälle mit Gefängniß, Landesverweisung oder gar wohl Staupenschlägen belegt werden sollen."

Das Schöffengericht verkennt selbst nicht, daß die Ausdrücke: „Segen sprechen" und „Schäden büßen" in der modernen Sprache nicht mehr gebräuchlich sind, sucht aber in Gemeinschaft mit der Strafkammer aus einer Mehrzahl älterer und neuerer Wörterbücher der deutschen Sprache nachzuweisen, daß „Segen" so viel bedeute wie Zaubersegen, Zauberformel, welcher eine übernatürliche Wirkung, eine besondere göttliche oder dämonische Kraft beigemessen werde. Ferner bedeute in der Zusammenstellung: „Schäden büßen" das Wort „büßen" so viel wie „heilen", in der Beschränkung auf Kuren mittels sog. Sympathie. Es sei daher darin, daß der Angeklagte bei seiner Behandlung der Kranken heilige Worte gemurmelt habe, ein Segensprechen im Sinne der Polizeiordnung zu befinden, und ein Schädenbüßen darin, daß er den Kranken Haare und Nägel von Fingern und Fußzehen abgeschnitten und damit die in den Urtheilsgründen beschriebenen Manipulationen vorgenommen habe. Das Anmaßen liege aber darin, daß er die sich beigelegte Fertigkeit zu Erwerbszwecken betrieben habe.

---

[1]) Urtheil des O.L.G. Dresden v. 11. Juli 1896. Annalen des O.L.G. Dresden XVII (1896) S. 492 f. — Vgl. auch Sächs. Gerichtszeitung Nr. 7 II (1881) S. 29.

Es mag zugegeben werden, daß die angezogene Polizeiordnung formell noch zu Recht besteht, da sie durch kein späteres Gesetz aufgehoben worden ist, vielmehr neben dem Criminalgesetzbuche, dem Strafgesetzbuche und dem revidirten Strafgesetzbuche nach § II der Verordnung, die Publication des Criminalgesetzbuchs betreffend, vom 30. März 1838, beziehentlich § 3 Ziff. 7 der Verordnung, die Publication des Strafgesetzbuchs betreffend, vom 15. August 1855, verbunden mit § XIX der Verordnung, die Publication des revidirten Strafgesetzbuchs betreffend, vom 1. October 1868, die wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen in Kraft verblieben sind, auch § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 der fortdauernden Geltung der besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts nicht entgegensteht.

Gleichwohl unterliegt die Anwendung der oben angezogenen, aus der sächsischen Polizeiordnung vom 22. Juni 1661 entnommenen Strafbestimmung auf den vorliegenden Fall den erheblichsten Bedenken.

Strafgesetze müssen so gefaßt sein, daß sie von Jedem, welcher der Sprache des Gesetzbuchs kundig ist, verstanden werden können. Es fällt daher bedenklich, eine Strafbestimmung anzuwenden, deren Wortlaut nicht oder nicht mehr gemeinverständlich ist, deren Wortsinn vielmehr erst mit Hülfe der Sprachwissenschaft so weit ermittelt werden kann, daß man zu erkennen vermag, welche Handlung oder Unterlassung der Gesetzgeber mit Strafe bedrohe. Aus solchen Strafandrohungen läßt sich kein subjectiver Thatbestand, kein bewußt rechtswidriges Handeln herleiten. Dies gilt aber von den Ausdrücken: „Segen sprechen" und „Schäden büßen", in welchen der Thatbestand des zur Bestrafung gezogenen Handelns enthalten ist, da jene Ausdrücke, wenn sie auch zu der um Jahrhunderte

zurückliegenden Zeit des Erlasses der fraglichen Polizeiordnung im Volksmunde gebräuchlich gewesen sein mögen, doch im Laufe der Zeiten und in Folge veränderten Sprachgebrauchs ihre Gemeinverständlichkeit verloren haben. Hiermit steht in offenbarem Widerspruch, wenn das Berufungsgericht feststellt, daß der Angeklagte, welchem beigemessen wird, daß er sich sowohl des Segensprechens als auch des Schädenbüßens angemaßt habe, dies mit Wissen nnd Wollen sämmtlicher zum gesetzlichen Thatbestande gehörenden Thatumstände, also vorsätzlich gethan habe. Denn es kann nicht angenommen werden, daß ihm die Rechtswidrigkeit seines Thuns zum Bewußtsein gekommen sei, wenn er das gesetzliche Verbot nicht verstand. Obige Feststellung ist daher für die Revisionsinstanz nicht bindend.

Da von weiteren thatsächlichen Erörterungen kein Erfolg zu erwarten ist, so war unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils gemäß § 394 der St.P.O. sofort in der Hauptsache, und zwar auf Freisprechung zu erkennen. —

Ist in der That die Auffassung zutreffend, daß jene Strafvorschrift von 1661 wenigstens formell noch in Kraft sei? Betrifft sie nicht eine Materie, welche das R.St.G.B. erschöpfend hat regeln wollen? Kommt nicht auch die Rechtsregel: „cessante ratione legis cessat lex ipsa“ in Betracht?

III. Vorsatz.

7.

Einfluß der Volksanschauung auf das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit[1]).

F. K. von G. und seine Ehefrau waren beschuldigt, im Laufe des Frühjahrs 1880 in verschiedenen Orten des Ober-

[1]) Württembergisches Gerichtsblatt Bd. XVIII S. 110. — Vgl. auch

amtsbezirks Crailsheim theils persönlich, theils durch dritte Beauftragte dem Bürgermeister S. von B. mit einer gerichtlichen Anzeige wegen eines angeblich zwischen ihm und der angeschuldigten Ehefrau stattgehabten fleischlichen Umgangs gedroht zu haben, falls er ihnen nicht sofort 1000 Mk. bezahle.

Durch Beschluß der Ferienkammer des Landgerichts in Hall, als berathender Strafkammer, vom 23. August 1880 wurden die Angeschuldigten hinsichtlich der ihnen zur Last gelegten versuchten Erpressung außer Verfolgung gesetzt, indem zwar angenommen wurde, daß die beanspruchte Geldsumme objectiv als ein rechtswidriger Vermögensvortheil sich darstelle, sofern, wenn auch der behauptete fleischliche Umgang stattgefunden habe, den Angeschuldigten deshalb ein Schadensersatzanspruch nach Lage der Sache nicht zustehen würde; anderseits aber wurde unterstellt, daß bei dem allgemein im Volke üblichen Gebrauch, eine Criminalklage mit Geld sich abkaufen zu lassen und bei der hier herrschenden Volksanschauung, die Annahme einer solchen Geldsumme nicht sowohl für eine moralisch verwerfliche Handlung, als vielmehr jene Summe als eine dem Verletzten gebührende Abfindung anzusehen, die Angeschuldigten bei der ihrem Verlangen beigefügten Drohung der Meinung sein mochten, sie machen einen ihnen wirklich zustehenden Abfindungsanspruch geltend, dessen Höhebestimmung zunächst ihrem Belieben anheimgegeben sei.

Ist es in der That zutreffend, daß eine solche allgemeine Volksanschauung besteht, und falls sie besteht, schließt sie auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit aus?

---

das den gleichen Standpunkt vertretende Urtheil des Landgerichts Hall v. 13. August 1880, daselbst S. 78.

8.

Verwechselung und Aberration.

1. Der Zimmermann und Kossäth Schliebe ging am 11. September 1858 Abends nach 9 Uhr von Schiepzig nach Lieskau bei Halle[1]). Es war ziemlich dunkel. Auf dem Wege, bei dem sog. Hasengarten, fand er einen Leichnam, machte hiervon Anzeige, und es stellte sich heraus, daß es der Leichnam des siebzehnjährigen Gymnasiasten Ernst Harnisch aus Lieskau war.

An dem Leichnam wurden mehrere Schußwunden gefunden, auch war der Schädel vollständig zertrümmert. Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist Harnisch lediglich und sofort an diesen Verletzungen gestorben.

In dem Graben zur Seite des Weges bemerkte man auf der Sohle deutlich den Abdruck eines Stiefelabsatzes und damit korrespondirend an der Böschung des Grabens zwei Vertiefungen, welche vermuthen ließen, daß es die Abdrücke der Kniee eines im Graben Lauernden gewesen seien. Von dieser Stellung aus konnte man eine ziemlich weite Strecke des nach Schiepzig führenden Weges mit dem Gewehre bestreichen. Die Entfernung der erwähnten Eindrücke im Graben von der Stelle, wo der Leichnam gefunden wurde, betrug etwa neun Schritte.

Schliebe sprach die Vermuthung aus, daß der tödtende Schuß nicht dem Ermordeten, sondern ihm selbst gegolten habe. Er stehe mit dem Holzhändler Rosal in Schiepzig in Geschäftsverbindungen und habe von demselben Geldsummen, die dieser ihm noch schulde, zu erheben. Wenn er nach Schiepzig komme,

---

[1]) Goltdammer, Archiv f. Strafrecht VII, 322. — Dochow-v. Liszt, Strafrechtsfälle (3. Aufl., Jena 1884) Nr. 50. Vgl. Böhlau, Das Criminalrecht. 1859. (Rose und Rosal.)

pflege er die Einkassirung zu betreiben, habe also auf dem Rückwege in der Regel größere Geldsummen bei sich. Er lenkte den Verdacht auf den bei dem Holzhändler Rosal beschäftigten Arbeiter Rose. Der Verdacht wurde durch Indicien noch unterstützt und in Folge dessen Rose verhaftet. Er gestand die That ein, aber zugleich, daß er von seinem Dienstherrn Rosal zur Ermordung des Schliebe, nicht des Harnisch angestiftet worden sei. Auch Rosal, dessen Verhaftung nun ebenfalls eintrat, legte ein Geständniß ab.

Aus den Geständnissen ergab sich, daß Rosal bis zu Anfang des Jahres 1858 gemeinschaftlich mit Schliebe Holzgeschäfte betrieben, dann aber das ganze Geschäft von Letzterem käuflich erworben hatte. Rosal glaubte hierbei durch Schliebe sehr übervortheilt zu sein. Er gerieth auf die Idee, wenn Schliebe aus dem Wege geschafft wäre, so könne er durch einen Meineid die mangelhaft geführten Bücher des Schliebe entkräften und sich so von der ihn drückenden Schuldenlast befreien. Der Arbeiter Rose erschien ihm ein geeignetes Mittel zur Ausführung dieser Idee zu sein. Rose war früher in dem Geschäfte des Schliebe gewesen, von diesem aber aus dem Dienste mit der Bemerkung entlassen, „solche Herumtreiber wolle er auf seinem Holzplatze nicht leiden“. Als Rosal alleiniger Geschäftsinhaber wurde, nahm er Rose wieder an. So war in Rose neben einer Abneigung gegen Schliebe eine Zuneigung zu Rosal entstanden. Rosal verstand diese Stimmung zu benutzen. Nachdem er wiederholt dem Rose geklagt, daß er dem Schliebe so viel Geld schuldig und der Tod des Letzteren das einzige Mittel sei, ihn aus der schlimmen Lage zu befreien, macht er endlich dem Rose das Anerbieten, er solle 300 Thaler baar und auf seine Lebenszeit eine Rente erhalten, wenn er den Schliebe tödte. Erst als nach einiger Zeit dasselbe Anerbieten

wiederholt wird, geht Rose hierauf ein. Mit Rosal's Gelde kauft er ein Terzerol, und als dieses unbrauchbar befunden wird, läßt er in Halle zwei alte Terzerolläufe zusammenschäften. Rosal selbst kauft Pulver und Blei aus Leipzig und leiht von einem Kaufmann in Schiebzig dessen kurze Flinte unter dem Vorgeben, einer solchen für die Bewachung seines Holzplatzes zu bedürfen.

Es vergehen einige Monate, in welchen Rosal dem Rose Geld auf die versprochene Geldsumme vorschießt. Am 11. September 1858 ist Schliebe in Schiebzig und mit der Instandsetzung der dortigen Dorfpumpe beschäftigt. Rosal sucht ihn hierbei auf und fragt ihn, ob er heute noch zu ihm kommen werde, um die fällige Geldsumme zu holen. Schliebe bejaht die Frage. Da geht Rosal zu Rose und sagt zu ihm: „Höre, jetzt ist die höchste Zeit, den verfluchten Schurken aus dem Wege zu schaffen; denke nicht, daß Du Sünde thust, dabei ist gar nichts." Zugleich wiederholt er sein Versprechen und theilt dem Rose mit, daß Schliebe erst spät Abends nach Lieskau zurückkehren werde.

Rose ist bereit und begiebt sich mit den Schußwaffen nach dem sog. Hasengarten an die Stelle des Weges, welche Schliebe nach der Angabe Rosal's passiren würde. Er legt sich in den Graben nieder und erwartet die Ankunft des Schliebe. Bald darauf hört er Tritte. Vor Unruhe unterscheidet er nicht, ob es Schliebe oder ein anderer sei, nimmt sich auch nicht die Zeit, ihn genau erkennen zu wollen. Er schießt los und trifft. Der Getroffene steht aber noch und stöhnt. Da nimmt Rose das Terzerol und schießt einen Lauf ab. Der abermals Getroffene sinkt zusammen, giebt aber noch Lebenszeichen von sich. Nun springt Rose auf ihn zu und versetzt ihm mit dem Flintenkolben mehrere Schläge auf den Kopf, bis er nichts mehr hört.

Dann eilt er nach Schiepzig, theilt Rosal mit, daß Schliebe nun todt sei, und wirft auf dessen Rath die Schußwaffen in die an dem Holzplatze vorbeifließende Saale.

---

2. Der Angeschuldigte Faustin Faller, Schuhmacher in Breisach, ein streitsüchtiger Mensch, lebte mit seiner Frau in Unfrieden und hatte sie bereits wiederholt mißhandelt. Er ist auch zum Trunke geneigt, war im letzten Winter bis zum 5. März nicht im Wirthshause gewesen, lebte vielmehr eingezogen zu Hause, so daß er kleine Ersparnisse besaß. Die Wohnung der Familie ist sehr beschränkt und besteht außer einer kleinen Küche aus zwei Zimmern, von denen das vordere als Werkstatt und Wohnraum sowie als Schlafzimmer des Faller dient, während das hintere die Betten der Frau und der Kinder enthält.

Am Sonntag, den 3. März, hatten die Eheleute Streit mit einander wegen eines angeblich versehentlich von der Frau verausgabten Zehnmarkstücks. Im Verlauf des Streits zerbrach die Ehefrau das Schnapsfläschchen des Mannes, worauf er sie zu Boden warf und mit einem sog. Klopfholz auf sie hineinschlug; sie flüchtete in die hintere Kammer in einen Winkel und erhielt dort noch Streiche mit dem Holze auf den Kopf und auf den linken Arm. Noch am 18. März wurden Spuren dieser Verletzungen gerichtsärztlich konstatirt. Die Frau legte sich nun zu Bett und blieb liegen bis zum Dienstag, den 5. März. An diesem Tage entfernte sich der Angeschuldigte schon Vormittags 10 Uhr von Hause und kehrte erst um $7^1/_4$ Uhr in betrunkenem Zustande zurück. Er hatte sich in verschiedenen Wirthschaften herumgetrieben und im Laufe des Tages gegen elf Glas Bier und einen halben Liter Wein zu sich ge-

nommen. Auf die Aufforderungen eines Bekannten, nach Hause zu gehen im Hinblick auf seine Trunkenheit, hatte er erwidert: „Eher ertränke ich mich, als daß ich heimgehe," ein anderes Mal, zum Anstoßen aufgefordert, antwortete er: „Es ist mir nicht mehr um's Trinken, wenn ich heimkomme, hänge ich mich, der Strick ist schon gerichtet," und kurz vor seinem Aufbruch nach Hause äußerte er, er schlage seiner Frau den Buckel voll, sie sei ihm schon lange im Wege, sie verschimpfe ihn bei den Leuten, dann gebe es Streit und Händel, und das könne er nicht verputzen.

Als Faller nach Hause kam, stand seine Frau in der Küche; er wollte sie anpacken, stürzte aber zu Boden. Die Frau und der Sohn August hoben ihn auf und führten ihn in die Wohnstube. Von hier warf er Gläser und Schachteln voll Nägel in die Küche hinaus. Damit mit der Petroleumlampe kein Unglück geschehe, löschte die Frau sie aus und ließ sie durch den Sohn wegtragen, worauf Angeschuldigter das Haus verließ; indeß kehrte er gleich wieder zurück. Vier von den Kindern lagen schon zu Bett in der hinteren Kammer. Die Mutter zog sich mit dem 16jährigen August und der 12 Jahre alten Emilie ebendahin zurück. Die Frau hatte dabei das kleinste, 5/4 Jahre alte Kind, welches Faller besonders gern hatte, auf dem rechten Arm. August floh zum Fenster hinaus in den Hof. In keiner der beiden Stuben war Licht. Jedoch herrschte noch nicht völlige Dunkelheit. Der Angeschuldigte begab sich mit den Worten: „Alle fliehen!" in die hintere Kammer, riß die Ehefrau am Haar und riß ihr dabei das Kind weg, so daß es auf das Bett hinfiel; während die Frau das Kind wieder aufnahm, ging Angeschuldigter in die vordere Stube, wo auf der Kommode das Schusterwerkzeug lag, worunter mehrere Schusterkneipen. Er kehrte alsbald zurück mit der

Aeußerung: „Jetzt mußt Du hin sein.“ Die Frau sah nicht, daß er etwas in der Hand hatte, sondern bemerkte nur, daß er etwas am Kinde mache, und fühlte alsbald über ihre Hand eine warme Flüssigkeit rieseln. Er zog sich in die vordere Stube zurück. Sie eilte ihm nach, in die Küche hinaus, wo ein Licht brannte. Hier entdeckte sie, daß dem Kinde die Gedärme heraushingen. Sie schrie: „Jesus, Maria, Du hast das Kind gestochen,“ worauf er antwortete: „Ja, ich hab's gestochen, und morgen stelle ich mich dem Gericht.“ Die Frau eilte zum Großherzogl. Bezirksarzte, der mit dem Kind sofort in's Spital ging. Hier starb das Kind etwa um 10 Uhr.

IV. Fahrlässigkeit oder Zufall?

9.

Bei Ausübung des Berufs.

1. Der Angeklagte Weber von Ringsheim war am 18. August 1897 in seinem Stalle mit Streuen beschäftigt. Er fand in der Streu eine Mistgabel mit drei spitzen Zinken ohne Stiel und warf sie in gebückter Stellung in einer unwillkürlich erfolgten Drehung seines Oberkörpers auf die Seite, weil er, wie er glaubhaft versicherte, befürchtete, daß das Jungvieh sich in die Gabel legen und sich dabei verletzen könnte. Er hatte dabei lediglich die Absicht, die Gabel an einen Platz an der Stallwand zu bringen, wo sich das Vieh nicht durch sie verletzen könne. Die nicht erhebliche Drehung seines Oberkörpers machte er auch in der Hauptverhandlung, als er auf Anordnung des Vorsitzenden zeigte, wie er die Gabel (nach seiner Ausdrucksweise) „weggeschuckt“ habe. Diese Drehung ist ihm aber nicht zum Bewußtsein gekommen, denn er versichert, daß er sich bei dem „Schucken“ nicht gedreht habe. Da die

Stallthüre sich in der Nähe des Platzes befand, auf dem er streute, und da sie, wenn auch nicht vollständig, aufstand, so fuhr die Gabel zur geöffneten Stallthüre hinaus. Diese Thür steht gegen Außen zu auf, und zwar auf der Seite gegen die nebenanliegende Scheuer. In dem Augenblicke, in dem die Gabel hinausfuhr, ging der 16 jährige Sohn des Lukas Weber, Namens August, an der Oeffnung der Stallthüre vorüber. Ein Zinken der Mistgabel durchbohrte ihm die Haut unter der rechten Augenbraue, drang in das Gehirn ein und verursachte eine Entzündung. Nachdem am 23. und 24. August etwas Besserung eingetreten war, verschlimmerte sich am Abend des 24. August das Befinden. Es trat Bewußtlosigkeit ein, und am 30. August erfolgte der Tod des Weber, unzweifelhaft nach dem Gutachten des Gerichtsarztes durch die am 18. August verursachte Verletzung. Lukas Weber warf, wie er versicherte, die Gabel mit geringer Kraft. Der Gerichtsarzt begutachtet auch, daß die Stichwunde auch bei geringer Kraft zugefügt werden konnte.

Auf der Streu befand sich Weber etwa 30 cm höher als der Boden des Hofraumes. Vom Platze des Weber bis zu dem, auf dem die Gabel den Sohn traf, sind es etwa 3,3 m.

Der Angeklagte, der durch den Verlust seines Sohnes tief gebeugt ist, führt zu seiner Entlastung an, er habe die Gabel nicht hinaus, sondern zur Seite werfen wollen, sie sei offenbar wohl in Folge seiner unwillkürlichen Bewegung hinausgeflogen, auch habe er nicht gewußt, daß sein Sohn beabsichtigte, in den Stall oder an demselben vorbeizukommen, auch beim Eintreten in den Stall 2 bis 3 Minuten vor dem Wurfe habe er Niemand im Hofe bemerkt.

2. Die Fuhrleute Kunz und Willi von Schmidhofen hatten Jeder eine Fuhre Heu von ihrem Heimathsort nach Sulzburg

gebracht, waren dort von 7 bis 9 Uhr mit Abladen beschäftigt und traten um 9 Uhr Abends die Heimfahrt an. Kunz fuhr voraus, der Andere unmittelbar ihm nach. Unterwegs brach ein sehr heftiges Gewitter aus, das durch strömenden Regen und fast ununterbrochene Donnerschläge großen Lärm verursachte. Die beiden Fuhrleute schlugen, in der Meinung, rascher nach Hause zu kommen, einen schlechten Feldweg ein, der die Nebenbahn Krozingen-Sulzburg im spitzen Winkel kreuzt. Dieser Weg zieht von Südost nach Nordwest, die Bahn von Südwest nach Nordost. Kunz saß auf dem linken Leiterbaum seines Wagens, das Gesicht nordwärts gegen das Wetter gewendet. Durch das überaus starke Gewitter wurde er so in Angst versetzt, daß er um Abwendung der Gefahr betete. Weder er noch Willi bemerkten, daß von Sulzburg her der dort um 9 Uhr abgehende Zug hinter ihnen seitwärts herankam; als die Kühe des Kunzschen Leiterwagens gerade beim Wegübergang das Geleise betraten, wurden sie von der Maschine erfaßt, eine Strecke weit geschleift und getödtet. Kunz wurde durch den Stoß vom Wagen geworfen, jedoch nicht verletzt. Der Lokomotivführer hielt, als er ein Schwanken des Packwagens bemerkte, den Zug an; eine Entgleisung fand nicht statt.

Es ist festgestellt, daß weder der Angeklagte noch sein Begleiter Willi, noch die übrigen Insassen des Zuges das Läutewerk der Lokomotive gehört hatten. Der Lokomotivführer Lichtenthäler will das Läutewerk zwar in Betrieb gesetzt haben, muß aber selbst zugeben, daß bei dem fürchterlichen Sturm, den heftigen Donnerschlägen und dem Geprassel des strömenden Regens es sehr wohl möglich war, daß der Angeklagte es nicht hören konnte.

10.

Bei Beaufsichtigung von Kindern.

1. Frau H., mit einem kranken Manne verheirathet, ist Mutter von sieben Kindern, unter denen ein zehnjähriges Mädchen an einer Wunde behandelt wurde und täglich Karbolsäure-Umschläge machen mußte. Eines Tages hatte der Arzt wieder einen solchen Umschlag gemacht und ward darauf von der Mutter auf den Flur hinausgeleitet, während etwa 50 Gramm verdünnter Karbolsäure in einer Tasse unverwahrt im Zimmer zurückblieben. Das jüngste, etwa anderthalb Jahre alte Kind trank nun diese Tasse während der kurzen Abwesenheit der Mutter aus und starb in Folge dessen nach wenigen Stunden. Mit Rücksicht auf die Schwere der Strafe, welche der Mutter schon an sich durch den Tod ihres Kindes geworden, verurtheilte der Gerichtshof die Angeklagte zur gesetzlich niedrigsten Strafe von einem Tag Gefängniß.

2. Die Angeklagte hatte ihre beiden Kinder, von denen das eine 4 Jahre und das andere 1¼ Jahre alt war, in der Wohnstube, in welcher der Ofen ungeheizt war, allein zurückgelassen, um denselben aus dem unweit der Wohnung gelegenen Wirthshause Nahrung zu holen. Das ältere Kind, die Abwesenheit der Mutter benützend, fand das einzige, an einer nicht leicht zugänglichen Stelle in einer Schachtel am Ofen verwahrte Zündhölzchen, steckte damit die neben dem Ofen zum Trocknen aufgehängte Wäsche in Brand, in Folge dessen beide Kinder im Rauch erstickten. — Ist die Mutter zu bestrafen oder nicht?

V. Vorbereitung, Versuch, Vollendung.

11.

1. Der Angeklagte Anton Eble begab sich am 11. April 1891 Morgens um 5 Uhr zur Futterhütte in dem allgemein

zugänglichen fürstlich W.'schen Hirschpark im Gemeindebezirk Hohenaltheim, trat in diese Hütte und suchte nach abgeworfenen Hirschstangen, die er sich aneignen wollte, fand aber keine. Es waren solche in der Hütte überhaupt nicht vorhanden. Er wurde bei dieser Gelegenheit von dem Heger August S. betreten, gestand diesem, nach Geweihen gesucht zu haben, und bat ihn, hiervon nichts zu sagen.

Auf Grund dieser von den Vorinstanzen übereinstimmend getroffenen Feststellungen erkannte auf Berufung des Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Nördlingen, wodurch er wegen Versuches des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, die Ferienkammer des Landgerichts Neuburg a. D. mit Urtheil vom 28. August 1891 unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils auf Freisprechung. Das Berufungsgericht hielt es für nicht zweifelhaft, daß auch solche nach den Gesetzen der Natur von den Hirschen abgeworfene Stangen, die in dem fürstlichen Parke, in dem den Thieren der freie Ein- und Ausgang nicht gestattet ist, oder in der Hütte gefunden werden, als in dem Gewahrsam des Fürsten von W. befindlich zu betrachten seien, daß somit durch Wegnahme solcher Stangen ein Diebstahl begangen werden könne. Es verneinte jedoch, daß aus den festgestellten Thatsachen eine strafbare Handlung des Angeklagten abgeleitet werden könne. Es erwog: der Begriff des Versuchs erfordere, daß mit der Ausführung wenigstens einer derjenigen Handlungen, welche zum Thatbestande des beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens gehören, der Anfang gemacht sei; Vorbereitungshandlungen, die nur dazu bestimmt sind, die Ausführungen der That zu ermöglichen oder zu erleichtern, seien ausgeschlossen, und in dem Suchen des Angeklagten nach Hirschgeweihen, die übrigens damals an dem Orte, wo er suchte,

gar nicht vorhanden waren, könne eine das Stadium der Vorbereitungshandlungen zur allenfallsigen rechtswidrigen Aneignung solcher Geweihe überschreitende Handlung nicht erblickt werden.

Die Revision des Staatsanwaltes, der Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils beantragt, bezeichnet die §§ 242, 43 des Str.G.B. als verletzt. Die Beschwerde nimmt insbesondere Bezug auf ein Urtheil des Reichsgerichts (Rechtsprechung II, 179), in welchem in dem Ausstrecken der Hand zum Zwecke der Oeffnung des Behältnisses, in dem sich der zu stehlende Gegenstand befindet, der Beginn der Ausführung des Diebstahls erblickt worden ist, und führt aus, daß dieses Ausstrecken der Hand mit dem hier festgestellten Betreten eines fremden Raumes und Herumsuchen auf dem Boden auf gleiche Stufe zu stellen sei.

2. Am 22. April 1893 fuhr der Angeklagte Joseph Vogel, um Holz abzuführen, mit einem Wagen in den von allen Seiten mit einem Zaune umschlossenen, dem Aerar gehörigen Forstenrieder Park. Dort sah er auf dem sog. Augustengeräumt, einige Meter von der Straße entfernt, zwei abgeworfene Hirschgeweihstangen, die einen Werth von 4 Mk. haben, auf dem Boden liegen. Er hob sie auf, wickelte sie in eine Decke und legte sie auf den Wagen. Als er, auf dem Holzabfuhrplatze angekommen, von dem Forstschutzbediensteten Andreas N. gefragt wurde, was er auf der Herfahrt vom Boden aufgehoben habe, leugnete er anfänglich, irgend etwas aufgehoben zu haben. Auf den Vorhalt, daß er beobachtet worden sei, wollte er ein eben vom Boden aufgehobenes Stück Holz, das er vorzeigte, aufgehoben haben. Als N. die neben dem Wagen des Angeklagten liegende Decke auseinanderschlug und ihm die darin befindlichen Hirschgeweihstangen vorwies, gerieth er in sichtliche Verlegenheit und ersuchte den N., ihn nicht zur Anzeige zu bringen.

Versuch oder Vollendung? Macht es einen Unterschied, wenn A. von dem Forstaufseher betroffen wurde, als er bereits die Geweihstangen aufgehoben, sie aber noch nicht in die Decke gewickelt und auf seinen Wagen gelegt hatte?

12.

Der Angeklagte hat am 16. October 1883 in Ausführung des von ihm gefaßten Entschlusses, in dem Verkaufsladen des Schankwirths und Fleischers R. den in dessen Ladenkasse befindlichen Baarbestand wegzunehmen und sich zuzueignen, behufs Eröffnung der Kasse den auf dem Ladenregale von ihm vorgefundenen, zur ordnungsmäßigen Eröffnung des die Ladenkasse enthaltenden Schubkastens bestimmten Schlüssel in das Schloß des letzteren einzuführen begonnen, während er an der Oeffnung des Schubkastens und der Wegnahme des darin verwahrten Geldes durch die unerwartete Dazwischenkunft R.s verhindert worden ist. — Vorbereitung oder Versuch?

13[1]).

A. hatte in der Absicht, die B., seine ungetreue Geliebte, zu erschießen, mit einer geladenen Pistole sich in deren Wohnung verfügt. Er findet daselbst Gesellschaft und wartet, bis die B. die Stube verläßt. Da geht er ihr nach, setzt ihr nach kurzem Wortwechsel die Pistole auf die Brust; dieselbe entladet sich, und die B. stürzt, von der Kugel ins Herz getroffen, leblos zu Boden. A. war der mörderischen Absicht vollkommen geständig; er gab sogar zu, daß er den Finger bereits am Abzuge gehabt habe und im nächsten Augenblicke losgedrückt haben würde, wenn nicht, bevor er hierzu gekommen, die B. in die Pistole gegriffen und hierdurch die Entladung selbst bewirkt

[1]) Dochow-v. Liszt, Strafrechtsfälle Nr. 45.

hätte. Dieses Geständniß wurde dadurch noch unterstützt, daß an dem Leichname der B. die Finger der rechten Hand von Pulver verbrannt gefunden wurden, und daß die Kugel in deren Körper eine schrägere Richtung genommen hatte, als es bei geradem Aufsetzen auf die Brust der Fall gewesen wäre. — Mordversuch? Mordversuch in Concurrenz mit fahrlässiger Tödtung? oder vollendeter Mord?

VI. Untauglicher Versuch.

14.

Bei Tödtung.

1[1]). Eine Köchin in Prag, eifersüchtig auf das Stubenmädchen, verfiel, um die gefährliche Concurrenz in der Liebe zu beseitigen, auf den Gedanken, die Nebenbuhlerin in die Luft zu sprengen. Zu diesem Behufe verschaffte sie sich einige Körner Pulver, legte dieselben unter das Bett der schlafenden Feindin und zündete sie an. Es erfolgte zwar eine unbedeutende Explosion, zum großen Erstaunen der Köchin wurde aber die verhaßte Nebenbuhlerin nicht in die Luft gesprengt, sondern lag nach wie vor unversehrt in ihrem Bett. — Das Prager Landgericht, bei welchem nun gegen die Köchin die Anklage wegen Mordversuchs erhoben wurde, war in nicht geringer Verlegenheit, wie es entscheiden sollte. Schließlich zog sich dasselbe in einer zwar juristisch nicht unanfechtbaren, aber praktischen Weise aus der Sache: es sprach die Köchin ihrer exquisiten Dummheit wegen frei. —

2. In das Arbeitszimmer eines Fabrikbesitzers war eines Abends geschossen worden. Die Kugel war über den Schreib-

[1]) Vgl. Geyer, Zeitschrift f. Strafrechtswissenschaft I 1881, S. 35.

tisch geflogen und in die Wand eingeschlagen. Der Fabrikbesitzer hatte noch kurz vorher am Schreibtisch gesessen und war gerade in's Nebenzimmer gegangen, um einem Beamten einen Auftrag zu ertheilen. Die Untersuchung ergab, daß es sich um einen Racheakt eines entlassenen Arbeiters handelte.

15.

Bei Abtreibung.

1. Die Angeschuldigte, Elisabeth K., hatte sich, in der Absicht, ihre Leibesfrucht abzutreiben, in der Apotheke zu Waldfischbach 12 Apiolkapseln, die sie zur Abtreibung der Leibesfrucht geeignet hielt, gekauft und nahm dieselben an drei auf einander folgenden Tagen ein. Der von ihr beabsichtigte Erfolg blieb jedoch aus, weil die fraglichen Apiolkapseln ein zur Kindesabtreibung absolut untaugliches Mittel sind.

2. Die Thekla W. ist angeklagt, den Entschluß, ihre Leibesfrucht vorsätzlich abzutreiben, durch Handlungen, die den Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, bethätigt zu haben, indem sie Ende August 1890, seit einiger Zeit sich schwanger fühlend, zu dem Zwecke, ihre Leibesfrucht abzutreiben, in einer Apotheke zu Fürth um 30 Pfg. Windäpfel, die ihr als Abtreibmittel empfohlen waren, verlangte, das ihr als Windäpfel verabreichte Arzneimittel mit Branntwein ansetzte, ein paar Tage stehen ließ und dann die hieraus gewonnene, zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolgs für geeignet gehaltene Flüssigkeit in mehrmaligen Absätzen zu sich nahm. Die beabsichtigte Abtreibung aber, welche Windäpfel dadurch bewirken können, daß sie in größerer Dosis ein starkes allgemeines Unwohlsein mit heftiger Diarrhöe hervorrufen, unterblieb in Folge des von dem Willen der Angeklagten unabhängigen Umstands, daß ihr in der Apotheke statt der ver-

langten Windäpfel ein Präparat von unschädlichem Lärchenschwamme mit einer verschwindend kleinen Spur von Windäpfeln verabreicht wurde.

Sind die beiden Fälle gleich zu beurtheilen?

VII. Causalität.

A. Mittelbare Thäterschaft oder Selbstverschulden des Verletzten?

16.

Bei Ausübung des Berufs.

1. Der Steinbruchbesitzer Karth betreibt einen im Gewann Maienbühl, Gemarkung Inzlingen bei Lörrach gegen Riehen hin gelegenen Steinbruch. Bereits seit mehreren Jahren und schon unter den früheren Besitzern war der Steinbruch, entgegen den landespolizeilichen Bestimmungen, betreffend die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, betrieben worden, indem das auf der Felsmasse lagernde lose Gestein, der sogen. Abraum nicht beseitigt, sondern in einer Schicht von 6—10 m stark liegen gelassen wurde und indem nicht terrassenförmig abgebaut, sondern an einer senkrechten Wand von etwa 20 m Höhe Unterhöhlungen und Ueberhänge der Steinwände, an denen gearbeitet wurde, geduldet wurden. Der Angeklagte hat namentlich in den Monaten September, Oktober, November 1893 diesen vorschriftswidrigen, gefährlichen Betrieb geduldet und ist deshalb wegen Verletzung der landespolizeilichen Bestimmungen zu bestrafen.

In diesem Steinbruch sollte am 26. Oktober desselben Jahres, nachdem kurz zuvor gesprengt worden war, weiter gearbeitet werden, und der Steinbrecher Jakob Ranz, ein verwegener Mensch, aber gelernter Arbeiter, machte sich daran, einen

überhängenden locker gewordenen Stein von etwa 1 m Länge, 60 bis 70 cm Breite und 40 cm Dicke loszumachen und herabzuholen. Dabei benahm er sich jedoch in hohem Maße tollkühn und ungeschickt, indem er statt mit dem Brecheisen mit einem Pickel den Stein abzubrechen suchte und statt von der Seite aus zu arbeiten, gerade vor dem an der unterhöhlten Wand vor und über ihm hängenden Stein stand und ihn vom Felsen vollends absprengte. Der Erfolg war der, daß der Stein ihn traf, zu Boden schlug und seinen bald darauf eingetretenen Tod herbeiführte.

Der Steinbruch befindet sich unmittelbar an der Schweizer Grenze, so daß es einer Untersuchung bedurfte, um festzustellen, daß derselbe ganz auf deutschem Boden liegt. Wäre es von Bedeutung, wenn der Steinbruch auf Schweizer Gebiet gelegen hätte?

2. Der Säger Heizmann war am Vormittag des 13 Decbr. 1895 in der Sägemühle des Karl Weber zu Krozingen beschäftigt. Etwa um 1/410 Uhr sagte sein Dienstherr Weber in seiner Gegenwart zu dem Taglöhner Glorer, er solle jetzt mit dem Taglöhner Eberle das Wasserrad ausbessern. Dies hörte der Angeklagte. Glorer suchte nun sofort den Eberle, und beide begaben sich an das Wasserrad, wo sie noch vor 3/410 Uhr anlangten. Glorer kletterte in das Wasserrad hinein und begann die Reparaturarbeiten. Da hierbei das Rad bewegt werden mußte und nicht festgestellt werden durfte, wurde es nur zwei Mal gesprießt und zwar jeweils nur ganz kurze Zeit. Als es das zweite Mal gesprießt war, etwa 20 Minuten nach Beginn der Arbeit, krachte plötzlich die Sprieße und brach zusammen. Der gerade in die Nähe des Rades gekommene Zeuge Bluſt erkannte sofort, daß das Wasser auf das Rad laufen gelassen wurde, rief dem Glorer noch schnell zu: „Fritz, rette Dich!" sprang die Treppe hinauf und stellte das Wasser ab. Inzwischen

hatte sich das Rad gedreht, wodurch Glorer schwer verletzt wurde. Die Kopfhaut war zum Theil förmlich skalpirt; Glorer hatte über dem rechten Auge eine tiefe Wunde; die Nasenknochen waren gebrochen; die linke Hüfte stark gequetscht, der Körper mit zahlreichen Quetschungen und Schürfungen bedeckt. In Folge sachgemäßer, rascher ärztlicher Hülfe war indessen der Verletzte schon nach 6 Wochen wieder hergestellt.

Der Angeklagte gibt zu, daß er, nachdem er die Anordnung Weber's an Glorer vernommen hatte, zuerst noch 4 Klötze bei Seite brachte und dann zwei Bäume in die Säge hineinzog mit Hülfe des fraglichen Rades. Dann sei er hinuntergegangen, habe Niemand am Rade gesehen und deshalb gedacht, Glorer und Eberle würden am Vormittag überhaupt nicht mehr mit der Arbeit an dem Rade beginnen. Nach etwa 10 bis 12 Minuten habe er noch einen Baum heraufziehen wollen und deshalb das Wasser wieder auf das Rad laufen lassen. Da sei der Unfall passirt. Er habe eben daran, daß die beiden Arbeiter an dem Rade arbeiten sollten, nicht mehr gedacht, da ihn Niemand gewarnt habe, während doch Glorer und Eberle ihn vom Beginn ihrer Arbeit hätten in Kenntniß setzen sollen. Auch machte er geltend, daß das Rad sich nicht hätte drehen können, wenn es ganz fest gestützt gewesen wäre.

Die Zeugen Glorer und Eberle geben zu, das Rad sei nicht so fest gesprießt gewesen, daß es dem Drucke des Wassers widerstehen konnte. Sie weisen aber darauf hin, daß ein derartiges Sprießen nach der Natur der kleineren Reparaturen, bei denen das Rad meist beweglich sein müsse, nicht angebracht sei, die Arbeit wäre in der üblichen Weise ausgeführt worden.

3 [1]). Joseph della Schiava in Klagenfurt hatte, um in seinem

---

[1]) Aus der österreichischen Praxis.

Steinbruch gleichzeitig 2 Bohrlöcher zur Explosion zu bringen, die ihm nur unzureichend bekannte elektrische Zündung, welche nicht selten versagt, in Anwendung gebracht, ohne seine Arbeiter über dieselbe besonders zu informiren. Nachdem eine Explosion erfolgt war und Steinstücke herumlagen, nahm er ohne Weiteres an, beide Bohrlöcher seien explodirt und ordnete das Ausräumen derselben an. Als die Arbeiter mit dem Ausräumen begannen, entdeckten sie in dem einen Bohrloch die noch vorhandene Pulverladung. Sie standen nun vor der einer Anwendung der elektrischen Zündung keineswegs eigenthümlichen Thatsache, daß die Entladung des Bohrloches mißlungen war. Dennoch fuhren sie mit dem Ausräumen fort und benutzten dabei ihre eisernen Bohrer. Es erfolgte eine neue Explosion, bei welcher 3 Arbeiter getödtet wurden.

Wie wäre es, wenn das Versagen eine Eigenthümlichkeit der elektrischen Zündung gewesen wäre?

4[1]). Zwischen der Mühle und Scheuer des Carl Bauer in Marklin befindet sich eine durch den Hofraum führende eiserne Stange, welche durch Wasserkraft gedreht, die in der Scheuer aufgestellte Dreschmaschine in Betrieb setzt. In ihrem ersten an die Mühlstube angrenzenden Theile ist diese Stange unter der Erde angebracht, weiterhin ragt sie, Jedermann zugänglich, an die Oberfläche und wird, gegen die Scheuer aufwärtssteigend, zuletzt von Holzböcken getragen. Ohne vorerst das Drehen der Stange, das in jeder Minute 136 Mal erfolgt, einzustellen, hat B. seine bei der Dreschmaschine beschäftigten Arbeiter zu einer außerhalb der Scheuer zu besorgenden Verrichtung abberufen. Dazu wählte Katharina P. gleich ihren Gefährten den kürzesten Weg, indem sie in der Nähe der Scheuer über

[1]) Aus der österreichischen Praxis.

die Stange schritt, allein sie blieb mit den Röcken an einer an der Stange angebrachten Schraube hängen, wurde in die rotirende Bewegung der Stange hineingezogen und durch Anschlagen an die Erde getödtet.

Der Vertheidiger beantragt Freisprechung, weil der Angeklagte mangels einer polizeilichen Vorschrift nicht zum Verschalen der Stange verpflichtet gewesen sei, auch eine Gefahr nicht habe voraussehen können, da vielmehr das persönliche Verschulden der Katharina P., welche dort, wo die Stange unter der Erde angebracht ist, ungefährdet auf den Arbeitsplatz gelangen konnte, den Unfall herbeigeführt habe.

17.

Bei übermäßigem Alkoholgenuß.

1[1]). Die Angeklagte hatte eine mit aufgelöstem Arsenik gefüllte gewöhnliche Wein- oder Rumflasche offen auf das Fensterbrett der Wohnstube gestellt und sich dann aus derselben entfernt. Während ihrer Abwesenheit trat ihr Ehemann, der dem Trunke ergeben war, in die Stube, trank ohne Weiteres aus der Flasche und starb nach wenigen Stunden an den Wirkungen des Arseniks.

2[2]). An einem Juliabend des Jahres 1865 trat der Ulan Gutowsky, ein dem Trunke ergebener Mensch, zu Potsdam in den Laden des Kaufmanns Stackfleth. Im Laufe der Unterhaltung rühmte er sich, er könne auf einen Zug ein Quart (gleich ein halber Liter) Branntwein austrinken. Stackfleth antwortete darauf, wenn er dies thue, so wolle er ihm den

---

[1]) Reichsgericht.

[2]) Goltdammer's Archiv XIV 166. Dochow-v. Liszt, Strafrechtsfälle Nr. 57. — Vgl. v. Bar, Die Lehre vom Causalzusammenhang 1871, S. 54 f., auch Zeitschr. f. Schweiz. Strafrecht V 283.

Branntwein schenken, im entgegengesetzten Falle müsse er den Branntwein bezahlen, und er schenkte ihm ein Quart Branntwein ein, welches Gutowsky vor seinen Augen auf einen Zug austrank. Hierauf fragte Stackfleth: „Noch ein Achtel?" „Ja," antwortete Gutowsky, und trank auch dieses Quantum auf einen Zug aus. Er entfernte sich dann, stürzte aber auf den Boden nieder. Er wurde in bewußtlosem Zustande nach dem in der Nähe befindlichen Stall einer Eskadron gebracht, hierauf nach dem Lazareth geschafft und ist dann nach vergeblich angewendeter ärztlicher Hülfe, ohne auf längere Zeit aus dem bewußtlosen Zustand zu erwachen, am Abend des folgenden Tages verstorben. Nach dem ärztlichen Gutachten ist der Tod lediglich die Folge einer auf das schnelle Trinken der erwähnten Quantitäten Branntwein eingetretenen Alkoholvergiftung gewesen.

Stackfleth wurde in beiden Instanzen wegen fahrlässiger Tödtung zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt. Seine Nichtigkeitsbeschwerde ist vom Ober-Tribunal zurückgewiesen worden.

3[1]). An einem Novemberabend des Jahres 1891 ging der Knecht Heinrich Klein aus Mandeln in Begleitung zweier Stalljungen nach Neuhausen. Sie sprachen unterwegs in einem Kruge an, wo alle drei zusammen ein Liter Schnaps tranken. Das Getränk mundete ihnen, und so besuchten sie denn bald darauf noch das Gasthaus zur „Reichskrone" in Neuhausen, in welchem der Angeklagte Mierau servirte. Klein forderte für die beiden Jungen ein halbes Quart Schnaps und für sich selbst, obgleich er doch schon in dem ersten Kruge getrunken hatte, ein halbes Liter, welches er in zwei Zügen leerte. Dem Angeklagten imponirte diese Leistung, und er sprach seine Ver-

---

[1]) Königsberger Allg. Zeitung. 1892. Nr. 108.

wunderung darüber aus, worauf Klein erwiderte, er habe schon einmal 10 Seidel Bier und dann noch 32 Schnäpse Rum ausgetrunken und doch feste gestanden, er könne auch jetzt noch gelassen ein ganzes Liter Schnaps auf einmal austrinken. Mierau wollte jedoch hieran nicht gut glauben und proponirte ihm, wenn er auch nur noch ein halbes Liter austrinke, so bezahle er die Zeche. Klein ging darauf ein; Mierau goß ein, Klein trank auch den Schnaps in zwei Schlücken aus, und Mierau hatte die Wette verloren. Bald nachher machte sich Klein, weil ihm Mierau ein drittes Liter nicht mehr verabfolgte, mit seinen Begleitern auf den Heimweg nach Mandeln, war nunmehr aber auch schon so schwer, daß die beiden Jungen ihn schließlich nicht mehr schleppen konnten, und ihn in den Chausseegraben betteten, wo er alsbald sanft einschlief, ohne aber wieder aufzuwachen. Mierau wurde darauf vor der Strafkammer des königlichen Landgerichts wegen fahrlässiger Tödtung angeklagt, und zwar mit dem erschwerenden Umstande, daß er bei dem unter Anklage gestellten Vergehen diejenige Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet gewesen sei, aus den Augen gesetzt habe. Das Gutachten der als Sachverständige vernommenen Gerichtsärzte war dem Angeklagten aber insofern günstig, als sie erklärten, Klein sei zwar in Folge des bedeutenden Schnapsgenusses den Erstickungstod gestorben, jener müsse aber nicht absolut und in jedem Falle den Tod zur Folge haben; es könne vorkommen, daß Alkoholisten wohl auch noch größere Mengen Schnaps vertilgen könnten, ohne in Folge dieses Genusses sterben zu müssen. Die königliche Staatsanwaltschaft stellte auf Grund dieser Gutachten dem Gerichtshof das Urtheil anheim, und dieser erkannte auf Freisprechung des Angeklagten.

B. Verursachung oder nicht?

18.

1. Die Bauernmagd A. bringt ein lebendes Kind zur Welt[1]). Die Schwangerschaft wie die Geburt hatte sie zu verheimlichen gewußt; aber nun ist sie in großer Verlegenheit, was sie mit dem Kinde beginnen soll. Sie gelangt wohl zu der Ueberzeugung, daß ihr am besten geholfen wäre, wenn das Kind aus der Welt geschafft würde; doch es selbst geradezu zu tödten, hatte sie nicht das Herz. Planlos einem günstigen Zufall vertrauend, verbirgt sie das Kind und pflegt es heimlich. So verflossen zwei Tage, in denen ihre Furcht, entdeckt zu werden, den höchsten Grad erreichte. Da erhielt sie den Auftrag, von einer inmitten des benachbarten großen Teiches gelegenen Schilfinsel Rohr zu holen. Es erfaßt sie der Gedanke, ihr Kind auf jener nur selten besuchten Insel auszusetzen. Sie nimmt das Kind in einem Korbe mit sich, legt es an der sumpfigsten Stelle der Insel in das Schilf und eilt in der Hoffnung, das Kind werde dort gewiß bald sterben und von Niemandem entdeckt werden, an das Ufer zurück. Zufällig trifft sie hier den Knecht B., den Vater des Kindes, und erzählt ihm mit erheuchelter Freude, daß sie unentdeckt ein todtes Kind geboren und es eben jetzt auf der Insel begraben habe. B., dieser Erzählung nicht trauend, durchsucht die Insel und findet sein noch lebendes Kind. Diese Entdeckung erfüllt ihn ebenso sehr mit Abscheu vor der That seiner Geliebten, als mit Besorgniß, wie das Kind zu retten und zugleich der eigene Ruf zu schonen sei. Nach langem Nachdenken glaubt er endlich ein glückliches Mittel gefunden zu haben. Er wickelt das Kind in

[1]) Dochow-v. Liszt, Strafrechtsfälle Nr. 74.

Schilfgras, schleicht damit in den Stall, stärkt es mit Milch und eilt an die nahe Landstraße, wo er dasselbe, allen Vorübergehenden sichtbar, hinlegt, sich selbst aber in einem nahen Busche verbirgt, um das Kind so lange zu bewachen, bis es gerettet wäre.

Bald darauf fährt ein Reisender vorüber, erblickt das Kind, steigt ab, sieht umher, ob nicht eine Wärterin in der Nähe sei; da er aber Niemanden in der Gegend entdeckt, nimmt er das Kind auf seinen Wagen und fährt damit fort. Allein kaum ist er eine kleine Strecke gefahren, als er zu überlegen anfängt, wie er nun des Kindes wegen lästige Verhöre sich würde gefallen lassen müssen, wie dies seine Reise verzögern, ihm Auslagen verursachen, ja zuletzt selbst den Verdacht auf ihn wälzen könne, daß er des eigenen Kindes auf gute Art los werden wolle. — Er glaubt sich nicht verpflichtet, um eines fremden Kindes willen sich so vielen Unannehmlichkeiten auszusetzen, hält daher an und legt das Kind wieder auf die Straße, indem er sein Gewissen mit der Hoffnung beschwichtigt, daß es bald wieder bemerkt und gerettet werden müsse.

Kaum ist dies geschehen und der Reisende fortgeeilt, so wird eine Heerde Schweine herangetrieben. Der Treiber will dieselben weiden lassen und legt sich selbst, ohne das Kind gesehen zu haben, unter einen Baum. Die Schweine zerstreuen sich, finden das Kind, und ehe der Hirt es verwehren kann, ist dasselbe getödtet.

2 [1]). An einer schadhaft gewordenen Brücke auf einer Gebirgsstraße ist ein Wächter aufgestellt worden, um die Passanten zu warnen. Als es Mittagszeit ist, zieht sich derselbe in den nebenanliegenden Wald zurück an einen Platz, von dem aus er

[1]) Vgl. Binding, Normen II 232 f.

die Straße übersehen kann und verzehrt dort sein Mittagsmahl. Unterdessen kommt ein Tourist A., bemerkt den gefahrdrohenden Zustand der Brücke, und da er keinen Wächter erblickt, so beschließt er, sich freiwillig als solcher aufzustellen. Er warnt auch einige gleich darauf kommende Arbeiter und beauftragt sie zugleich, aus dem nächsten Dorfe Hülfe zu holen.

Der Wächter, der den Vorgang wahrgenommen hat, ist über den willkommenen Stellvertreter sehr erfreut und glaubt im Vertrauen auf dessen Anwesenheit, sich ein kleines Mittagsschläfchen gestatten zu können.

Nachdem A. über eine Stunde auf Ablösung aus dem Dorfe gewartet hat, hält er sich nicht länger für verpflichtet, seine Reise zu unterbrechen und geht seines Weges, während der Wächter noch weiter schlummert.

Bald darauf kommt ein Fuhrwerk und beim Passiren der Brücke verunglücken Kutscher und Gefährt.

Kann A. für den Unfall verantwortlich gemacht werden?

3 [1]). Frau Alston bemerkt, daß in ihrer Küche ein unbekannter Mensch, offenbar in diebischer Absicht, ein halbes Dutzend silberner Löffel und Gabeln in die Tasche steckt. Es gelingt ihr, den Dieb in der Küche einzuschließen und mit lauter Stimme befiehlt sie der Magd, nach einem Schutzmann zu laufen, um die Festnahme des Gauners zu bewirken. Letzterer legt sich indessen auf's Bitten, und indem er der Frau A., die ihn vom Nebenzimmer und Vorplatze aus sehr gut verstehen kann, jammernd erzählt, welche traurige Veranlassung ihn zum Verbrechen getrieben habe, versteht er es, das weiche Herz der Frau A. zu rühren. Sie öffnet die Thüre und läßt ihn entwischen. Der herbeigeholte Schutzmann findet den Dieb nicht

---

[1]) v. Bar, Strafrechtsfälle. Berlin 1875, Nr. 56.

mehr vor und macht der Frau A. zu deren Schrecken bemerklich, daß sie nunmehr wohl wegen Begünstigung des Diebes zur Verantwortung gezogen werden könne. Hat Frau A. in der That eine solche Anklage zu befürchten?

Wie wäre der Fall zu beurtheilen, wenn der Dieb bei anderen Hausbewohnern gestohlen hätte und, da er nicht gutwillig folgen wollte, der Schutzmann ihn, mit Erlaubniß der Frau A. in ihre Küche einschloß, während er selbst Hülfe holen ging?

VIII. Nothwehr und Selbsthülfe.

19.

1. Aus einem Keller ist mehrfach Wein entwendet worden; der stärkste Verdacht fällt auf eine dem Trunk ergebene Weibsperson, die in dem Hause wohnt, mit Niemandem verkehrt; nun werden die Flaschen Wein, die dem Dieb am besten zur Hand liegen, vergiftet. Was erwartet wurde, geschieht; die Frauensperson stiehlt den vergifteten Wein, trinkt davon, und kommt so um's Leben[1]).

2. Ein Gutsbesitzer hat in der Gegend von Mainz ein einsam gelegenes Landhaus, welches des Nachts häufig von vagabundirenden Personen als Obdach benutzt wurde. Aber nicht zufrieden damit, ein bequemes und billiges Nachtlager gefunden zu haben, verunreinigten die nächtlichen Eindringlinge das Landhaus Morgens bei ihrem Weggange oft auf die ekelhafteste Weise. Neue Thüren, Fensterläden, Schlösser vermögen die ungebetenen Gäste nicht fernzuhalten. Da bringt der Eigenthümer, der sich nicht mehr anders zu rathen und zu helfen weiß, einen Selbstschuß so an, daß sich derselbe beim Oeffnen der Eingangsthüre entladen muß. In der That versucht in der

---

[1]) Bekker, Theorie des Strafrechts I 1859, S. 606.

folgenden Nacht ein Landstreicher in das Haus wieder einzudringen; der Selbstschuß geht los, und der Vagabund wird schwer verletzt [1]).

3 [2]). Dem Bauern Leopold H. in B. war mehrere Male Heu aus seiner Scheune gestohlen worden, welche Entwendungen ihn um so empfindlicher trafen, als damals das Futter selten war und in hohem Preise stand. Neue Schlösser und Kettenverschlüsse helfen nichts. Mehrere Nächte hat er die Scheune selbst bewacht oder durch seine Dienstleute bewachen lassen. Bleibt dieselbe einmal unbewacht, so erfolgt ein neuer Einbruch. — Schließlich kam der Bauer, um dem ferneren Schaden vorzubeugen, auf den Einfall, in seiner Scheune in der Richtung gegen das Eingangsthor eine geladene Flinte dergestalt zu befestigen, daß diese durch eine an dem Thor der Scheune angebrachte Schnur bei Oeffnung desselben sich gegen den Eintretenden entladen mußte. Der Bauer gebrauchte hierbei die Vorsicht, diesem Schießgewehr eine so niedrige Richtung zu geben, daß die Mündung desselben blos einen und einen halben Fuß von der Erdoberfläche erhoben war und daher der Schuß nur die Füße des Eindringenden verletzen konnte; auch lud er die Flinte mit der kleinsten Gattung Schrot (Vogeldunst). Von dieser getroffenen Vorrichtung unterrichtete er nicht nur seine Hausleute, sondern verbreitete auch im Dorfe die Kunde davon, in der Hoffnung, den Dieb abzuschrecken.

Trotzdem erfolgte in der nächsten Nacht doch wieder ein Einbruch. Die Flinte entlud sich und der Dieb wurde oberhalb des Kniegelenks dergestalt verwundet, daß er, ungeachtet der

---

[1]) Sommerlad, Gerichtssaal Bd. 39 (1887) S. 399.

[2]) Aus der österreichischen Praxis. Osenbrüggen, Casuistik des Criminalrechts Nr. 3. — Bekker, Theorie S. 604.

möglichst schnell beschafften ärztlichen Hülfe, nicht am Leben erhalten werden konnte.

20.

Der Angeklagte hat das dem Freiherrn von F. gehörige Fideikommißgut F. gepachtet. Diesem gehört auch das Bad in B. Bad und Gut werden mit Wasser durch eine Röhrenleitung versorgt, die an einer bestimmten Stelle sich gabelt und von da an je in einem besonderen Zweige nach dem Bade und dem Gute verläuft. Nach dem Pachtvertrage soll von dem gesammten Wasserzuflusse je die Hälfte nach dem Bade und nach dem Gute geführt werden. Dies wird dadurch erreicht, daß kurz hinter der Gabelung in einem in die Erde versenkten Behälter an der Röhrenleitung ein Wasserhahn angebracht ist. Wird dieser Hahn in einem Winkel von etwa 45° aufgedreht, so fließt die Hälfte des Wassers nach dem Bade, die andere nach dem Gute. Der Behälter ist mit einem Holzdeckel überdacht, darüber ist eine Eisenstange gelegt und diese wird durch ein Vorlegeschloß an eine eiserne Haspe angeschlossen. Den Schlüssel zum Vorlegeschloß hat der Verpächter in Verwahrung. Der Angeklagte hatte sich mit dieser Art der Verwahrung des Behälters stillschweigend einverstanden erklärt. Eines Sonnabends im Juli 1896 blieb im Gute das vom Angeklagten insbesondere auch zum Tränken seines ziemlich bedeutenden Viehstandes benöthigte Wasser aus der Röhrenleitung aus. Der Angeklagte, mit seinem Verpächter verfeindet, traute diesem zu, daß er, um ihn zu schädigen, durch Verstellen des Wasserhahns zu seinen Ungunsten den Wasserzufluß abgeschnitten habe, und forderte ihn am nächsten Morgen brieflich auf, den Wassermangel auf dem Gute bis 10 Uhr Vormittags zu beseitigen. Als sich das Wasser bis dahin nicht wieder einstellte, hat er

nun mit einem Knüppel so lange an der über den Behälter liegenden Eisenstange herumgewuchtet, bis der Bügel vom Vorlegeschloß abbrach, hat dann den Deckel gehoben und den Wasserhahn, den er schräg gestellt vorgefunden, völlig zugedreht. In Folge dessen ist nun sämmtliches Wasser in das Gut und keines mehr nach dem Bade gelaufen. Nach seiner Rückkehr in das Gut ist dort wieder Wasser gelaufen. Der Verpächter hatte jedoch das Thun des Angeklagten vorhergesehen, hat den Wasserhahn wieder schräg gestellt und vor die Verschlußstange des Behälters ein neues Vorlegeschloß gelegt. Als in Folge dessen das Wasser auf dem Gute wieder wegblieb, hat der Angeklagte wieder in derselben Weise wie vorher gehandelt und hat dies, nachdem auch der Verpächter jedesmal wieder den Wasserhahn aufgedreht und ein neues Vorlegeschloß vor die Verschlußstange gelegt hatte, an demselben Tage zum dritten und vierten Male wiederholt.

Der Angeklagte hat die Rechtswidrigkeit seines Thuns bestritten und behauptet, lediglich Akte der Nothwehr und der erlaubten Selbsthülfe ausgeübt zu haben, denn es sei ihm das Wasser aus der Wasserleitung unbedingt zum Tränken seines Viehs nothwendig gewesen, anderes hierzu geeignetes Wasser habe ihm nicht zur Verfügung gestanden, und er habe befürchten müssen, daß sein Vieh erkranke, wenn er es gar nicht oder nur mit gesundheitsschädlichem Wasser tränke.

Dieses Vorbringen hat aber das Berufungsurtheil für unbeachtlich erklärt und ausgeführt: Nothwehr im Sinne des § 53 des St.G.B.s liege nicht vor, weil der Angeklagte in die Anbringung des Verschlusses an dem Wasserbehälter gewilligt habe, damit entfalle, wenn man überhaupt in dem Anbringen des Verschlusses einen Angriff auf die Rechte des Angeklagten erblicken wolle, die Rechtswidrigkeit des Angriffs.

21[1]).

Am Sonntag, den 24. November 1889 hatte der evangelische Pfarrer M. in N., welcher mit einem Theile der Gemeinde und dem Bürgermeister V. daselbst wegen verschiedener Vorgänge zerfallen war, in der Kirche bei der Predigt eine Reihe beleidigender Ausdrücke gebraucht, die, obgleich er keinen Namen genannt hatte, ersichtlich auf den mitanwesenden Bürgermeister bezogen werden mußten. Dieser erhob sich und rief dem Pfarrer die Worte: „Ruhe! Ruhe!“ zu und verließ mit einigen anderen Personen, übrigens ohne alles Geräusch, die Kirche. Nach der Angabe des Pfarrers trat hierdurch eine eigentliche Unterbrechung der Predigt nicht ein, obwohl derselbe im ersten Moment nach dem Auftritte von seinem wohl memorirten Concept abwich und wenige nicht darin befindliche Sätze einschaltete, bis er den verlorenen Faden seiner Rede wieder fand. Bürgermeister V., wegen Vergehens gegen § 167 des St.G.B.'s angeklagt, stützte seine Vertheidigung darauf, daß er, durch die Worte „Ruhe! Ruhe!“ lediglich sich selbst gegen die von Seiten des Predigers ihm drohenden weiteren beleidigenden Angriffe habe wehren wollen. Das Landgericht Waldshut sprach den Angeklagten V. frei; die Staatsanwaltschaft legte Revision ein. Ist dieselbe begründet?

22.

Zwei mit einander befreundete Arbeiter A. und B., die an einem Hausbau beschäftigt sind, gerathen auf dem Heimweg von der Arbeit mit einem Angetrunkenen, dem C., der ihnen nicht

[1]) Reichsgericht. Vgl. L. Bauke, Die Zulässigkeit der Nothwehr gegenüber beleidigenden Aeußerungen eines Geistlichen während des Gottesdienstes. Berlin 1894.

ausweichen will, in Streit. Nach einigen heftigen Worten setzten A. und B. ihren Weg fort. A. kehrt sich aber noch einmal um und ruft dem C. „Lausbub" zu. Als Antwort wirft C. seinen Stock nach dem A. Dieser bemerkt rechtzeitig die Gefahr und schiebt, durch dieselbe erschreckt, den B. vor sich, so daß der Stock nun den B. trifft und ihn nicht unerheblich verletzt. — Ist A. wegen seines Verhaltens gegen B. zu bestrafen?

Ist C. strafbar? Sein Vertheidiger beantragt Freisprechung. Es handele sich um eine sog. Aberration. Gegen A. liege Versuch der Körperverletzung vor, der als solcher straflos sei, und die Verletzung des B. sei eine zufällige, denn unmöglich habe C. voraussehen können, daß A. sich durch Vorschieben seines Freundes decken werde, dieser also getroffen werden könne; wolle man aber dennoch eine strafbare Handlung des C. annehmen, so sei nicht zu übersehen, daß er eine ihm zugefügte Beleidigung auf der Stelle erwidert habe und daher straflos bleiben müsse.

IX. Nothstand.

23.

Die kleine Yacht „Mignonette", nach Sidney bestimmt, von wo aus sie für eine längere Vergnügungstour gemiethet war, verließ Southampton am 19. Mai 1884. Ihre Mannschaft bestand aus den beiden Angeklagten, nämlich Dudley, dem Kapitän, und Stephens, dem Steuermann, sowie ferner aus einem Matrosen Brooks und dem 17- oder 18-jährigen Schiffsjungen Parker. Am 5. Juli, in einer ungefähren Ent-

[1]) Simonson, Der Mignonette-Fall in England, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft V 367.

fernung von 1600 englischen Seemeilen vom Kap der guten Hoffnung, überfiel sie ein heftiger Sturm, der das Schiff in wenigen Minuten zum Sinken brachte. Die Mannschaft konnte sich eben nur noch in das kleine Boot der Yacht retten. Der Käpitän versuchte noch Proviant in das Boot zu nehmen, doch mißglückte dies und die vier Leute befanden sich in dem kleinen Fahrzeug auf offener See ohne Trinkwasser und jede andere Nahrung als zwei Pfund weiße Rüben, die der Kapitän aus dem Schiffbruch hatte retten können. Am 4. Tage fingen sie eine kleine Taube, von der sie einige Tage zehrten, und dies war die einzige Nahrung, welche sie bis zum 20. Tage hatten, an welchem die den Gegenstand der Anklage bildende That stattfand. Die letzten 8 Tage waren sie ohne jede Nahrung, die letzten 6 ohne jedes Trinkwasser gewesen, während sie bis dahin noch ab und zu einige Regentropfen in ihren Kleidungsstücken aufgefangen hatten. Als die Qualen immer stärker wurden, besprachen sich die drei Männer am 18. Tage darüber, was zu thun sei, wenn keine Hülfe nahe. Hierbei fiel die Aeußerung, daß eventuell Einer geopfert werden müsse, um das Leben der Uebrigen zu fristen. Der Kapitän schlug vor, daß das Loos entscheiden solle; doch kam es nicht dazu, da Brooks, der Matrose erklärte, daß er, ebensowenig wie er selbst getödtet sein wolle, einen anderen diesem Schicksal anheimfallen lassen möchte. Der Schiffsjunge Parker, der in Folge des Genusses von Seewasser krank und theilnahmslos im Boote lag, war bei der Berathung, die sich, ohne ihn zu nennen, auf ihn bezogen hatte, nicht hinzugezogen worden. Dudley und Stephens sprachen sich dann später dahin aus, daß es, da sie Frau und Kinder hätten, besser sei, den Jungen zu opfern, und der Erstere setzte den folgenden Morgen für den Fall, daß sich bis dahin kein Schiff gezeigt hätte, als den Zeitpunkt der That fest. Als nun

am folgenden Tage kein Schiff nahte, rieth der Kapitän dem Brooks, sich schlafen zu legen, während er ihm und Stephens durch Zeichen die That, welche er vorhatte, andeutete. Stephens stimmte zu, während Brooks der Tödtung des Jungen widersprach. Da aber auch Steffens nicht den hinreichenden Muth zeigte, so ging Dudley auf den Jungen zu, welcher hülflos, auf das äußerste geschwächt, am Boden lag, und nachdem er Gott um Vergebung gebeten und den Jungen mit kurzen Worten auf sein Geschick vorbereitet hatte, tödtete er ihn mit seinem Messer. Gierig schlürften sie dann alle drei, auch Brooks, der ja bei der Tödtung selbst ganz unbetheiligt gewesen, das aus der Wunde spritzende warme Blut. Endlich am 4. Tage nach der That, bis wohin sie von dem Fleische des Opfers gelebt hatten, wurden sie von einem deutschen Schiffe, das sie in höchst erschöpftem Zustande auffand, an Bord genommen und nach Falmouth gebracht.

Die Jury stellte fest, daß der Junge zu erschöpft war, um Widerstand zu versuchen, daß derselbe in seine Tödtung keineswegs eingewilligt hat, daß ferner die drei Männer, wenn sie sich nicht von der Leiche genährt hätten, wahrscheinlich nicht bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie gerettet wurden, gelebt haben würden, daß sie auch den Tod des so viel schwächeren und kranken Jungen vor ihrem eigenen hätten erwarten dürfen und endlich, daß zur Zeit der That weder ein Segel in Sicht noch irgend ein anderes Rettungsmittel zur Hand war.

Auf Grund dieses Wahrspruchs verurtheilte das Gericht die Angeklagten wegen Mordes zum Tode, empfahl sie aber zugleich der Gnade der Krone; die Königin begnadigte auch die Verurtheilten zu sechs Monaten Gefängnis.

X. Aerztliches Berufsrecht.

24.

1. Im Monat April des Jahres 1882 behandelte der Angeklagte in Basel eine Frau H. an einer Unterleibsentzündung und einer in Folge von Eisauflegung entstandenen eiternden Wunde. Um eine rasche Heilung zu bewirken, beschloß er die Ueberpflanzung von Epidermisstücken von einem gesunden Individuum auf die wunde Stelle vorzunehmen. Er verfiel auf die am 7. Mai 1866 geborene Marie Mayer, die bei H. diente. Er fragte sie, ob er ihre Haut nehmen dürfe, es thue ein bißchen weh, heile aber bald, und da sie einwilligte, nahm er ihr gegen Ende April 24 Hautstückchen. Erst gegen das Ende fühlte die Mayer Schmerzen, Thränen traten ihr in die Augen, und der Angeklagte sah sich dadurch veranlaßt, ihr nicht noch mehr Haut zu nehmen. Er verordnete ihr dann wiederholt Ruhe, die sich die Mayer nicht recht gönnte. Am 12. Mai erklärte der ärztliche Bericht die Wunden der Mayer als noch nicht recht geheilt, heute dagegen erklären zwei Aerzte dieselbe als sozusagen geheilt.

Der Schreinermeister Johann Mayer stellt nun Strafantrag gegen den Dr. med. Carl Schulze zu Basel wegen Körperverletzung, weil dieser ohne seine, des Mayer, Zustimmung seiner erst 15 Jahre alten Tochter Marie Mayer 24 Hautstückchen von den Armen und Beinen ausgeschnitten habe, um dieselben auf die Wunde jener Frau H., welche dadurch geheilt werden sollte, zu übertragen.

Auf diese Anzeige hin wird Dr. Carl Schulze vorgeladen

---

[1]) S. Oppenheim, Das ärztliche Recht zu körperlichen Eingriffen an Kranken und Gesunden S. 43 f. Basel 1892.

und erklärt bei seiner Vernehmung: „Die Ueberpflanzung von Hautstücken auf granulirende Wunden ist in der neueren Medizin allgemein üblich. Im vorliegenden Falle war es unmöglich, der Kranken selbst, welche schon ganz erschöpft war, solche Hautstückchen zu nehmen, ebensowenig war dies bei dem Manne möglich, welcher täglich schwere Arbeit verrichten muß. Es blieb somit allein die Dienstmagd, welche sich auf meine Anfrage hin gern dazu anerbot, übrig. Eine Mittheilung an die Eltern unterblieb meinerseits, da die Sache an und für sich, wie jeder Mediziner bezeugen kann, geringfügig ist, und mir das Mädchen die nötige Einsicht zu besitzen schien, um die Folgen ermessen zu können.

Nach vorgenommener Operation wies ich Frau H. an, das Mädchen sich erholen zu lassen, und schickte dasselbe für einige Tage in's Bett. Als ich nach einiger Zeit wieder einen Besuch machte, vernahm ich, daß das Mädchen, weil es dies für zu langweilig fand, nicht in's Bett gegangen war, und ermahnte es wieder ernstlich, sich zu pflegen. Wie ich vernommen habe, war aber auch dies wieder fruchtlos. Es kann nun aber mich keine Schuld treffen, wenn das Mädchen oder Frau H. die Vorschriften, welche ich zur Heilung der Wunden gab, nicht inne hielt."

Der Physikus Dr. med. de Wette, welcher schon früher ein Gutachten über die bei der Untersuchung der Marie Mayer gefundenen Wunden und über die Zulässigkeit der Transplantation von Haut im Allgemeinen vom Standpunkte der ärztlichen Wissenschaft aus gegeben hatte, erklärt bei seiner Vernehmung vor dem Staatsanwalt am 6. Juni 1882:

„Ich halte die Benutzung eines Minderjährigen zur Transplantation ohne Einwilligung der Eltern und namentlich ohne sich zu vergewissern, daß das betreffende Individuum sich gehörig

schonen kann, für eine Unvorsichtigkeit und bin überzeugt, daß diese Ansicht in ärztlichen Kreisen die vorherrschende ist. In dem vorliegenden Falle hätte der Arzt die unteren Extremitäten schonen und sich nur auf die Arme beschränken sollen, da er wissen mußte, daß das Dienstmädchen sich die nöthige Schonung nicht konnte angedeihen lassen. Jedenfalls ist die mangelhafte Pflege ein Hauptgrund der Verzögerung der Heilung gewesen, allein auch bei ganz normalem, günstigem Verlauf und bei sorgfältiger Schonung hat die Operation eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge." Die Staatsanwaltschaft erhob nun Klage wegen einfacher Körperverletzung, und am 14. Juni fand die Verhandlung vor dem Strafgerichte statt, welche mit Freisprechung endigte.

In dem Urtheile wurde ausgeführt: Die Aussagen der Sachverständigen erklären übereinstimmend das Hautnehmen für eine ungefährliche, nicht gerade schmerzhafte Operation, die in der Regel, wenn gehörige Behandlung eintrete, keine oder eine Arbeitsunfähigkeit von wenigen Tagen verursache. Das längere Unwohlsein der Marie Mayer erklärt sich am ehesten aus zu wenig Schonung.

Hier handelt es sich um eine verhältnismäßig leichte Körperverletzung, die für den Betroffenen voraussichtlich keine Folgen hat, für den Kranken dagegen voraussichtlich von großem Nutzen ist. Die Zufügung einer solchen Körperverletzung gegenüber einem Einwilligenden für strafbar zu erklären und so die Heilkunde wirksamer Mittel zu berauben, hieße die Consequenz eines sonst geltenden Satzes in's Absurde treiben.

Bleibt also noch die Frage, ob im gegenwärtigen Falle die Einwilligung der bald 16 jährigen Tochter genügte, oder die Einwilligung des Vaters erforderlich war. In den Gesetzen kommen verschiedene Altersgrenzen vor, theils im Strafgesetz:

das Alter der Zurechnungsfähigkeit, der Antragstellung, bei Sittlichkeitsverbrechen, theils sonst: Schulpflichtigkeits-, Heiraths-fähigkeits,- Mehrjährigkeits-Alter. Allein die strikte Anwendung eines jeden derselben wäre gezwungen. Es kommt vielmehr darauf an in jedem einzelnen Fall, ob das betreffende Individuum als fähig betrachtet wird, die Tragweite der ihm zugemutheten Körperverletzung einzusehen. Im vorliegenden Falle erachtete das Gericht, der Angeklagte habe in guten Treuen angenommen und annehmen können, die Marie Mayer besitze die erforderliche Einsicht.

2[1]). Die siebenjährige Tochter des Nebenklägers M. K. hatte am linken Fußgelenk tuberkulöse Vereiterung in hohem Maße. Die Mutter brachte das Kind zum Zwecke der Operation zu dem Angeklagten, dem Oberarzt der chirurgischen Abtheilung des Vereinshospitals in Hamburg. Dieser erkannte die Krankheit als tuberkulöse Fußgelenks-Vereiterung und erklärte der Mutter, der Fuß müsse operirt werden. Die Mutter war damit einverstanden. Der Angeklagte beschloß zunächst eine Resektion auszuführen, in der festen Hoffnung, daß eine Amputation hernach nicht noch erforderlich sein werde.

Am 13. Juni 1893 wurde das Kind in das Hospital aufgenommen. Die Resektion mußte jedoch zunächst noch aufgeschoben werden. Die Frau K. kam mehrfach zum Besuch des Kindes, fragte, ob dasselbe denn noch nicht operirt werde und äußerte ihre Unzufriedenheit über die Verzögerung. Der Vater des Kindes, der Zeuge K., wußte, daß dasselbe zum Zwecke der Operation in das Hospital gebracht sei und war offenbar damit einverstanden, denn sonst würde er sein Kind so-

[1]) Die beiden Urtheile des Landgerichts zu Hamburg sowie das Urtheil des Reichsgerichts sind im Wortlaute abgedruckt bei Stooß, Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. Berlin 1898, S. 108 f.

fort zurückverlangt haben. K. hat solches auch auf Vorhalt zugeben müssen.

Erst einige Tage nach der Aufnahme erschien K. in der Privatwohnung des Angeklagten und äußerte, er wolle doch nicht, daß das Kind operirt werde, er wolle es einmal mit der Naturheilmethode versuchen; lieber wolle er sein Kind todt sehen, als daß es zum Krüppel werde. Auf die Vorstellung des Angeklagten, daß er vorab von einer verstümmelnden Operation, einer Amputation, absehe und nur eine Resektion vornehmen werde, welche hoffentlich die Krankheit beseitige, ging K., ohne irgendwie Widerspruch zu erkennen zu geben, unter freundschaftlichem Händedruck fort und der Angeklagte durfte annehmen und war auch der Ueberzeugung, daß K. nunmehr wiederum mit der Resektion einverstanden sei. Unzweifelhaft war auch Letzteres der Fall, denn sonst würde K. Widerspruch erhoben und sein Kind sofort zurückverlangt haben.

Am 22. Juni erschien K. im Vereinshospital und erklärte der Schwester C., er sei dagegen, daß sein Kind operirt werde. Die C. erklärte, wenn er gegen eine Operation Widerspruch zu erheben wünsche, dann müsse er diesen bei dem Angeklagten selbst vorbringen und zu dem Behufe entweder auf diesen im Hospital warten oder denselben am nächsten Morgen in seiner Privatwohnung in der Sprechstunde aufsuchen. K. blieb eine Weile, ging dann aber fort, ohne die ihm bezeichnete Zeit, zu welcher der Angeklagte in's Hospital kommt, abzuwarten. Die C. berichtete, als Dr. W. erschien, demselben den ganzen Vorgang. Dr. W. äußerte nur, das Kind wolle er morgen operiren.

Am nächsten Morgen kam K. nicht in die Privatwohnung, noch äußerte er sonstwie Widerspruch gegen Vornahme der Operation.

Am Mittag wurde diese ausgeführt. Das Kind wurde

mit Chloroform narkotisirt, sodann die Wunde an der Oberfläche gereinigt und die Blutleere hergestellt.

Jetzt erschien der Vater K. im Hospital und sagte zu der Pförtnerin, Schwester O., sie möge dem Angeklagten mittheilen, daß er sein Kind holen wolle. Die O. öffnete die Thüre des Operationssaales etwas und sagte: „Der Vater ist da und will sein Kind holen." Der Angeklagte, der gerade im Begriffe stand, das Messer anzusetzen, entgegnete: „Jetzt ist es zu spät, ich werde hernach herauskommen und mit dem Manne sprechen."

Nach Beendigung der Operation ging der Angeklagte zu K. hinaus und theilte ihm mit, die Resektion habe gemacht werden müssen. K. ging, ohne ein Wort der Unzufriedenheit zu äußern, fort. Dr. W. hatte vielmehr den Eindruck, daß K. mit der Erledigung der Operation zufrieden sei. K. kam dann noch mehrfach in's Hospital zum Besuche des Kindes, ohne sich irgendwie mißbilligend zu äußern.

Der Angeklagte verreiste nach 4 Wochen. Während seiner Abwesenheit wurde am 28. Juli 1893 der Fuß von dem Vertreter des Oberarztes, Dr. B., amputirt, weil nach Ansicht des Letzteren die tuberkulöse Infektion wider alles Erwarten so weit fortgeschritten war, daß nur eine Amputation helfen konnte. K. war mit derselben einverstanden. Das Kind wurde später kräftig und gesund und fühlte sich nach Angabe der Eltern völlig wohl.

Zur Anklage verstellt ist lediglich die erste Operation (die Resektion). Das Gericht hat den Angeklagten durch Urtheil vom 2. Februar 1894 freigesprochen.

Das Reichsgericht hob dieses Urtheil auf mit folgender Begründung:

Auch eine ärztliche Operation sei jedenfalls dann, wenn ihr nicht der erklärte oder vermuthete vernünftige Wille des zu

Operirenden oder des gesetzlichen Vertreters zur Seite stehe, eine strafbare Körperverletzung. Angeklagter sei sich bei Ausführung der Operation der ausdrücklichen Consensverweigerung des K. und somit des Mangels einer rechtlichen Befugniß bewußt gewesen, und die vom Angeklagten erhoffte nachträgliche Zustimmung des Vaters könne nicht das rechtswidrige Thun ungeschehen machen, sondern bedeute nur Verzeihung der That. Nicht de Glaube an sein Recht habe nach der Darstellung des ersten Urtheils beim Angeklagten vorgelegen, sondern die Ueberzeugung, das leibliche Wohl des Kindes besser zu verstehen als dessen Vater. Da der Angeklagte ohne jeden Schaden für die Kranke die Operation auf Tage und Wochen habe hinausschieben können, so habe ihn keine imminente Gefahr berechtigt, anzunehmen, daß die Operation jetzt und gerade jetzt nothwendig vorgenommen werden und deshalb jeder Vernünftige die am 23. Juli ausgeführte Resektion billigen müsse, sondern der Angeklagte habe so gehandelt, weil er von seinem überlegenen Standpunkte des Chirurgen den Widerspruch des Vaters überhaupt für unbeachtlich gehalten habe. Angeklagter sei damit nach § 223 a St.G.B. strafbar.

Die neue Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg am 14. December 1894 endete wiederum mit der Freisprechung des Angeklagten. In den Urtheilsgründen wird insbesondere ausgeführt: Als die Blutleere hergestellt war, so war schon mit der Operation begonnen, denn die Blutleere stellt sich, wie die Sachverständigen mit Recht betonen, schon als eine direkte Einwirkung auf den kranken Körpertheil dar. In diesem Stadium aber lag nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen die größte Gefahr der Blutvergiftung vor, wenn die Fortsetzung der Operation sistirt wurde. Bei dieser großen Gefahr einer Blutvergiftung durfte der Angeklagte sich zur Fort-

setzung der Operation berechtigt erachten. Mit dem Vater des Kindes konnte er, etwa im Operationszimmer, nicht sprechen. Er hatte seine ganze Aufmerksamkeit dem Kinde zuzuwenden und durfte sich nicht durch ein Gespräch mit jenem ablenken lassen. Da auch auf andere Weise sich nicht eine geeignete Verbindung herstellen ließ, um dem K. die Sachlage darzulegen, so hielt Angeklagter sich mit Recht befugt, die Operation fortzusetzen, indem er der festen Ueberzeugung war, daß jeder Vernünftige und auch der Vater des Kindes, wenn er damals nach Herstellung der Blutleere, von dieser, der vorgenommenen Narkose und der drohenden Gefahr erführe, sofort ohne Weiteres die Ausführung der Resektion billigen und selbst wollen würde.

Jedenfalls erscheint der Angeklagte aus diesen subjektiven Gründen straffrei. Er glaubte ein Recht auf Vornahme der Resektion zu haben, und zwar aus dem vermutheten Willen des gesetzlichen Vertreters heraus. Alles, was der Angeklagte mit dem Kinde vornahm, that er in der Ueberzeugung, daß es dem Willen der Eltern entspräche, und ohne das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Strafbare Körperverletzung liegt demnach nicht vor; der Angeklagte war somit freizusprechen.

25 [1]).

Eine ledige Frauensperson nahm die Hilfe eines Frauenarztes, Dr. Ihle in Dresden, wegen eines Magenübels in Anspruch. Nach vorgenommener Untersuchung wurde ihr erklärt, es mache sich eine kleine Operation im Unterleibe nöthig. Wegen dieser Operation verhandelte in Vertretung der Patientin der Kaufmann L. mit dem Arzte und sagte diesem, er dürfe nur eine ganz kleine Operation vornehmen. Der Arzt versicherte,

---

[1]) Heimberger, Strafrecht und Medicin. München 1899, S. 2. Sächsisches Archiv für Bürgerl. Recht und Proceß. VII (1897) S. 728 f.

daß es sich nur um eine kleine Operation handle, die nicht lebensgefährlich sei und nur wenige Tage beanspruche. Dies hat L. der Patientin mitgetheilt. Zur Ausführung der Operation begab sich die Patientin in die Privatklinik des Dr. Ihle. Dort wurde sie zur Vornahme der Operation in Narkose versetzt. Eine nochmalige Untersuchung ergab nun, daß sich in der Beckenhöhle beiderseitig Tubengewächse entwickelt hatten mit umfänglichen Verwachsungen und cystomatöser Entartung der Eierstöcke. Dr. Ihle hielt diesen Krankheitszustand für sehr bedenklich, derselbe führe, wie Ihle dem Gerichte darlegte, erfahrungsgemäß in kurzer Zeit zum völligen Siechthum und zum Tode, habe auch selbst schon die Zeugungsunfähigkeit der Beklagten zur Folge gehabt, und vor die Frage gestellt, ob er die Operation der Tubengewächse unterlassen und vorerst die Genehmigung der Patientin dazu einholen, oder unter Benutzung ihres Entschlusses, sich operiren zu lassen, die schwierige und lebensgefährliche Operation der Tubengewächse vornehmen sollte, entschied sich Dr. Ihle für das Letztere. Er nahm den Bauchschnitt vor und entfernte Eierstöcke und Eileiter. Die Operation ist gelungen, die Patientin hat sich nach einer Mittheilung in der ärztlichen Rundschau (v. 25. Februar 1899 Nr. 8 S. 122 Anm.) inzwischen sogar verheirathet. Einige Tage nach der Operation wurde ihr mitgetheilt, was mit ihr vorgegangen war. Sie äußerte darüber zu wiederholten Malen ihren Dank und ihre Anerkennung darüber, daß Dr. Ihle sie von ihrem schweren Leiden befreit und ihr Angst und Sorge erspart habe. Einige Zeit darauf unterzog sie sich noch der von Anfang beabsichtigt gewesenen kleineren Operation (Ausschabung der Gebärmutter). Ihre dankbare Gesinnung gegen den Arzt schlug jedoch bald in's Gegentheil um; die Patientin verweigerte die Honorarzahlung für die erste Operation, da dieselbe ohne ihre Ein=

willigung vorgenommen sei, und erhob ihrerseits Ansprüche auf Schmerzensgeld und Verstümmelungs-Entschädigung.

Das Oberlandesgericht Dresden als Berufungsinstanz wies den Anspruch des klagenden Arztes ab; derselbe habe ohne Auftrag und sogar mittelbar gegen den Willen der Beklagten gehandelt, da ihm nur die Vornahme einer ganz kleinen Operation gestattet worden sei. Die Handlungsweise bei Vornahme der ersten Operation stelle sich daher als eine absichtliche und widerrechtliche Körperverletzung dar, für die ihm selbstverständlich eine Honorarvergütung nicht zugesprochen werden könne. Allerdings sei auch der Beklagten kein Schmerzensgeld und keine Verstümmelungs-Entschädigung zuzubilligen, da sie durch ihre Anerkennungs- und Dankesäußerungen dem Beklagten die Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise verziehen und somit unzweideutig auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen der ihr zugefügten Schmerzen und leiblichen Verstümmelung verzichtet habe. Das Oberlandesgericht stellt auf Grund des Gutachtens des zugezogenen Sachverständigen noch fest, daß die Beklagte vermöge ihrer Erkrankung keiner unmittelbaren Lebensgefahr ausgesetzt gewesen sei, aus der sie nur durch den Eingriff des Klägers hätte gerettet werden können, und bemerkt weiter:

„Wenn in den vom Kläger beigebrachten Aussprüchen angesehener Aerzte, die auch vom Sachverständigen für richtig erklärt werden, wiederholt hervorgehoben wird, daß Erkrankungen der hier vorliegenden Art so bald als möglich und zu jeder Zeit operirt werden müßten, so folgt daraus, wie auch vom Sachverständigen ganz richtig bemerkt wird, nicht im entferntesten, daß der Arzt, der bei einer bewußtlosen Kranken eine Erkrankung der bezeichneten Art feststellt, sich über ihre Zustimmung hinwegsetzen und die Operation sofort an der Bewußtlosen ausführen dürfe.

Das Oberlandesgericht übergab nach Fällung seiner Entscheidung die Acten der Staatsanwaltschaft, damit diese gegen den Arzt Anklage wegen absichtlicher und rechtswidriger Körperverletzung erhebe. Die Staatsanwaltschaft lehnte jedoch die Erhebung der Anklage ab.

XI. Abgeleitetes Züchtigungsrecht.

26.

Am 31. Oktober 1900 befand sich der achtjährige Sohn des Angeklagten mit seinem Wagen, vor den ein Ziegenbock gespannt war, auf der Dorfstraße zu O. In dem Wagen saß die zweijährige Tochter des Angeklagten. Der neunjährige Sohn des Privatklägers kam mit einem Hunde herbei, den er so auf den Ziegenbock hetzte, daß dieser scheute und mit dem Wagen im Galopp den steil abfallenden Weg hinab in den Hof des M.'schen Hauses hineinrannte. Das war besonders für das im Wagen sitzende Kind des Angeklagten gefährlich. Der Knabe M.s rief deshalb um Hülfe. — Der Angeklagte, der gerade im M.'schen Hofe arbeitete, hörte die Rufe und sah auch das schnelle Hereinkommen des Gefährts. Er fragte seinen Sohn, was geschehen sei, und begab sich, nachdem ihm das mitgetheilt worden war, auf die Straße, um den Sohn des Privatklägers zur Rechenschaft zu ziehen. Er faßte ihn, schüttelte ihn etwas und forderte ihn auf, mit zum Polizeiwachtmeister zu gehen. Der Junge weigerte sich aber, fing an zu schreien und hielt die Arme vor sein Gesicht. Der Angeklagte erkannte, daß er den Knaben ohne großes Aufsehen nicht fortbringen werde, war aber der Ansicht, daß das Verhalten des Knaben eine sofortige Züchtigung verlange, und daß er unter den vorliegenden Umständen zum Vollzuge einer Züchtigung berechtigt sei. — Er drückte deshalb dem Sohne des Privatklägers die Arme nieder,

gab ihm einige Ohrfeigen und ließ ihn dann laufen. Die Backenstreiche waren mäßige und hatten für den Knaben keine weiteren Folgen als die naturgemäß damit empfundene Schmerzempfindung, die der Angeklagte auch hervorrufen wollte. — Der Knabe ging fort, drehte sich aber nach einigen Schritten um und rief dem Angeklagten zu: „Warte, gottverdammter Hund, wenn ich Euren Max erwische, kriegt der Schellen!“ — Der Angeklagte führt zu seiner Rechtfertigung an, es sei nothwendig gewesen, daß der Knabe sofort die verdiente Züchtigung erhalte und da seine Eltern nicht zur Stelle gewesen wären, so habe er an ihrer Statt gehandelt. — Ist er zu verurtheilen?

XII. Schulstrafrecht.

27.

Der Angeklagte, welcher Lehrer der 2. Bürgerschule zu M. ist (und bis Ostern 1887 Klassenlehrer der 1. Knabenklasse an derselben war), hat am 15. October 1886 einen Streit beobachtet, welcher auf der Straße vor seinem, damals auch vom Privatkläger bewohnten Hause zwischen seinen Kindern und den damals der 3. Knabenklasse der zweiten Bürgerschule zu M. als Schüler angehörigen, 13 jährigen Sohne des Privatklägers, dem Bruno Br., wegen eines von diesem zum Spielen benutzten, aber seinen Kindern gehörigen Balles entstanden war. Als er wahrgenommen hat, daß Bruno Br. seine 11 jährige Tochter Lydia, welche den zu Boden gefallenen Ball aufnehmen wollte, am Kopfe in der Gegend des Ohres gerissen oder geschlagen und dieselbe vom Balle znrückgestoßen hat, ist er, um den Bruno Br. wegen dieser Ungebühr zurechtzuweisen, auf die Straße gegangen und dann dem in den hinter dem Hause gelegenen Hofraum flüchtenden Knaben nachgeeilt; hier hat er denselben mit den Worten: „Du bist ein ungezogener

Junge, willst du nun artig sein, meine Kinder in Ruhe lassen und den Ball hingeben" am Arme gefaßt, an die hintere Hausthür gedrückt, und als derselbe ihm darauf in trotzigem Tone erwiderte: „Lassen Sie mich gehen, Sie haben mir nichts zu sagen," hat er in der Absicht, ihn deshalb zu züchtigen und in dem Glauben, hierzu als Lehrer befugt zu sein, den Knaben über eine in der Nähe befindliche Rasenböschung gebogen und ihm mit der flachen Hand mehrere Schläge auf sein mit Hose bekleidetes Gesäß versetzt. Diese Schläge sind nicht übermäßig stark gewesen; sie haben zwar geschmerzt, aber keine Schwielen oder Entzündungen an den betreffenden Stellen hervorgerufen.

28.

Die Söhne der Angeklagten B., W. und H., besuchen in L. die zweite Bürgerschule in Klasse VI b, welche von Ostern des Jahres ab, weil das auf der L.straße gelegene Hauptschulgebäude räumlich unzureichend war, in dem alten N.schulgebäude untergebracht worden ist. Seit dieser Maßregel haben sich bei den genannten Schulzöglingen häufig Krankheitserscheinungen, wie Uebelkeit, Erbrechen, Nasenbluten und Schwindel gezeigt, und wenn schon diese Gesundheitsstörungen nicht von der Art waren, daß dadurch der Schulbesuch ausgeschlossen gewesen wäre, so nehmen doch die Väter an, es könne sich bei fortgesetztem Schulbesuch der Zustand erheblich verschlimmern, und sind deshalb von ihnen die Kinder vom Schulbesuch zurückgehalten worden, dergestalt, daß B. am 10., 12. und 13. Mai, W. am 9., 10., 12. und 13. Mai, und H. am 12. und 13. Mai die Schule versäumt haben. Gleichzeitig haben die Angeklagten in Gemeinschaft mit den Vätern anderer Schüler in einer an den Schulausschuß zu L. gerichteten Eingabe die gesundheitswidrige Beschaffenheit des alten N.schulgebäudes zur Beschwerde

gezogen und die Prüfung dieses Uebelstandes beantragt. Durch das Gutachten des Bezirksarztes Dr. S. ist auch erwiesen, daß jenes Gebäude wegen der Ausdünstung aus den Abtrittsschloten für Schulzwecke, selbst bei nur einstweiliger Benutzung, ungeeignet ist, indem das tägliche Einathmen verdorbener Luftmengen für die Kinder, insbesondere für zarte und schwächliche, ungesund ist und Krankheiten, wie Blutarmuth und Bleichsucht, zur Folge haben kann. Auch erscheint es hiernach glaubhaft, daß die bei den Söhnen der Angeklagten eingetretenen Erkrankungen durch den Aufenthalt in jenem Schulgebäude hervorgerufen worden sind.

Das Berufungsgericht hat wegen Nothstandes freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft legt Revision ein und rügt Verletzung des § 54 St.G.B., weil die festgestellte Möglichkeit der Erkrankung der Kinder bei fortgesetztem Schulbesuch nicht eine gegenwärtige Gefahr im Sinne von § 54 St.G.B. bilde, der Begriff des Nothstandes erfordere eine Gefahr, deren Verwirklichung unmittelbar zu befürchten steht und also nach menschlicher Berechnung gewiß, nicht bloß möglich oder wahrscheinlich sei. — Ist die Revision begründet?

29 [1]).

Jakob M. hatte am 10. Januar 1890 seinen schulpflichtigen Knaben Carl Friedrich, welcher vom Lehrer wegen fortgesetzter Faulheit zum Zwecke des Nachsitzens im Schularreste behalten worden war, aus der Gewalt dieses Beamten befreit dadurch, daß er in einem Augenblicke, in welchem der Lehrer auf wenige Minuten das Schulzimmer, in dem er den Friedrich M. be-

[1]) Beschluß des O.L.G.s München vom 22. April 1890. Sammlung der Entscheidungen des O.L.G.s München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprocesses VI 136.

aufsichtigte und bewacht hielt, verlassen hatte, sich unangemeldet in dieses Zimmer begab und unter den Worten: „Schau, daß Du weiter kommst, Du gehst mit mir; so peinigt man Kinder nicht, ich will nun einmal diesem Zeug ein Ende machen!“ den Knaben wegführte.

In Erwägung, daß der gegen Friedrich M. vom Lehrer angeordnete Schularrest sich als in gesetzlich gebilligter Form aus Gründen des öffentlichen Interesse verfügte Entziehung der persönlichen Freiheit darstellt und hiernach Friedrich M. als Gefangener im Sinne des § 120 R.-St.-G.-B. erscheint, ist gegen Jakob M. wegen eines Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt durch Gefangenenbefreiung das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Landgerichts Bayreuth eröffnet worden.

Ist in der That die Auffassung des Schularrests als Gefangenschaft im Sinne des § 120 St.G.B. begründet?

XIII. Theilnahme.

30.

Mitthäterschaft oder Beihülfe.

1. Der Angeklagte ist Inhaber einer Annoncenexpedition. An sie hat der Apotheker G. Ankündigungen zur Veröffentlichung in den von der bezeichneten Expedition nach ihrem freien Ermessen zu wählenden Zeitungen übersendet. Durch diese Ankündigungen ist ein von G. hergestelltes Geheimmittel angepriesen worden. Die Annoncenexpedition des Angeklagten hat die ihr überlassene Auswahl der Zeitungen auch getroffen und den von ihr gewählten die Ankündigungen G.'s zu ihrer Veröffentlichung zugeschickt und abdrucken lassen.

Der Angeklagte ist wegen öffentlicher Anpreisung eines Geheimmittels verurtheilt worden (K. Sächs. Verordnung vom

19. Mai 1895). In der Revisionsinstanz bringt der Vertheidiger vor, die Anpreisung sei nicht von dem Angeklagten, sondern von dem Apotheker G. ausgegangen, der Angeklagte könne daher nicht als Mitthäter, sondern höchstens als die Ankündigung vermittelnder Gehülfe in Frage kommen, als solcher aber sei er, da es sich um eine Uebertretung handele, nach § 49 des St.G.B.s straflos.

2. T. hat im Auftrag des G. einen beleidigenden Brief an den Privatkläger verfaßt. Diesen Brief hat G. dann an den Adressaten abgesandt. G. ist wegen Beleidigung und T. wegen Beihülfe dazu verurtheilt worden. Der Privatkläger rügt, G. hätte wegen zweier Vergehen der Beleidigung verurtheilt werden sollen, da der Brief in zwei getrennten Sätzen den Vorwurf der Rohheit und den der Flegelhaftigkeit, sohin zwei Beleidigungen enthalte, und T. sei nicht blos wegen Beihülfe, sondern wegen Mitthäterschaft zu verurtheilen gewesen, da er den Brief mit seinem beleidigenden Inhalt entworfen und selbst geschrieben habe, mithin die Beleidigung mit G. gemeinschaftlich ausgeführt habe.

3 [1]). Frau v. R., die mit ihrer Schwester Frau v. L. verfeindet war, war Anfang September 1898 mit derselben anläßlich einer Familienfeier in Baden zusammengetroffen. Wegen einer am 7. September 1898 von der R. begangenen Beleidigung ließ Frau v. L. alsbald Privatklage in Baden erheben. Um die sofortige Abreise ihrer Schwester von Baden herbeizuführen, schrieb Frau v. R. am 9. September an F. G. in Köln einen Brief mit dem Entwurf eines Telegrammes auf einem amtlichen Depeschenformular folgenden Inhalts: „Frau v. L. Baden-Baden, S.straße 4. Ihre Anwesenheit hier sofort bringend

---

[1]) Badische Rechtspraxis 1901 S. 135.

erforderlich. Burkholz." Sie ersuchte den G. ein entsprechendes Telegramm durch seinen Freund E. in Frankfurt a. M. aufgeben zu lassen. G., dem das Verhältniß der Frau v. R. zu ihrer Schwester bekannt war, fertigte auf diesen Brief hin die Urschrift des Telegrammes und, sandte solche an E. mit der Bitte um alsbaldige Erledigung. E. gab das Telegramm am 10. September Abends 10 Uhr auf, und die Ankunftsdepesche wurde der Frau v. L. Nachts 2 Uhr in Baden zugestellt. Frau v. L., welche in einem beim O.L.G. Frankfurt a. M. anhängigen Rechtsstreite den Rechtsanwalt Burkholz mit ihrer Vertretung betraut hatte und von demselben täglich Nachricht erwartet hatte, reiste in dem Glauben, das Telegramm rühre von ihm her, am 11. September sofort nach Frankfurt ab. Dort erfuhr sie, daß das Telegramm gefälscht war.

In Uebereinstimmung mit der Anklage war das Hauptverfahren gegen E. wegen Vergehens gegen § 267 St.G.B., gegen G. wegen Anstiftung des E. und gegen Frau v. R. wegen Anstiftung des G. eröffnet worden.

In der Hauptverhandlung vertrat die Staatsanwaltschaft die Auffassung, daß Frau v. R. als Thäterin wegen Urkundenfälschung, dagegen G. wegen Beihülfe hierzu zu verurtheilen sei. In Betreff des E. wurde aus thatsächlichen Gründen Freisprechung beantragt.

Wie ist zu entscheiden? Ist Frau v. R. Thäterin oder Anstifterin? Ist G. Thäter, Mitthäter oder Gehülfe?

31.

Ein oder mehrere Thäter?

1. Mit Vertrag vom 16. September 1893 wurden von der Stadtgemeinde Kenzingen behufs Herstellung der Wasserversorgung von Kenzingen die erforderlichen Erd- und Metall-

arbeiten einem Unternehmer übertragen. Dieser bestellte als seinen Vertreter bei Ausführung der Metallarbeiten in dem Wasserleitungsgraben den Mechaniker Mann und übertrug alle Erd- und Grabarbeiten in Unteraccord dem Angeklagten, dem Tiefbauunternehmer Bürkle.

Nachdem die gegen die Quelle hingeführte Wasserleitungsstrecke fertig gestellt und die gelegten Röhren nebst Maschinentheilen mittelst hydraulischer Presse durch hineingepumptes Wasser auf ihre Dichtigkeit und Druckfähigkeit geprüft worden waren, wurde auch der Anschlußgraben gegen die Stadt zu hergestellt. In diesem Graben fielen am Nachmittag des 31. Oktober 1893 auf einer ungefähr 2 m tiefen Strecke die Wände in dem Zeitpunkte ein, in welchem auf der Sohle des Grabens zwei Arbeiter des Angeklagten Mann im Auftrage des letzteren mit Verdichten und Verstemmen der bereits gelegten Röhren beschäftigt waren. Hierbei wurde der eine Arbeiter, Schmieder, von herabfallendem Erdreich verschüttet, zwar alsbald von rasch herbeieilenden anderen Arbeitern wieder herausgegraben und am Leben erhalten, erlitt jedoch in Folge der Verschüttung schwere Verletzungen, die eine längere Verpflegung im Spital zu Kenzingen erforderten.

Die Beweiserhebung ergab, daß das Absprießen der Wände an der verschütteten Stelle nothwendig war, weil die Tiefe des Grabens dort 2 m betrug, und bei einer Grabentiefe von mehr als 1,25 m durch die für Tiefbauunternehmer bestehende allgemein bekannte Vorschrift der Berufsgenossenschaft der Unfallversicherung die Absprießung angeordnet ist, ferner weil das Erdreich der Grabenwände an der fraglichen Stelle im oberen Theil aus festem, trockenem Lettenboden bestand, unter welchem eine Schicht groben Kieses in Höhe von ungefähr 0,5 m lag, welcher dort auf eine längere Strecke hervorgerollt

und losgelöst war, sodaß die obere Lettenschicht unterhöhlt war, die Gefahr des Einsturzes der Grabenwände somit offensichtlich und eben deshalb die Möglichkeit der Verschüttung der dort im Graben beschäftigten Arbeiter eine naheliegende war.

In erster Linie war der Angeklagte Bürkle zur Sprießung des Grabens verpflichtet. Er hat ausdrücklich in dem mit ihm vereinbarten Vertrag unter Anderem übernommen: „Ausheben der Rohrgräben, Holzeinbau, Absprießen nach Erforderniß u. s. w."

Dem gegenüber gab der Angeklagte Bürkle zwar zu, daß das Sprießen der Wände nothwendig gewesen sei, behauptete jedoch, die Sprießung nur deshalb unterlassen zu haben, weil Mann wenige Tage vor dem 31. Oktober nach erfolgter Druckprobe und Pressung der oberhalb gelegten Röhrenstränge das hierbei verwendete Wasser durch den unteren, in Frage stehenden Anschlußgraben habe in den bei Kenzingen fließenden Bach ablaufen lassen, wodurch die Unterhöhlung der Wände verursacht worden sei.

Es wurde indessen festgestellt, daß der naturgemäße Weg und das einzige Mittel zur Wiederbeseitigung des zur Pressung herbeigeführten Wassers nach der Lage der Sache darin bestand, dasselbe durch den hier fraglichen Anschlußgraben in den erwähnten Bach ablaufen zu lassen, ferner daß Bürkle dem Vorarbeiter Stoff, als dieser ihm am 30. Oktober mittheilte, vom Kulturoberaufseher sei die nachträgliche Sprießung angeordnet worden, dieselbe verboten. Der Mitangeklagte Mann hat, obgleich er die Gefährlichkeit der Lage erkannte und sogar vom Kulturoberaufseher zur Sprießung des Grabens aufgefordert worden war, als Bürkle die ihm angesonnene Sprießung abgelehnt hatte, ohne Weiteres mehrere seiner Arbeiter mit der Vornahme von Arbeiten auf der Sohle des Grabens beauftragt.

Wie ist zu entscheiden?

Sind beide Angeklagten strafbar oder nur einer?

Falls beide zu verurtheilen sind, wer ist schwerer zu bestrafen?

2. Die Julie K. war unheilbar geisteskrank und litt am Selbstmordstriebe, befand sich deshalb in einer besonderen Abtheilung unter besonders strenger Ueberwachung. Den Dienst in der betreffenden Abtheilung hatte an einem Morgen die Angeklagte B., welcher bekannt war, daß sie ihrer Dienstanweisung gemäß das Zimmer nicht verlassen durfte, ohne von einer anderen Wärterin abgelöst zu sein, sie wußte auch, daß die Julie K. schon in der Anstalt mehrere Selbstmordversuche gemacht hatte. Ihrer Pflicht zuwider hat die Angeklagte B. an jenem Morgen, ohne abgelöst zu sein, das Zimmer verlassen, wobei sie auch noch die Thüre offen stehen ließ.

Ganz nahe auf dem nämlichen Korridor befindet sich das Badezimmer. Die Thüre desselben sollte, namentlich auch der im Korridore promenirenden Kranken wegen, von der Mitangeklagten W. stets unter Verschluß gehalten werden, war aber am fraglichen Morgen von ihr offen gelassen worden unter Verletzung der ihr bekannten Vorschrift.

Durch Benutzung der beiden bezeichneten Dienstwidrigkeiten kam die Julie K. unbemerkt aus ihrem Zimmer in das Badezimmer. Dort legte sie sich in die Wanne mit dem Gesichte auf dem Boden, öffnete den Hahn des warmen Wassers und erreichte so den von ihr gesuchten Erstickungstod durch das eingeströmte Wasser.

Die Mitangeklagte W. führt zu ihrer Entlastung an, sie habe nicht gewußt, daß die Kranke, Julie K., darauf ausging, sich das Leben zu nehmen, sie habe daher den eingetretenen Erfolg nicht voraussehen können und sei für denselben nicht verantwortlich.

Ist nur die Wärterin B. oder auch die Wärterin W. zu verurtheilen?

3. Dem Oberkriegsgericht des XIII. Armeecorps lag folgender Fall vor: Der Angeklagte M. hatte im Quartier scherzweise sein Gewehr mit einer Platzpatrone geladen. Nachdem er das Gewehr gesichert, überließ er es dem Mitangeklagten K., ohne ihm zu sagen, daß das Gewehr geladen sei, in der irrthümlichen Voraussetzung, daß K. dieses annehmen und das Gewehr entladen werde. Beim Entspannen des Gewehrs durch den K. ging der Schuß los und verletzte den F. schwer. Das Kriegsgericht verurtheilte den Angeklagten M. wegen Körperverletzung durch unvorsichtige Behandlung der Dienstwaffe (§ 148 M.St.G.B.), sprach aber den Angeklagten K. frei. Der Gerichtsherr focht das Urtheil hinsichtlich des Angeklagten K. wegen der Freisprechung an. — Wie ist zu entscheiden?

Besonderer Theil.

XIV. Tödtung.

32[1]).

Am 11. December 1875, Morgens 11 Uhr, sollte der Lloyddampfer Mosel von Bremerhafen nach New-York in See gehen. Die für die Reise angenommenen Passagiere waren bereits im Hafen an Bord gekommen. Langsam bewegte sich die Mosel, von dem vorausfahrenden Bugsirdampfer Simson an einem langen Tau geschleppt, durch die Schleuse hinaus. Um die letzten Güter aufzunehmen, wurde im Vorhafen ein kurzer Halt gemacht. Die Mosel legte dicht an dem Südquai des Vorhafens an, auf welchem sich eine große Anzahl Menschen befand, um die Abfahrt des Dampfers zu sehen.

Zwei einspännige Rollwagen fuhren die Güter herbei. Die herabgenommenen Güter wurden in Ketten gelegt und an Bord der Mosel gewunden. Unter diesen Gütern befand sich auch ein Faß, welches durch seine Form und seine Schwere schon beim Ausladen aus dem Eisenbahnwagen aufgefallen war. Beim Umlegen der Windekette entglitt es den Arbeitern und stürzte auf das Straßenpflaster. Unmittelbar darauf erfolgte eine furchtbare Explosion mit entsetzlichen Wirkungen. Mehr als hundert Personen wurden getödtet oder verwundet. An Bord der

[1]) Dochow-v. Liszt, Strafrechtsfälle Nr. 63.

Mosel kamen sechs Tödtungen und zwanzig Verwundungen vor. Auch die beiden Schiffe Mosel und Simson wurden schwer verletzt.

Die Art und Weise, in welcher die explodirte Masse, namentlich auf das Bodenterrain der Unglücksstätte gewirkt, ließ sofort darauf schließen, daß Dynamit explodirt sei.

Am Nachmittage des 11. December meldete ein Schiffskellner der Mosel, daß ein Passagier, ein Amerikaner, der die Passage bis Southampton belegt, sich in seiner Kabine zu erschießen versucht habe und schwer verwundet in das Hospital gebracht worden sei. Der Passagier war mit dem Extrazuge, der auch das explodirte Faß gebracht hatte, aus Bremen gekommen. Bei der Explosion befand er sich an Bord der Mosel und blieb unverletzt. Bald nach derselben fiel er durch sein aufgeregtes Wesen auf. Nachmittags fünf Uhr wurde er in seiner verschlossenen Kabine schwer verwundet aufgefunden. Bis zum 16. December lebte er noch und wurde während dieser Zeit wiederholt vernommen.

Der Passagier nannte sich William King Thomas. In Wirklichkeit hieß er Alexander Keith. Er sei früher Schiffskapitän gewesen und im Jahre 1866 mit seiner Familie nach Deutschland gekommen. Zuletzt wohnte er in Strehlen bei Dresden. Er habe sich zu erschießen versucht, weil er sein Vermögen durch Speculationen verloren. Und daß er seine Mittel nach und nach aufgebraucht, wurde festgestellt. Bei seiner Verwundung fanden sich bei ihm in baarem Gelde nur 20 Pfund Sterling und 80 Mark vor, während gleichzeitig seine Frau in Strehlen sich in dringender Geldverlegenheit befand.

Mit dem Dampfer Rhein habe er durch den Makler Skidmore ein Faß aus New-York erhalten, dessen Inhalt (Wichse) er in Bremen in ein anderes Faß umgepackt habe, weil das

alte schlecht gewesen sei. In das Faß habe er einen doppelten Boden mit einem Loch in der Mitte gelegt und auf diesen Boden ein Uhrwerk festgeschraubt, das er bei dem Uhrmacher Fuchs in Bernburg gekauft und in Bremen habe reinigen lassen. Die Feder habe er persönlich eingefügt und um das Loch Pulver gelegt. In einem späteren Verhör widerrief er diese Angaben. Den doppelten Boden habe er nur angebracht, weil er nicht Stoff genug zum Füllen des Fasses gehabt, auch sei kein Uhrwerk in dem Fasse gewesen. Ueber den Zweck seiner Operation machte er keine näheren Angaben, doch sagte er mehrfach, es sei auf einen Schwindel abgesehen gewesen, in Southampton sollten Güter an Bord kommen. Daß die Füllung des Fasses gefährlich gewesen, habe er wohl gedacht. Näheres wisse er über den Inhalt nicht. Die Kerls in New-York hätten es gepackt. Den Gewinn habe er mit Skidmore theilen wollen, der ihm das Faß gesendet habe. Daß das Faß habe explodiren sollen, gestand er einmal ein; nach zehn Tagen habe ein Schlag kommen sollen. Er widerrief aber später diese Aussage wiederholt und blieb beharrlich dabei, daß er von dem Inhalte nichts gewußt, daß er nicht so schlimm sei, wie man denke, daß sein Gewissen ihn nicht drücke, obgleich er wisse, daß er sterben müsse. Skidmore, erzählte er einmal, erwarte ihn in London in Charing-Croß Hotel, von wo er die Güter in Southampton an Bord bringen wolle. Später behauptete er, dies nicht gesagt zu haben; Mitschuldige nannte er nicht, mit Ausnahme des von ihm konsequent als Mitschuldigen oder allein Schuldigen denuncirten Skidmore, dessen Schuld jedoch nicht erwiesen ist.

Die Untersuchung wurde im umfassendsten Maße geführt und ergab die folgenden Resultate:

Anfangs 1873 kam Thomas zu dem Uhrmacher Martin

in Leipzig und fragte, ob er ihm ein Uhrwerk herstellen könne, welches acht bis zehn Tage geräuschlos gehen und dann einen Hammer auslösen sollte, der mit einer Kraft von 15 Kilo aufschlagen müsse. Martin ging auf die Sache nicht ein.

Im März oder April 1874 bestellte Thomas unter falschem Namen in Wien bei dem Uhrmacher Rind ein Uhrwerk. Dasselbe wurde im December nach Bodenbach, Bahnhof restante, gesendet. Von Wien reiste Thomas noch im December 1874 nach Köln. Am 21. December bestellte er unter dem Namen Garzie aus Kingston bei den Gebrüdern Krebs, den Inhabern einer großen in Kalk bei Köln gelegenen Lithofrakteurfabrik, 350 Kilo Lithofrakteur, welchen er selbst abholen würde. Es geschah dies auch am 19. März. Die Koffer, in welchen die Sprengmasse sich befand, ließ Thomas mehrere Wochen auf dem Bahnhofe in Leipzig stehen.

Im Februar 1875 löste Thomas das in Bodenbach lagernde Uhrwerk aus und reiste mit demselben nach Bernburg zu dem Uhrmacher Fuchs. Da das Uhrwerk zu klein und schwach sei, wollte er ein anderes bestellen. Fuchs ging auf die Bestellung ein. Am 20. April lieferte Fuchs das Uhrwerk ab.

Als Thomas das Uhrwerk erhalten hatte, kaufte er bei dem Böttcher Zitzmann ein großes Faß und ließ dieses nebst den Koffern in eine leere Niederlage des Hotel de Pologne schaffen. Hier stellte er seine erste Höllenmaschine zusammen. Ende Mai war er hiermit fertig und sendete das Faß, dessen Inhalt als Kurzwaaren declarirt war, nach Bremerhafen, wohin er Anfang Juni nachfolgte. Mit dem Dampfer Rhein sollte das Faß nach New-York spedirt werden. Am Tage vor dem Abgang des Dampfers ließ er das Faß durch seinen Bankier in London mit 9000 Pfd. Sterling versichern. Es liegt kein Zweifel vor, daß das Uhrwerk aufgezogen und der Rhein dem Untergange geweiht

war. Thomas reiste nach Liverpool und von dort nach New-York. Als er am 10. Juni 1875 dort eintraf, fand er den Rhein und sein Faß unversehrt dort vor. Sein Plan war mißlungen. Das Faß ließ er in einer dortigen Niederlage stehen, kehrte entmuthigt über den Mißerfolg nach Liverpool zurück und rüstete sich zu einem zweiten, indessen nicht aufgeklärten Versuche, der ihn nach Amerika führte, aber erfolglos verlief.

Schon zwei Tage nach seiner Ankunft in New-York trat Thomas, wie gewöhnlich unter falschem Namen, die Rückreise an. Vorher hatte er den Makler Skidmore beauftragt, das Faß, welches er bei seinem ersten Versuche verwendet und seitdem in New-York gelassen hatte, zurückzusenden. Das Faß, welches nach der Declarirung Wichse enthielt, wurde am 25. November in Bremen von Thomas in Empfang genommen. Von Bremen aus, wo er im Hotel Stadt Bremen Quartier genommen hatte, bestellte er bei den Gebrüdern Krebs unter dem Namen Garcie 8 Meter Zündschnur, die am 27. November übersendet und von ihm im Hotel für Garcie, einen angeblichen Bekannten, in Empfang genommen wurden. Noch am 24. November mietete er eine leerstehende Stallung des Dr. Flörke, in welcher er, wie er sagte, Messer und Gabeln umzupacken hatte. Hierhin wurde am 26. November das Faß geschafft. Am 27. November erschien Thomas bei dem Uhrmacher Bruns mit einem Uhrwerke, um dessen schleunige Reinigung er ersuchte. Das Uhrwerk war benutzt worden; einige auf dem Metall befindliche Haken ließen sich nur durch Feilen entfernen. Einer der Federhausdeckel war herausgesprungen, so daß das Uhrwerk keine Dienste hatte leisten können. Vor der Abgabe des Uhrwerkes hatte Thomas die Schlagfeder entfernt. Am 1. December holte Thomas das schwere Uhrwerk nach vollendeter Reparatur selbst wieder ab, erschien aber wenige Tage

darauf wieder, äußerte sich sehr ärgerlich darüber, daß das Uhrwerk aufgezogen worden, und fragte, wie weit dies geschehen sei. Am 2. December bestellte Thomas bei dem Böttcher Delvendahl ein Faß, welches am 3. December in die erwähnte Stallung geschafft wurde. Am 4. December erhielt ein Geselle Delvendahl's den Auftrag, dem Fremden beim Schließen des Fasses behülflich zu sein. Thomas wies ihn an, in die Mitte des Fasses einen starken Boden zu setzen, in welchem er ein Loch anzubringen befahl. Bei der Arbeit blieb Thomas zugegen, hielt die Thür der Stallung stets verschlossen und gab auf die Frage nach der Natur der verpackten Waare keine Auskunft. Am 6. December mußte derselbe Geselle das Faß schließen. Dasselbe war schon vor seiner Ankunft gefüllt und der Boden eingesetzt. Er hatte nur Bindeband umzulegen und den Boden zu vernageln. Hierzu wurden ihm Nägel gegeben, die den Boden nicht durchdrangen. Als er längere Nägel benutzen wollte, riß ihn Thomas erschrocken von dem Fasse zurück. Nach allen Indicien muß angenommen werden, daß Thomas das Uhrwerk vor Schließung des Fasses aufgezogen und so gestellt hatte, daß die Auslösung erst nach bestimmter Zeit erfolgen sollte.

Das gefüllte Faß ließ Thomas am 9. December durch die belebtesten Straßen Bremens nach der Bahn bringen. Er ermahnte die Arbeiter unausgesetzt, langsam zu fahren und, weit hinter oder vor dem Wagen gehend, begleitete er diesen durch die gefährdete Stadt. Im Comptoir des Lloyd bat er, das Faß, welches zu 3000 Mark versichert war, nicht in geheiztem Raume stehen zu lassen, da der Caviar, welcher in dem Fasse angeblich enthalten sein sollte, sonst verderbe.

Die Ursache der Explosion ist aller Wahrscheinlichkeit nach darin zu finden, daß durch den Stoß das Losschnellen der Uhrschlagfeder bewirkt wurde.

Daß es Thomas um Erlangung eines Gewinnes zu thun war, ist wohl zweifellos. Nicht völlig klar ist dagegen, ob Thomas mit der Mosel bis Southampton reisen oder den Dampfer, nachdem das Faß an Bord war, wieder zu verlassen beabsichtigte. Es ist möglich, daß erst in Southampton versicherte Güter an Bord der Mosel gebracht werden sollten, was jedoch nicht festgestellt werden konnte. Wenig wahrscheinlich ist es dagegen, daß er nur die Versicherungssumme von 3000 Mark erlangen wollte. Die Mitschuld anderer Personen war nicht zu erweisen.

33.

Der bereits mehrfach vorbestrafte Angeklagte Müller von Lörrach war am 15. September aus dem Gefängniß entlassen worden. Er trieb sich in der Nähe seines Heimathsortes umher und kam Sonntag, den 4. Oktober, im Hirschen zu Hüsingen an, wo er sich von Morgens 9 Uhr bis Abends 7 Uhr aufhielt. Er machte dabei die Bekanntschaft des Altbürgermeisters Stein, dem er gleich ein Viertel Wein aufdrängte; er begleitete denselben auch in's Dorf und ließ sich von ihm das Geburtshaus des Zuchthausgeistlichen Schulz zeigen, von dem er behauptete, er habe mit ihm studirt. Er gab sich dabei als Stabsarzt aus, der jetzt nach sechsmonatlichem Dienste in Afrika im Begriffe stehe, eine Anstellung in Deutschland zu erhalten. Anderen Leuten dagegen hatte er erzählt, er sei längere Zeit auf der Missionsanstalt Crischona gewesen und sei von dort nach Afrika gekommen. Die Nacht vom Sonntag auf Montag hat Müller, offenbar aus Geldmangel, im Freien zugebracht, im Walde. Am Montag ging er Morgens schon gegen 7 Uhr wieder in den Hirschen zu Hüsingen, frühstückte dort und blieb bis Abends nach 7 Uhr. Während er Sonntags stets seine Zeche sofort nach Empfang des Bestellten bezahlt hatte, berichtigte er am 2. Tage solche erst beim Weggehen; sie betrug 3,62 Mk. Das

Geld verschaffte er sich vom Altbürgermeister Stein, mit dem er auch an diesem Tage im Hirschen zusammengewesen war. Da Stein Eigenthümer eines ihm verkäuflichen Hauses ist, gab Müller vor, sein Bruder sei Oekonom in Lörrach und wolle ein Haus kaufen. In der Dämmerung ging er mit Stein hinüber, um es zu besichtigen. Er bat dann den Stein, in seiner eigenen Stube etwas mit ihm reden zu dürfen. Dort entlieh er 4 Mark mit dem Versprechen, folgenden Tages solche wieder zu bringen. Da Müller sich als Sohn eines Lörracher Hausbesitzers ausgegeben hatte, nahm Stein keinen Anstand, dem Begehren zu willfahren. Müller gab ihm dabei, ohne Verlangen, eine Uhr zu Pfande; er hatte solche vermuthlich wenige Tage zuvor um 3½ Mk. in einem sog. Bazar in Lörrach gekauft, vielleicht hatte er sie auch anderwärts gestohlen. Gleich beim Eintritt in die Stube des Altbürgermeisters deutete Müller auf ein Möbel hin mit den Worten: „Das sei ein schönes Kommödle, da werde er wohl seine Baarschaft drin haben.“ Stein erwiderte, sein Geld habe im Beutel Platz. Nun traten sie mit einander vor's Haus, wobei Müller nach dem Preise des Hauses fragte und die verlangten 8000 Mark als entsprechend erklärte. Nach einer Weile kam Müller zurück zu Stein, brachte ein Kerzenstück mit, das jener anzünden solle, und verlangte noch eine Mark. Stein zündete indeß sein eigenes Licht an und leerte den Geldbeutel aus, wobei noch 70 Pfg. zum Vorschein kamen, worunter ein Fünfzigpfennigstück, das Müller an sich nahm.

Der Verlauf dieses Zwischenfalls nöthigt die Annahme auf, daß Müller unter den geschilderten Vorwänden auskundschaftete, ob Stein nicht etwa in der Kommode oder im Geldbeutel erhebliche Geldbeträge verwahre, und daß er, wäre solches der Fall gewesen, auf den einsamen alten Mann einen Mordanfall unternommen hätte, um sich des Geldes zu bemächtigen.

Nach Berichtigung der Zeche waren ihm von Stein's Darlehen noch 88 Pfg. verblieben. Gegen 8 Uhr kehrte er in der „Tanne" zu Höllstein ein, wo er Abends zuvor schon für kurze Zeit sich eingefunden hatte und dabei unter dem Vorwande, er sei Arzt, einem Mann aus Kloster Weitenau etwas verschrieben hatte. An diesem Montag Abend erzählte er, er habe mit dem Zuchthausgeistlichen Schulz in Heidelberg studirt und ihn dort kennen gelernt, er sei 6 Jahre Assistenzarzt gewesen in Kamerun und sei als Stabsarzt wieder herausgekommen; er habe jetzt 3 Monate Urlaub. Wahrscheinlich werde er sich in der hiesigen Gegend als Arzt niederlassen. Er bezahlte 2—3 Viertel Wein und noch 2 weitere, die er für Andere hatte kommen lassen, dann übernachtete er da, entfernte sich indeß anderen Morgens, ohne das Schlafgeld bezahlt zu haben.

Am Dienstag kam er schon Morgens 6 Uhr in den Hirschen zu Hüsingen, frühstückte dort und blieb abermals den ganzen Tag über. Die Kellnerin Emma Renk war meist allein zu Hause, da die Wirthin mit den Dienstboten und dem Taglöhner auf dem Felde war und der Knecht ab und zu Dung führte. Bei diesem Knecht Lindemann erkundigte sich Müller des Nachmittags wiederholt, wie lange er mit dem Dungführen jeweils fortzubleiben habe, wie weit die Felder der Wirthin entfernt seien u. s. w. Unter Tags betonte er der E. Renk gegenüber wiederholt seine Eigenschaft als studirter Missionar und Geistlicher und suchte das zu bekräftigen durch Vorsprechen eines langen Gebetes und durch Halten eines predigtartigen Vortrages. Abends von ½5 Uhr ab war die Emma Renk allein mit ihm in der Wirthsstube, wo sie Flaschen schwenkte. Er erzählte dann, er habe mehrere Bekannte in die „Tanne" zu Höllstein eingeladen zu einem Faß Bier, da er seinen Geburtstag feiere, und wolle — aus besonderen Gründen — ein größeres Stück

Käse dorthin mitnehmen; er drängte auf dessen Beschaffung, worauf die Renk sich in den Keller begab, es ihm abzuschneiden. Während sie drunten war, trat Müller oben unter die Thüre und sprach mit ihr über den Käse. Er stand bei ihrem Heraufkommen noch da und hatte den rechten Arm hinter der Bretterverschalung. Als sie auf der zweitobersten Treppe war, spürte sie etwas an der linken Brust und sah, daß der Angeschuldigte etwas von ihr zurückzog. Sie ließ Korb und Käse fallen und flüchtete über die Treppe zurück. Auf der 5. oder 6. Stufe fiel sie hinab, konnte sich aber rasch wieder aufrichten und eilte durch den Keller der jenseitigen Thüre zu, die in den Hof führt. Der Angeschuldigte war ihr nachgeeilt und erreichte sie, als sie im Begriffe war, die Riegel der Thüre zu öffnen. In der hocherhobenen Rechten hielt er ein Stilet. Die Renk packte es und entwand es ihm. Darauf packte er sie am Hals und riß sie zu Boden in dem engen Raum vor der Thür. Er fiel selbst hin und kam neben ihr zu liegen. Sie rief wiederholt laut den Namen Lindemann, würgte ihn selbst mit beiden Händen am Halse, so daß er sie losließ, aufsprang und davonlief.

Es kann nicht anders angenommen werden, als daß der völlig mittellose Angeklagte sich in diesen Tagen im Hause umgeschaut hatte, wo etwa Geld zu holen sei, daß er die Renk als einzige anwesende Bewohnerin um's Leben bringen und dann das Geld sich aneignen wollte.

Der Stich hatte einen Stahlstab des von der Renk getragenen Corsets getroffen und war deshalb, indem sich die Spitze etwas verbog, nur wenig tief in die Brust gedrungen. Schon nach einer Woche konnte das Mädchen als geheilt betrachtet werden.

Müller flüchtete sich barhäuptig in den gegen Brombach sich hinziehenden Bergwald. In Folge der Hülferufe der Renk kamen mehrere Personen herbei, unter diesen der Jagdaufseher

Sehringer, der sich mit seiner Flinte versah und dem Verbrecher folgte. Eine kleine halbe Stunde von Hüsingen entfernt schlängelt sich bis hart an den hier vorspringenden Bergabhang der Wiesenfluß hin; an dieser Stelle ist der Abhang sehr steil, mit Baum und Gebüsch ziemlich stark bewachsen und hat in Höhe von 40—60 m über dem Fluß zwei 7 m von einander entfernte weit übermannshohe steile Bodenabstufungen. Am Ufer der Wiese waren mehrere Arbeiter beschäftigt, von denen Sehringer erfuhr, daß da Einer aus dem Walde herabgekommen und bei ihrem Anblick wieder dahin zurückgegangen sei. Sehringer ordnete an, daß die Leute den Abhang hinauf das Gebüsch durchsuchen sollten, während er selbst auf dem oben über den Abhang sich hinziehenden Waldfahrweg sich aufstellte, um den Thäter hier abzufassen, wenn er von den Leuten sich aufwärts flüchten sollte. Es waren Sturm, Sänger, Schöpflin und Scherr, alle Landwirthe aus Hüsingen, die sich dem Sehringer zur Verfügung stellten. Auf dem Absatz zwischen den beiden erwähnten Abhängen trafen sie den Müller. Sänger war vorn, sah ihn zuerst und rief: „hier liegt er!“ Jetzt eilten Sturm und Scherr herbei; es lag ein Mann rücklings ausgestreckt unter einer Haselnußhecke am Fuße des oberen Abhanges. Auf Aufforderung des Sturm erklärte er sich bereit, freiwillig sich gefangen zu geben, allein während er sich langsam aufrichtete, erhob er den ausgestreckten rechten Arm gegen den 3 Schritte von ihm entfernten Sturm, der in der Hand etwas glitzern sah und rasch sich niederließ. In diesem Augenblicke krachte ein Schuß, Sturm rutschte zurück und fiel über den Absatz rückwärts hinab, sodaß die andern meinten, er sei niedergeschossen, während er zum Glücke unverletzt blieb. Schöpflin, der gerade über dem unteren Abhang heraufkam, hörte das Geschoß über sich wegpfeifen. Auf den ersten Schuß zogen sich die 4 Ver-

folger etwas zurück hinter den unteren Absatz, während Müller auf den Knieen und der linken Hand sich fortbewegend, sie verfolgte, den Revolver mit der rechten Hand vorhielt und mehrmals „Feuer“ rief. Indeß eilte Sehringer von oben herab zur Stelle. Sowie Müller dies bemerkte, hielt er den Revolver gegen den neuen Verfolger und folgte dessen Bewegungen mit der Hand. Sehringer forderte, 7—8 Schritte von dem Müller entfernt, diesen auf, die Waffe abzulegen und machte seine Flinte schußbereit. Nach mehrmaligen Zurufen gab Müller einen Schuß auf Sehringer ab, der jedoch fehlging, da die Dämmerung schon weit vorgeschritten war. Als nun Sehringer drohte, er werde seinerseits schießen, legte Müller sich zurück und gab einen dritten Schuß gegen sich selbst ab. Er legte stöhnend die Hand auf die linke Brustseite, so daß Sehringer im ersten Augenblick meinte, er habe sich todtgeschossen, indeß hatte der Schuß nur den Rock und die Weste und das in der linken Brusttasche steckende Notizbuch sowie den linken Rockärmel durchbohrt. Der Angeschuldigte wurde festgenommen und am gleichen Abend noch nach Lörrach transportirt.

Die Erklärung des Müller geht dahin, daß er von all' diesen Vorgängen nichts wisse, theils in Folge großer Trunkenheit, theils in Folge von Geistesstörung. Indessen hat keine der Personen, mit denen er am Abend des 6. Oktober zusammenkam, eine Betrunkenheit an ihm bemerkt. Was die Geisteskrankheit anbetrifft, so hat er dieselbe schon in einem früheren Verfahren vorgeschützt, jedoch mit Mißerfolg. Denn der damalige Sachverständige hat seine Behauptungen eingehend als unwahr dargelegt. Wenn er bei einzelnen Personen sich auffällig machte durch predigtähnliche, salbungsvolle Reden oder durch ärztliches Gebahren, wie Pulsfühlen u. dgl., so kann das nur aufgefaßt werden als Vorübung in der Rolle des Stabsarztes und des

Missionärs, deren er sich zur Vorbereitung verbrecherischer Anschläge abwechselnd neben einander bediente. Insbesondere hat auch der Hausarzt des Landesgefängnisses ihn für einen geriebenen, verschmitzten, lügenhaften und gern ungeschickt simulirenden Burschen erklärt.

Wie ist Müller zu verurtheilen, und nach welchen Grundsätzen ist die Strafe festzusetzen? Kann bei der Erhebung der Anklage auch St.P.O. § 208 in Betracht kommen?

34.

Am 25. Februar 1902, Abends gegen 5 Uhr, spielten auf dem Bruderholz bei Basel die Knaben Johann Weil, Hans Berg und Josef Meyer, alle drei etwa 8 Jahr alt. Sie belustigten sich damit, auf den dortigen Aeckern den Mäusen nachzustellen.

Als es anfing zu dunkeln, bekam Weil plötzlich Angst, kniete nieder und fing an zu beten. Auf einmal kamen zwei Hunde auf sie zugerannt, ein Wolfshund und ein Bernhardinerbastard; der Wolfshund sprang auf Weil los und packte denselben am Hals. Dann wandte er sich gegen Berg und biß diesen an verschiedenen Stellen des Körpers. Meyer wurde ebenfalls von dem Hunde gebissen, jedoch nur leicht verletzt und konnte sich davon machen. Berg versuchte auch zu entfliehen, er wurde jedoch neuerdings von dem Wolfshunde angepackt und besonders am Kopfe schwer verletzt. Schließlich ließ der Hund von ihm ab, und Berg konnte sich dann mühsam den Bruderholz hinunter begeben. Dort erblickte ihn ein Gärtner, der ihn nach Hause brachte. Seine Verletzungen waren sehr schwer.

Ueber den Verbleib des Knaben Weil wußte man am Abend des 25. Februar nichts Näheres. Es wurden seitens der Polizei und von Civilpersonen Patrouillen organisirt, die

den Knaben suchten. Andern Tages wurden die Nachforschungen fortgesetzt. Morgens halb 11 Uhr wurde der Knabe todt auf dem Bruderholz am Batterieweg aufgefunden.

Der Tod war, wie die Leichenschau ergab, durch Verbluten eingetreten, welches durch das Durchbeißen der Halsgefäße erfolgte. Außerdem zeigte der Leichnam noch verschiedene andere Bißwunden. Der Physikus erklärte zugleich, der Knabe sei jedenfalls in kurzer Zeit verblutet, er wäre also nicht zu retten gewesen, auch wenn man ihn gleich, nachdem der Unfall bekannt geworden war, gefunden hätte.

Ungefähr um dieselbe Zeit, als der Knabe Weil aufgefunden wurde, gewahrte ein auf dem Bruderholz patrouillirender Polizeimann einen Wolfshund und einen Bernhardiner, die ihn anzugreifen versuchten; speciell gegen den Wolfshund mußte er sich mit dem Säbel wehren. Mit Hülfe eines anderen Polizeimannes konnte einer der Hunde, der Wolfshund, eingefangen werden. Er wurde in die Wasenmeisterei gebracht und dort getödtet. In seinem Magen und Darm fanden sich menschliche Haare vor. Die Untersuchung ergab, daß dieselben den Kopfhaaren des Weil entsprachen.

Wie der Kantonsthierarzt bekundete, zeigten sich an dem lebenden Thier keine krankhaften Zustände, speciell kein Verdacht auf Wuth und bereits eingetretene Wutherkrankung. Das Thier wies am ganzen Körper Abmagerung auf, es sprach Alles dafür, daß das Thier verwahrlost worden sei und ausgehungert und halb verwildert gewesen sei. Der Hund gehörte dem Bannwart Günther in Altschwyl, welchem er 2 Tage vor dem Unglück davongelaufen war. Die Nachforschungen hinsichtlich des Bernhardiners, der in Begleitung des Wolfshundes war, ergaben, daß er dem Landwirth Valentin gehörte. Dieser Bernhardiner war dem Wolfshund, welcher brünstig war, nach-

gelaufen. Vom Kantonsthierarzt wurde der Bernhardiner als bösartig bezeichnet.

Günther und Valentin werden nun der fahrlässigen Tödtung und Körperverletzung angeklagt.

Die Anklage hält dem Günther vor, daß er seinen Hund schlecht gezogen, daß er ihn auf Menschen abgerichtet habe, trotzdem der Wolfshund an und für sich schon sehr scharf gewesen sei, und besonders gegen Kinder bissig gewesen sei. An dem Unfall sei Schuld die unverantwortliche Abrichtung, die nachlässige Behandlung und die mangelhafte Beaufsichtigung des Hundes. Der Angeklagte Valentin habe die Ueberwachung über seinen bissigen Hund in fahrlässiger Weise betrieben und den Hund unter Kenntniß seiner Gefährlichkeit herumschweifen lassen.

Für diese Behauptungen konnte aber in der Hauptverhandlung der Beweis zum Theil nicht erbracht werden, namentlich nicht dafür, daß der Wolfshund auf Menschen abgerichtet wurde, und daß er gegen Menschen, besonders gegen Kinder bissig gewesen sei. Im Gegentheil wurde von Zeugen bekundet, daß der Wolfshund vor dem Unglücksfall nicht als bösartig in seiner Umgebung galt, er wurde sogar theilweise als ein Hund bezeichnet, den man nicht brauchen könne, weil er nicht scharf genug sei und eher als feig bezeichnet werden müsse.

Bei dieser Sachlage hat das Gericht eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tödtung und Körperverletzung als ausgeschlossen erachtet, da die Angeklagten auch bei großer Aufmerksamkeit einen solchen Erfolg nicht voraussehen konnten, es sich vielmehr um einen ganz ungewöhnlichen Unglücksfall handle. Dagegen sind die beiden Angeklagten wegen Uebertretung der Vorschriften über das Halten von Hunden zu je 10 Franken Buße verurtheilt worden.

XV. Nöthigung und Bedrohung.

35.

1[1]). Der Gutsbesitzer Erich v. Rohr bemerkte auf seiner Fahrt durch seinen Forst 2 Männer, welche etwa 30 Schritte vom Wege entfernt mit einem Schlitten durch die Schonung fuhren. E. v. Rohr war unbewaffnet, sein Leibjäger führte ein Gewehr bei sich. In der Absicht, die Personalien der Männer festzustellen und ihre polizeiliche Bestrafung herbeizuführen, rief v. Rohr denselben zu: „Steht!“ Als sie trotzdem ihren Weg fortsetzten, rief er: „Steht, oder ich schieße!“ Hierauf standen sie still und gaben auf Befragen ihren Namen und Wohnort an. — Auf Anzeige der beiden Männer wurde v. R. wegen Nöthigung angeklagt und vom S.G. Angermünde zu 20 Mark Strafe verurtheilt. R. legt gegen das Urtheil Revision ein. Ist dieselbe begründet? R. beruft sich zu seiner Rechtfertigung auf § 127 St.P.O.

2 [2]). Der Wirthschaftsinspector Weiß und der Förster Matzner fuhren mit einem Dritten, Namens Sterz, auf dem Terrain eines Gutes, auf welchem sie angestellt waren. Sie bemerkten in der Entfernung 3 Männer, welche in dem zum Gute gehörenden See unerlaubter Weise angelten. Sie versuchten in ihrer Eigenschaft als Beamte des Gutsherrn und als dessen Vertreter bei Ausübung der Polizei die Ergreifung dieser Männer. Weiß näherte sich ihnen von der einen Seite, während Matzner am Seeufer entlang lief und von der entgegengesetzten Weise die Annäherung versuchte.

---

[1]) Kronecker, Beiträge zur Erläuterung des Strafgesetzbuchs. Gerichtssaal XXXII 60.

[2]) Goltdammer's Archiv VIII 780; v. Bar, Die Lehre vom Causalzusammenhange 1871 S. 60, und Strafrechtsfälle Nr. 15; Dochow-v. Liszt, Strafrechtsfälle Nr. 53.

Zwei jener Männer entkamen; der Dritte, der Händler Beyer, verspätete sich, sah seinen Fluchtweg am See abgeschnitten und lief, um zu entkommen, in den See hinein. Weiß und Matzner verfolgten ihn in den See. Weiß schlug mit der Peitsche wiederholt nach ihm, Matzner von der anderen Seite mit einer Stange, ohne ihn zu treffen. Es war ihnen die Tiefe und Beschaffenheit des Sees nicht bekannt, sie erhielten aber von Sterz den Warnungsruf, den Mann herauszulassen, weil er ertrinken würde. Auf diesen Zuruf antwortete Matzner: „Der Teufel wird ihn nicht holen, der Hund wird nicht ertrinken, immer drauf! er will heraus!“ Matzner und Weiß fuhren fort, nach Beyer zu schlagen, jedoch ohne ihn zu treffen. Beyer deckte sein Gesicht mit dem Arme, wich langsam zurück, gerieth dabei in ein tiefes Loch, sank unter und ertrank.

36.

Der Schuhmachermeister Stolz hatte von den Fenstern seiner Wohnung einen freien Blick auf den Exercierplatz. Eines Tages beobachtete er Turnübungen von Rekruten an dem sogenannten Querbaum. Ein Rekrut vermochte seinen Körper nicht über den wagerecht liegenden Balken zu schwingen. Stolz will nun gesehen haben, daß der die Aufsicht führende Vice-Feldwebel dem Rekruten in die Rückengegend griff, als wolle er ihm helfen; der Rekrut fiel aber vorn über mit dem Gesicht in den Sand. Als er sich erhob, blutete er im Gesicht. Stolz will den Eindruck gehabt haben, daß der Vorgesetzte den Rekruten durch einen Stoß zu Falle gebracht hätte. Er richtete an den Hauptmann der betreffenden Compagnie ein Schreiben, worin er unter Berufung auf den Umstand, daß er früher bei demselben Truppentheil gedient habe, von rauher Behandlung der Rekruten im Allgemeinen und von dem erwähnten Vorfall

im Besonderen sprach und sich über den betreffenden Vice-Feldwebel beschwerte. Falls der Hauptmann keine Abhülfe schaffe, so würde er sich an den Regiments-Kommandeur wenden und behalte sich vor, der Presse von dem Vorfall Mittheilung zu machen. In den beiden letzteren Bemerkungen erblickte die Anklagebehörde eine versuchte Nöthigung, und in der Mittheilung, betreffend den Vorfall bei der Turnübung, eine Beleidigung des Vice-Feldwebels, da das Regimentskommando bei Stellung des Strafantrages dem Gericht angezeigt hatte, daß die angestellte Untersuchung nichts Belastendes gegen den Vice-Feldwebel erbracht habe. — Gegen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Ist derselben Folge zu geben?

37.

Der Maurer E. und ein anderer Bursche geriethen in der Nacht auf der Straße mit dem B. und dessen Sohn in einen Streit, der in Thätlichkeiten ausartete. Um dem Auftritt, bei dem sich eine größere Anzahl von Menschen angesammelt hatte, ein Ende zu machen, begab sich der Criminalsergeant L. an Ort und Stelle. Er wurde aber hart bedrängt und ergriff deshalb seinen Revolver. Aus diesem Anlasse schrie der Maurer E.: „Schieß' nur zu! dann renne ich dir das Messer hinein, daß dir die Gedärme heraushängen." L. hat diese Drohung nicht gehört, sondern erst am nächsten Tage durch B. erfahren.

Der Maurer E. ist wegen Bedrohung angeklagt. Kann er deswegen bestraft werden? Kommt nicht auch ein anderer Thatbestand in Betracht?

Wie wäre es, wenn der Angeklagte ein Italiener gewesen wäre, der jene Worte auf italienisch dem Criminalsergeanten zugerufen hätte, und dieser sie zwar gehört, aber nicht verstanden hätte?

XVI. Freiheitsberaubung und Entführung.

38[1]).

Als ein junger Mann mit seiner Tante außerhalb der Stadt am Ufer des Flusses spazieren ging, bemerkte er, daß sich zwei Männer in demselben badeten. Um das Erscheinen der nackten Männer auf dem Ufer in Gegenwart der Tante momentan zu verhindern und demnächst ihre Persönlichkeit festzustellen, nahm er die Kleider, welche auf dem Ufer niedergelegt waren, mit sich fort und brachte sie nach einem 3 bis 4 Minuten entfernten Hause, dessen Bewohnern er den Sachverhalt mittheilte. Die Badenden hatten inzwischen das Wasser verlassen und sich in einem trockenen Graben versteckt, bis ihnen die Kleider nach ungefähr ¼—1 Stunde von den Bewohnern jenes Hauses zurückgebracht wurden. Wenige Tage später erfährt der rücksichtsvolle Neffe, daß gegen ihn die öffentliche Klage erhoben sei.

1. Kann er wegen Freiheitsberaubung oder Nöthigung bestraft werden? Wie wäre es, wenn die Männer Anstalten gemacht hätten, aus dem Wasser fortzukommen, um ihn an der Wegnahme der Kleider zu hindern und er ihnen nur zugerufen hätte, sie sollten im Wasser bleiben, sonst werde er ihre Kleider in eine unterhalb der Badestelle befindliche Stromschnelle werfen, und sie könnten dann zusehen, wie sie wieder zu denselben kämen? Kann nicht auch an Beleidigung gedacht werden? Wie wäre es, wenn die Badenden zwei würdig aussehende alte Herren gewesen wären, die, bei großer Hitze auf einer Fußtour begriffen, vergeblich in dem Städtchen nach einer Badeanstalt Umschau

---

[1]) Reichsgericht. Dochow-v. Liszt, Strafrechtsfälle Nr. 79.

gehalten hätten und nun außerhalb sich ein erfrischendes Bad erlaubten?

2. Wären die zwei Männer strafbar, wenn sie dem Neffen nachgeeilt wären und ihm die Kleider mit Gewalt weggenommen hätten?

39.

Der Luftschiffer Garnier unternahm eines Tages in Paris vom Marsfelde eine Ballonfahrt. Als alle Vorbereitungen bereits getroffen waren, kam der Cavallerie-Lieutenant Rouset, ein Jugendfreund des Luftschiffers, auf diesen zu und flüsterte ihm in's Ohr: „Meine Geliebte ist hier, aber leider an der Seite ihrer Mutter; wenn ich nur eine Minute mit ihr allein sprechen könnte, würde die Glückseligkeit meines ganzen Lebens damit besiegelt sein." Garnier lächelte zustimmend, trat, mit dem Hute in der Hand, auf die Damen zu und sagte der Mutter: „Madame, segnen Sie meine Auffahrt, indem Sie für eine Sekunde in meiner Gondel Platz nehmen." Geschmeichelt kam die Dame dem Wunsche nach, doch kaum hatte sie sich auf dem Bänkchen niedergelassen, als Garnier mit Stentorstimme „Los!" schrie und die Dame in die Region der Wolken entführte. Anderthalb Stunden später landete der Ballon in Enghien; Garnier telegraphierte seinem Freunde: „Mama ist wohlbehalten zur Erde gelangt, läuft soeben zum Gericht, um mich zu verklagen; hast Du wenigstens die Zeit gut ausgenützt?"

Die Dame verlangt Bestrafung wegen Entführung. Der Luftschiffer erwidert, er habe allen Respekt vor der Schwiegermutter seines Freundes, die Absicht sie zu heirathen, habe ihm aber ferne gelegen. Er hält sich nicht für strafbar, er habe annehmen dürfen, daß das erhebende Bewußtsein, hoch über dem niederen Erdenleben dahinzuschweben, die Dame mit der unfreiwillig begonnenen Fahrt aussöhnen werde.

XVII. Hausfriedensbruch.

40 [1]).

A. und B. sind Eigenthümer eines an der Königstraße zu B. belegenen Hauses. B. hat während einer länger dauernden Abwesenheit des A. mehrere Räumlichkeiten des Hauses an einen auch bereits dort eingezogenen Geschäftsmann vermiethet, zu dem täglich viele Personen kommen, die dann bei Regen- oder Schneewetter Hausflur und Treppe ziemlich arg zu beschmutzen pflegen. A., der sehr viel auf sauberes Aussehen des Hauses hält, ist, als er bei seiner Rückkehr davon erfährt, über diesen auf mehrere Jahre abgeschlossenen Miethcontract auf das Aeußerste erzürnt. Er wendet sich an einen befreundeten Juristen und dieser macht ihm die erfreuliche Mittheilung, „da B. keine Vollmacht zum Abschluß von Miethsverträgen über das in ungetheiltem Eigenthum befindliche Haus gehabt habe, brauche A. den unangenehmen Miethvertrag nicht zu respectiren". A. geht nun sogleich zu dem verhaßten Miether und sucht ihn mit Berufung auf jene Erklärung des juristischen Freundes zum Rücktritt vom Miethvertrage und zum Ausziehen zu bewegen. Allein dieser erklärt, er ziehe nicht freiwillig aus; A. möge ihn verklagen. Ja, er wird endlich grob und sagt dem A.: „Nun verlassen Sie augenblicklich mein Zimmer." A. erwidert: „Im Gegentheil: ich als Hausherr werde Sie, da Sie gar kein Recht haben, hier zu wohnen, hinauswerfen lassen." Der thatkräftige Miether versucht nun A. aus der Thüre zu drängen, dieser aber widersetzt sich, indem er jenen an der Brust faßt. Weitere Thätlichkeiten sind allerdings durch die Dazwischenkunft des B. verhindert worden. Aber der Miether beantragt nun Bestrafung

[1]) v. Bar, Strafrechtsfälle Nr. 115.

des A. wegen Hausfriedensbruchs und thätlicher Beleidigung, während A. umgekehrt den gleichen Antrag stellt. — Wie ist zu entscheiden, wenn angenommen wird, daß B. allerdings nicht die Befugniß hatte, ohne Genehmigung des A. zu vermiethen?

41 [1]).

Ein Student hat, in einer kalten und stürmischen Nacht von einer Gesellschaft zurückkehrend, den Hausschlüssel mitzunehmen versäumt. In seiner Verlegenheit beschließt er, durch ein Parterrefenster einzusteigen, sieht sich aber dabei genöthigt, letzteres zu zertrümmern. Der Hauswirth, mit dem er bereits seit einiger Zeit in Streit lebt, und der schon auf den Ersten des künftigen Monats gekündigt hat, stellt gegen ihn einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung. Bemerkt wird, daß das Fenster, durch welches eingestiegen wurde, das Fenster eines nach der inneren Haustreppe führenden Vorplatzes war. Macht es einen Unterschied, wenn das Fenster dasjenige eines Zimmers wäre, welches der Hauswirth selbst bewohnte? Wie wäre es, wenn der Fall schon einmal passirt wäre, und der Hauswirth sich dergleichen ernstlich verbeten hätte?

42 [2]).

Der Kaufmann August K. hatte den Gerichtsvollzieher, der eine ihm gegen den Martin G. zustehende Forderung beitreiben sollte, in die Wohnung desselben begleitet. Der Aufforderung des Martin G., sich zu entfernen, leistete er nicht Folge, sondern ist so lange in dessen Wohnung verblieben, als der Gerichtsvollzieher dort thätig war. Kann er wegen Hausfriedensbruchs bestraft werden?

In Bayern hat laut Ministerialverordnung vom 30. Sep-

---

[1]) v. Bar, Strafrechtsfälle Nr. 116.

[2]) Entscheidungen des O.L.G. München IV 290.

tember 1879 der Gläubiger ausdrücklich ein Recht, der Vollstreckungshandlung beizuwohnen. — Wie ist das Eindringen und Verweilen zu beurtheilen, wenn keine derartige Bestimmung besteht?

43[1]).

Oskar Zybach war während einer Reihe von Jahren Angestellter der schweizerischen Centralbahn, zuletzt Güterschaffner im Bahnhofe Bern. Seine Aufführung ließ in den letzten Jahren seiner Anstellung bedeutend zu wünschen übrig; er war händelsüchtig, zeigte einen starken Hang zum Genuß geistiger Getränke und benahm sich seinen Vorgesetzten gegenüber anmaßend und ungehorsam. Als Güterschaffner stand er dienstlich unter den Befehlen des Chefs der Eilgutexpedition daselbst, Friedrich Schläfli. Dieser sah sich wiederholt veranlaßt, gegen Zybach bei der vorgesetzten Dienststelle Klage vorzubringen, woraus sich zwischen Beiden ein gereiztes Verhältniß entwickelte. Am 10. Februar 1891 kündigte die Centraldirektion dem Zybach auf den 15. April 1891 den Dienst auf; ein Gesuch des Zybach um weitere Anstellung wurde abgewiesen, und Schläfli erhielt vom Bahnhofsvorstand Bern den Auftrag, diesen Beschluß der Direktion dem Zybach zu eröffnen.

Am 21. März 1891 entledigte sich Schläfli dieses Auftrages in seinem Bureau. Zybach, der angetrunken war, äußerte sich hierauf im Güterschuppen vor den anwesenden Arbeitern, Schläfli sei nicht mehr werth, als daß ihn der Teufel hole. Schläfli, der dies gehört hatte, kam aus dem Bureau heraus, sagte zu Zybach, er solle nach Hause gehen und forderte, als dieser, behauptend, er habe ein Recht, hier zu bleiben, nicht gehen wollte, den Arbeiter Gilgian Brügger auf, den Zybach hinauszuschaffen. Dem wiederholten Befehle Schläfli's nach-

[1]) Aus der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht.

kommend, faßte Brügger den Zybach beim Arm und führte ihn dem Ausgang zu. Der Weg führte neben der Thür von Schläfli's Bureau vorbei. Als Zybach vor dieser Thür angelangt war, wiederholte er die obenerwähnten Worte. Auf dieses hin kam Schläfli heraus und versetzte dem Zybach eine Ohrfeige. Dieser versuchte die Ohrfeige zu erwidern, wurde aber von Brügger gefaßt und nach der Ausgangsthür geführt. Hier unter der Thür gab ihm Schläfli noch von hinten einen Stoß, der ihn zu Boden warf.

Der Fall hatte für Zybach einige leichtere Verletzungen und Quetschungen zur Folge und bewirkte für ihn eine Arbeitsunfähigkeit von 8 Tagen.

Zybach klagt gegen Schläfli wegen des Stoßes. Schläfli erhebt seinerseits Widerklage und führt aus, er sei zu seinem Vorgehen berechtigt gewesen, da Zybach sich eines Hausfriedensbruchs schuldig gemacht habe und ihn durch seine schwere Beleidigung gereizt habe. Zybach erwidert, er habe keinen Hausfriedensbruch begangen, sondern sei zum Verbleiben berechtigt gewesen, da ihm erst zum 15. April gekündigt worden sei. Zu seinen unfreundlichen Worten über Schläfli sei er dadurch provocirt worden, daß dieser ihn einen traurigen Güterschaffner genannt habe. Letztere Behauptung ist indessen nicht erwiesen worden.

44 [1]).

Als noch die Einrichtung der Privatposten bestand, hatte der Hausbesitzer V. den Stadtbriefträger Sch. wiederholt aufgefordert, beim Betreten seines Hauses die im Treppenhause im ersten Stock befindliche Hausthür nach dem Oeffnen wieder zu schließen, was Sch. aber nicht that. Hierauf schrieb W. mit

[1]) Zabler, Der Hausfriedensbruch. Baden-Baden 1900, S. 52 f.

Zustimmung seiner sämmtlichen Hausbewohner dem Unternehmer der Stadtbriefpost E. einen Brief des Inhalts, daß der Briefträger Sch. sein Haus nicht mehr betreten dürfe, er (E.) möchte deshalb jeweils einen anderen Briefträger schicken. Das Gleiche sagte er dem Sch. in Person. Trotzdem trug Sch. nach wie vor Briefe in das Haus des W., bis er eines Tages von W. betreten und zum Verlassen des Hauses aufgefordert wurde. Sch. leistete jedoch dieser Aufforderung erst beim Hinzukommen eines Schutzmannes Folge. Sch. führte an, daß sein Herr, Unternehmer E., ihm ausdrücklich befohlen habe, einen Brief in das Haus des W. zu tragen, was von E. bestätigt wurde. Der Letztere hatte sich, nachdem er den Brief erhalten, zu einem Rechtsanwalt begeben und diesen um Rath gefragt, worauf er die Antwort erhielt, dieser sowie andere Rechtsanwälte, mit denen er sich besprochen, seien der Ansicht, daß man einem Briefträger das Haus nicht verbieten könne, er solle es einmal darauf ankommen lassen.

Wie war zu entscheiden? Ist der Fall anders zu beurtheilen, wenn es sich um einen Briefträger der Reichspost handelt? Ist es dabei von Bedeutung, daß die Postordnung vom 11. Juni 1892 § 40 III die Weisung enthält, falls der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen werde oder dem Briefträger der Zutritt zu ihm nicht gestattet werde, die Bestellung und Aushändigung gewöhnlicher Postsendungen an andere, näher bestimmte Personen vorzunehmen? — Wie steht es, wenn der Briefträger als Zustellungsbeamter thätig wird? —

45.

Am 1. Januar 1901 brachte die ledige Anna Meier in H. in Baden ein uneheliches Kind zur Welt. Außerehelicher Vater dieses Kindes ist Max Schulze. Auf dessen Antrag wurde

das Kind, da die Einwilligung der Mutter verweigert worden war, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1727 B.G.B.) durch Justizministerialerlaß gemäß § 1723 B.G.B. für ehelich erklärt. Hierdurch verlor die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

In Kenntniß genannten Erlasses begab sich die Mutter im Februar 1901 in die Wohnung des Schulze, dem das Kind in Pflege gegeben war, um nach demselben zu sehen. Sie traf dort den Vater des Kindes und dessen zwei Schwestern und bat Ersteren, ihr das Kind zu zeigen. Dieser gab ihr es auch widerspruchslos auf den Arm und verließ darauf in Begleitung seiner Schwester Minna das Zimmer. Als die Beiden wieder eintraten, nahm Minna der Meier das Kind ohne Weiteres weg, zugleich befahl Schulze, der sich gegen das Vorgehen der Minna heftig sträubenden Mutter, das Kind augenblicklich abzugeben, „da das Kind sie nichts mehr angehe und sie kein Recht zu dem Kind mehr habe". Als darauf die Meier diesem Befehl nicht sofort Folge leistete, hieß er sie, sich aus dem Hause zu entfernen. Sie kam aber dieser Aufforderung nicht nach, „da sie sich nicht hinausjagen lasse von ihrem Kind weg", und blieb noch ungestört bis Abends im Hause. Schulze stellte rechtzeitig — frist- und formgemäß — Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs. — Ist die Mutter strafbar?

XVIII. Beleidigung.

A. Symbolische Injurien?

46[1]).

1. An dem Geburtstage des Justizraths Y. in X. erschien Morgens die Stadtmusik und spielte unter großem Zulaufe

[1]) v. Bar, Strafrechtsfälle Nr. 58.

von Zuhörern abwechselnd die Melodien der Lieder: „Ueb' immer Treu und Redlichkeit" und „Ein' feste Burg ist unser Gott". — Der Justizrath Y. erblickte hierin eine boshafte Anfechtung seines ehrlichen Namens und will daher wegen Verleumdung oder doch wenigstens Beleidigung bestraft wissen:

1. den Besteller der Morgenmusik,
2. die sämmtlichen Musikanten,
3. mehrere Zuhörer, von denen einige, während die genannten Melodien gespielt wurden, „Bravo!" „da capo!" gerufen, andere sogar, wie er behauptete, die Melodie mit intonirt haben sollten.

Der Besteller der Morgenmusik, Kaufmann M., wendet ein: Zunächst sei die Deutung der ersten der gespielten Melodien, welche der Justizrath Y. vornehme, eine ganz willkürliche; nach dieser Melodie würde z. B. auch „Ein frommer Knecht war Fridolin„ und „Schier dreißig Jahre bist Du alt" gesungen, und ursprünglich sei die Melodie der bekannten Arie aus der „Zauberflöte" entnommen: „Ein Mädchen oder Weibchen wünscht Papageno sich." Sodann aber könne, vorausgesetzt, daß die ganz willkürliche Deutung des Justizraths Y. richtig wäre, Niemand, der ein gutes Gewissen habe, sich dadurch beleidigt fühlen, daß man ihm das Lob der Redlichkeit und dessen Belohnung vorsinge: im Gegentheile könne und müsse darin eher ein Hervorheben der redlichen Gesinnungen des Gefeierten gefunden werden. Nur bei Personen, die an sich schon im schlechten Rufe ständen, könne hier eine Anspielung, wie sie der Justizrath Y. vermuthe, gefunden werden, und das werde der Justizrath Y. doch nicht selbst von sich behaupten wollen. Wollte man aber annehmen, der Justizrath Y. stehe in solchem Rufe, so sei die Morgenmusik ja nichts Anderes als der musikalische Ausdruck der That-

sache dieses Rufes und stehe ihm, dem M., die Einrede der Wahrheit eo ipso zur Seite.

Seitens der Musikanten wird speciell noch eingewendet, sie gehe die Wahl der bei ihnen bestellten Stücke überhaupt nichts an. Die angenehmen oder unangenehmen Gefühle, welche durch das Spielen der bei ihnen bestellten Stücke oder Melodien bei Einzelnen erregt würden, habe der Besteller zu verantworten; sie seien über jene Gefühle sich ein Urtheil zu bilden gar nicht in der Lage. Es sei ihnen denn auch noch nie vorgekommen, daß man sie deshalb in Anspruch nehmen wollte. Außerdem habe Herr M. die eine der Melodien gar nicht unter dem Titel „Ueb' immer Treu und Redlichkeit", sondern unter dem Titel „Schier dreißig Jahre bist Du alt" bestellt. – Die Zuhörer endlich bemerkten, sie hätten nur allgemein als solche anerkannte Zeichen des musikalischen Beifalls laut werden lassen, und als solches Zeichen müsse auch das Mitintoniren der Melodie betrachtet werden. Wenn Herr Y. hierin eine Beleidigung wittere, so könne doch sein nur subjectives Gefühl nichts zu einer Beleidigung stempeln, was objectiv eine solche nicht enthalte. — Justizrath Y. erwidert hierauf, M. habe ihm schon früher einmal eine bei der Gründung der neuen Actienbrauerei begangene „Schwindelei" vorgeworfen. Deswegen sei an dem animus injuriandi nicht zu zweifeln. Er habe sich bereits öffentlich in der X.'schen Morgenzeitung über diese niederträchtige Verleumdung ausgelassen und sie als solche gekennzeichnet.

2. Die Parteien haben vom 1. Februar 1897 bis zum 30. März 1900 unter der Firma „König & Sommer" ein Holzwaaren-Fabrikationsgeschäft betrieben. Am 30. März 1900 ist der Privatkläger in Folge Uebereinkunft der Parteien aus diesem Geschäfte ausgeschieden. Am 4. December 1900 ist er auch aus dem bis dahin noch von ihm gemeinsam mit dem

Angeklagten bewohnten Hause aus und nach L. gezogen. Am Abend des letzteren Tages von 7 bis gegen 10 Uhr hat der Angeklagte die Fenster seiner Wohnung mit 50—60 Lämpchen illuminirt.

Sommer erhebt Privatklage wegen Beleidigung und führt aus: Eine Illumination sei eine außergewöhnliche, nur bei ganz besonders freudigen Anlässen übliche Veranstaltung. Deshalb sei die vom Angeklagten vorgenommene festliche Erleuchtung seiner Wohnung geeignet gewesen, bei den Ortsbewohnern, die von seinem — des Klägers — an diesem Tage erfolgten Wegzuge Kenntniß gehabt hätten, den Eindruck hervorzurufen, sein Wegzug erfülle den Angeklagten mit besonderer Freude, weil er nun nicht weiter genötigt sei, die häusliche Gemeinschaft mit einem Menschen zu teilen, dessen Unfriedfertigkeit oder sonstige schlimme Eigenschaften das Zusammensein mit ihm unerträglich gemacht hätten. Die Illumination sei also geeignet gewesen, in den Augen der Ortsbewohner die Bedeutung einer auf ihn — den Kläger — gemünzten Kundgebung zu gewinnen, durch die dieser als unverträglicher oder mit sonstigen tadelnswerthen Eigenschaften behafteter Mensch gekennzeichnet worden sei, und zwar um so gewisser, daß die Ortsbewohner gewußt hätten, daß ernste Zerwürfnisse zwischen den Parteien beständen. In der That habe auch diese Auffassung bei ihnen Platz gegriffen, denn wie sich aus den glaubhaften Darstellungen des Zeugen K. ergebe, sei im Gasthofe die Illumination als eine, seine — des Klägers — Ehre verletzende Kundgebung mißfällig besprochen worden. Der Angeklagte habe auch seine Handlungsweise im Sinne einer solchen Kundgebung verstanden wissen wollen. Dies sei ihm schon deshalb zuzutrauen, weil er mit ihm arg verfeindet gewesen sei.

Der Angeklagte König erwidert, wie überhaupt eine Illumination eine Kundgebung der Freude zu enthalten pflege, so

habe er seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, daß er nunmehr die Verfügung über sein ganzes Haus wieder erhalten habe; Freude sei aber wie Niedergeschlagenheit, Traurigkeit u. dergl. eine Stimmung, etwas Innerliches, und könne daher unmöglich etwas Strafbares sein, also insbesondere auch nicht den Thatbestand einer Beleidigung erfüllen. Aus der Thatsache, daß er zur Bezeugung seiner Freude ein wenig übliches Mittel gewählt habe, zu folgern, er habe andeuten wollen — wie es der Kläger thue —, derselbe sei ein nicht verträglicher Mensch, sei ein keineswegs zwingender Schluß.

Auf die vom Privatkläger wider den Angeklagten wegen Beleidigung erhobene Privatklage ist der Angeklagte vom Schöffengericht freigesprochen worden. Dagegen hat die Strafkammer den Angeklagten wegen öffentlicher Beleidigung des Privatklägers durch jene Illumination verurtheilt. Gegen dieses Urtheil legt der Angeklagte Revisi on ein; ist dieselbe begründet?

3. Im Krystallpalaste zu L. fand eine öffentliche Versammlung des Ortsverbandes der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine von L. und Umgegend statt. Als der mit der Ueberwachung der Versammlung beauftragte Criminalwachtmeister F. einem der Redner das Wort entzog, hat der Angeklagte Kr. im unmittelbaren Anschluß hieran ein Lachen so auffällig und laut ausgestoßen, daß dasselbe, obwohl in der Versammlung gelegentlich der Wortentziehung ziemlich allgemeine Unruhe geherrscht hat, von einer größeren Anzahl der versammelten Personen gehört worden ist, und hat damit den Criminalwachtmeister treffen wollen. — Ist er wegen Beleidigung zu verurtheilen?

B. Beleidigende Worte?

47.

Ein Mainzer Hausherr machte sich den merkwürdigen Spaß, einem Dienstmädchen, das seinen Dienst verließ, in's Dienst-

buch zu schreiben: „Treu, fleißig und militärfromm.“ Wie zu erwarten, war das Mädchen von diesem Zeugniß nicht sonderlich erbaut, fühlte sich vielmehr dadurch beleidigt und klagte bei den Gerichten.

48.

1. Ueber die Frage, ob das Wort „Philister“ eine Beleidigung ist, hatte sich das Schöffengericht in Hannover vor einiger Zeit schlüssig zu machen. Der Student Alfred Th. hatte in einer Nacht mit diesem Worte einen Nachtwächter titulirt, als er von einer lustigen Abschiedskneiperei sich auf den Heimweg machte und seiner animirten Stimmung allzu lauten Ausdruck gab, was ihm der Hüter der Nachtruhe untersagte. Der Nachtwächter erblickte darin eine Beleidigung und beantragte die Bestrafung des Angeklagten. Der Vertheidiger desselben theilt nicht die Ansicht des angeblich Beleidigten. Er führt aus, daß in dem Worte „Philister“, das biblischen Ursprungs sei, keine Herabwürdigung liege; man müsse auf die studentische Bedeutung des Wortes und darauf Rücksicht nehmen, daß ein Nachtwächter, dessen Sinn mehr auf das Praktische gerichtet sei, für die idealen Anschauungen der Jugend kein Verständniß habe. Aber das Gericht theilte diese ideale Anschauung nicht, sondern stellte sich auf den Standpunkt des praktischen Nachtwächters und verurtheilte den Angeklagten zu 15 Mark Geldstrafe.

2. Mit der Etymologie des Wortes „Schlamassel“ hatte sich vor einiger Zeit die 88. Abtheilung des Schöffengerichts in Berlin zu beschäftigen. Die Frau des Büglers Dudt arbeitete für einen Confektionär Schweden und gerieth mit demselben in Streit. Bei der endgültigen Abrechnung hielt Herr Dudt es für angezeigt, seine Ehefrau zu begleiten, betrug sich im Schweden'schen Lokale aber derartig, daß ihm die Thür gewiesen wurde. Er weigerte sich nicht nur zu gehen, sondern

schlug mit der Faust auf den Tisch und schleuderte dem Schweden die Worte in's Gesicht: „Sie sind in meinen Augen ein Schlamassel!“ Herr Schweden wußte zwar nicht, was ein Schlamassel sei, er hatte aber das Gefühl, als sei ihm ein ungeheuerlicher Schimpf angethan worden, und stellte deshalb den Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung. Im Verhandlungstermin erklärte der Angeklagte, daß er selbst nicht wüßte, ob er jenen Ausdruck gebraucht; jedenfalls könne er etwas Beleidigendes darin nicht erblicken. Der Staatsanwalt war anderer Ansicht; wenn auch er eine Erklärung für das dem Hebräischen entnommene Wort „Schlamassel“ nicht zu geben vermöge, liege es doch nahe, daß der Angeklagte damit etwas Ehrenkränkendes habe ausdrücken wollen.

Er beantragte aus diesem Grunde für die Beleidigung 10 Mark, für den Hausfriedensbruch ebenfalls 10 Mark. Der Gerichtshof erklärte nach längerer Berathung, daß auch keines der Mitglieder über die Bedeutung des Wortes „Schlamassel“ eine Erklärung habe abgeben können; es sei deshalb etwas Beleidigendes in dem Ausdruck nicht erblickt worden und der Angeklagte deshalb freizusprechen.

49.

1. Der Angeklagte D. hat nach den Feststellungen des Schöffengerichts Mitte December 1892, mit Rücksicht darauf, daß der Militärverein zu Gr. kurz zuvor bei einer von ihm veranstalteten Festlichkeit von dem Musikchore des Privatklägers K., welchem auch die übrigen Privatkläger als Mitglieder angehören, hatte Musik machen lassen, zu dem Vorsitzenden dieses Militärvereins eine dem Sinne nach dahin gehende Aeußerung gethan: Das K.'sche Musikchor sei ein socialdemokratisches Musikchor; es passe sich nicht für einen Militär-

verein, von einem solchen Musikchor sich Musik aufspielen zu lassen. Das Berufungsgericht hat nun zwar angenommen, daß in dieser Aeußerung die Behauptung enthalten sei, die Mitglieder des genannten Chors in ihrer Gesammtheit, also die einzelnen Mitglieder seien ausnahmslos Socialdemokraten, jedoch weder in dieser Behauptung, noch in der an dieselbe geknüpften Bemerkung, es passe sich nicht für einen Militärverein, von einem solchen Musikchore sich Musik aufspielen zu lassen, objektiv eine Beleidigung für die Privatkläger gefunden.

2. Der Redacteur Dr. phil. Gr. zu Dresden hatte in der socialdemokratischen „Sächsischen Arbeiterzeitung" im Jahre 1893 einen von ihm verfaßten Aufsatz zum Abdruck gebracht, welcher im Anschlusse an eine kurze Besprechung des Verhaltens der Officiere und Mannschaften gegen den Angeklagten während dessen Ableistung einer achtwöchentlichen Uebung als Unterofficier der Reserve bei dem 3. Königl. Sächs. Infanterieregimente Nr. 102 in Zittau den Satz enthielt: „Unser Genosse erfreute sich bei seiner ganzen Kompagnie allgemeiner Anhänglichkeit und hat, soweit es unter den schwierigen Verhältnissen möglich war, dazu beigetragen, den Socialismus unter die Leute zu bringen, welche die Bajonette tragen."

Das Berufungsurtheil hat ihn schuldig befunden, eine Beleidigung in der Richtung der §§ 187 beziehentlich 186 des St.G.B.s begangen zu haben. In den Urtheilsgründen heißt es: Der Aufsatz behaupte, daß der Angeklagte während seiner Einziehung bei dem genannten Regimente es mit Erfolg unternommen habe, active, den socialdemokratischen Bestrebungen bisher ganz ferne gestandene Soldaten dieses Regiments für die Socialdemokratie und sonach für eine Partei zu gewinnen, deren Bestrebungen auf den Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet seien. Damit sei aber in Bezug auf die

Mannschaften des Regiments eine Thatsache behauptet worden, welche einestheils, wie der Angeklagte sich wohl bewußt gewesen, dieselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet erscheine, und anderentheils, wie dem Angeklagten ebenfalls bekannt gewesen, unwahr sei.

Der Angeklagte ficht nun das Urtheil des Gerichtes zunächst insofern an, als dasselbe damit begründet worden sei, daß der Schutz der bestehenden Staatsordnung den Inhalt der Pflichten bilde, deren Erfüllung die Angehörigen der Armee mittelst Fahneneids gelobt hätten, und daß daher die Angabe, die Soldaten seien von dem Angeklagten für die Socialdemokratie gewonnen worden, die Behauptung enthalte, daß die betreffenden Leute den Fahneneid gebrochen hätten. Beides sei nicht richtig; der Schutz der Staatsordnung sei Sache des Kriegsherrn, nicht des Soldaten, welcher nicht befugt sei, darüber zu urtheilen, was für oder gegen die Staatsordnung streite, und von welchem der Fahneneid nur Gehorsam und Treue gegen den Kriegsherrn verlange. Die Revision des Angeklagten weist ferner darauf hin, daß die Behauptung, Jemand habe sich der social-demokratischen Partei angeschlossen, wie wiederholt von den Gerichten anerkannt worden sei, an sich keine Beleidigung enthalte.

50 [1]).

Die Zeitung „Der Fortschritt, freisinniges Organ für den Canton Solothurn" hatte am 11. März 1899 einen Artikel gebracht, der sich als Correspondenz bezeichnete, in welchem dem römisch-katholischen Pfarrer K. der Vorhalt gemacht wurde, er sei ein Erzjesuit. Der Pfarrer erhob Klage wegen Beleidigung, worauf am 15. März der Redacteur Dr. M. vor dem Gerichts-

---

[1]) Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht XIV (1901) S. 101.

präsidenten erschien und die Erklärung abgab, er übernehme Namens der Redactionskommission des „Fortschritt“ die Verantwortlichkeit des incriminirenden Artikels, er bestreite aber die Injuriosität desselben.

Das Obergericht des Cantons Solothurn hat indessen Dr. M. am 10. April 1899 wegen Beleidigung verurtheilt. — Aus den Gründen:

Der dem Pfarrer K. gemachte Vorhalt, er sei ein Erzjesuit, ist beleidigend aus folgenden Gründen:

Der Bestandtheil „Erz“ in dem Worte „Erzjesuit“ hat keine selbständige beleidigende Bedeutung. Er ist ein Präfix, das die Bedeutung des ihm folgenden Wortes steigert. Ist „Jesuit“ beleidigend, so kommt demnach das Wort „Erz“ als strafschärfendes Moment in Betracht.

Man geht nun aber wohl nicht fehl, wenn man annimmt, der Correspondent des „Fortschritt“, dieses Organs der freisinnigen Partei des Cantons Solothurn, gehöre einer der links stehenden politischen Parteien an und habe mit dem Wort „Jesuit“ sagen wollen, was man gemeinhin in diesen Kreisen mit diesem Wort auszudrücken pflegt. Man versteht in nichtultramontanen Kreisen, zu denen unzweifelhaft auch der „Fortschritt“-Correspondent gehört, unter „Jesuit“ einen Geistlichen, der unter Umständen als moralisch und erlaubt bezeichnet, was gemeinhin unter allen Umständen als unmoralisch und verwerflich gilt, und der Gewissen, Verstand und persönliche Ueberzeugung opfert, wenn es sich darum handelt, der Kirche und den Befehlen der Ordensoberen zu gehorchen. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß der Vorwurf, ein solcher Geistlicher zu sein, beleidigend, d. h. in der öffentlichen Meinung herabwürdigend ist.

Es mag hier noch speciell hervorgehoben werden, daß es dem Obergericht nicht zukommt, zu untersuchen, ob die vorhin genannten Moralgrundsätze wirklich solche des Jesuitenordens sind. Es stellt blos fest, daß sie in nicht-ultramontanen Kreisen als solche gelten. Das Obergericht hat auch nicht zu prüfen, ob das soeben erwähnte Urtheil über die Jesuitenmoral, über den Jesuitenorden überhaupt und seine Thätigkeit begründet sei. Es konstatirt blos die Thatsache, daß die weitesten Kreise und vor allem Leute, die in dem „Fortschritt", dem freisinnigen Organ für den Canton Solothurn, correspondiren, so urtheilen.

Die Einwendung der Beklagschaft, daß ein römisch-katholischer Geistlicher durch den Vorhalt, er sei ein Jesuit, nicht verletzt und damit nicht beleidigt sein könne, ist unstichhaltig aus folgenden Gründen:

Erstens gab Herr Pfarrer K. in dem heute vor dem Obergericht gehaltenen Vortrage keine positiven Erklärungen ab darüber, wie er selbst über die Jesuiten denke; er gestand aber zu, daß selbst in gut katholischen Kreisen der Vorhalt „Jesuit" als herabwürdigend und verletzend empfunden wird.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, daß es nicht auf das Wort ankommt, sondern auf den Sinn desselben, d. h. darauf, was von Demjenigen, der es gebraucht, mit dem Worte hat ausgedrückt werden sollen. Ist — was aus den vorstehenden Ausführungen erhellt — der Sinn, den der „Fortschritt"-Correspondent in das Wort „Jesuit" hineingelegt hat, verletzend, so ist es auch das Wort selbst, auch dann, wenn ihm der Verletzte sonst einen nichtverletzenden Sinn beizulegen pflegt.

Drittens endlich ist festzustellen, daß es überhaupt zu den Begriffsmerkmalen der Beleidigung nicht gehört, daß der Beleidigte sich persönlich verletzt fühle.

51.

Der praktische Arzt Dr. med. Karl August Emil G. zu R. zeigte in seiner Stellung als Arzt der Betriebskrankenkasse für Bahnarbeiter auf einem für die Verwaltung dieser Kasse bestimmten und von ihm einem Bahnmeister zur Einsendung an die Kasse übermittelten Druckformulare die Einstellung seiner ärztlichen Behandlung der erkrankten Ehefrau des Bahnarbeiters L. an und gab als Grund hierfür an:

Die verehelichte L. habe sich in die Behandlung eines Kurpfuschers begeben.

Frau L. hatte sich nämlich von dem Naturheilkundigen August Wilhelm F. zu D. behandeln lassen. Letzterer erhebt Klage wegen Beleidigung und weist auf das ehrverletzende Moment hin, welches in dem Worte „Kurpfuscher" liege, nämlich der Vorwurf einer trotz fehlender Vorbildung erfolgenden, daher einen Mangel an Gewissenhaftigkeit und Ehrgefühl darlegenden, ethisch unberechtigten Ausübung der Heilkunst. Zu seiner Vertheidigung führt der Angeklagte aus, er sei sich der beleidigenden Wirkung des von ihm gebrauchten Ausdrucks nicht bewußt gewesen; der Ausdruck „Kurpfuscher" sei unter den Medizinern die allgemein übliche Bezeichnung für alle Diejenigen, welche, ohne staatlich als Aerzte geprüft zu sein, das Heilgewerbe ausüben; der Ausdruck werde selbst von den Medizinalbehörden angewendet, und er habe auch das Wort gerade gelegentlich einer geschäftlichen Mittheilung einer Betriebskrankenkasse gebraucht, bei welcher er als Arzt angestellt und für welche seine Anzeige bestimmt gewesen sei.

C. Verschiedenes.

52.

1. Der Gastwirth Hauschild betreibt eine Wirthschaft, die fast ausschließlich von Studenten besucht wird. Als eines

Abends der Schuhmachermeister Sategast das Lokal betrat und sich ein Glas Bier bei einem Kellner bestellte, erklärte ihm dieser, daß er nur weiter gehen möge, da ihm nichts verabfolgt werden würde. S. war darüber erstaunt und wendete sich an den Wirth; dieser aber bestätigte, daß die Erklärung des Kellners in seinem Auftrage abgegeben sei, und forderte den Beschwerdeführer durch eine Handbewegung auf, das Lokal zu verlassen. Herr Sategast strengte wegen dieses Vorfalls die Beleidigungsklage gegen den Gastwirth an, da er es als eine Beleidigung empfand, daß ihm, der sich nicht unanständig benommen und nach seiner Meinung auch nicht unangemessen gekleidet war, die Verabfolgung von Getränken verweigert wurde. Er hatte aber mit der Klage weder bei dem Schöffengericht noch bei der Strafkammer Glück. Beide Instanzen waren der Meinung, daß ein Gastwirth das Recht habe, Gästen, die ihm unangenehm seien, den Aufenthalt in seinen Räumen zu verweigern, und daß eine Beleidigung hierin nicht liege, sobald nicht eine bestimmte Absicht der Beleidigung zu erblicken sei.

2. Die Frage, ob und inwieweit ein Theaterdirector berechtigt ist, einen mit einer Eintrittskarte versehenen Gast ohne ersichtlichen triftigen Grund hinausweisen zu lassen, hat vor einiger Zeit die 100. Abtheilung des Berliner Schöffengerichts beschäftigt aus Anlaß einer Beleidigungsklage des Theateragenten Martin Piorkowski, gen. Martiny, gegen den artistischen Director der Reichshallen, Herrn Forbée. Herr Forbée scheint aus irgend welchen, hier nicht zur Sache gehörigen Gründen einen erbitterten Haß auf den Kläger zu haben, denn er hat schon einmal in Dresden im Victoriasalon in Gegenwart mehrerer Personen die Drohung ausgestoßen: wenn Herr Martiny sich einmal einfallen lassen sollte, in den „Reichshallen“ zu erscheinen, so würde er denselben hinauswerfen lassen. Er hat

diese Drohung später zur Wahrheit gemacht. Herr Martiny richtete eines Tages an Herrn Director Forbée die vorsorgliche Anfrage, ob er gegen seinen Besuch des Reichshallen-Theaters irgend etwas einzuwenden habe, und erhielt darauf den Bescheid, daß seinem Erscheinen nichts im Wege stehe. Mit diesem Geleitbrief in der Tasche besuchte Herr M. in Gesellschaft seines Bruders eines Abends das Reichshallen-Theater, und zwar behauptet er, daß er sich eine Eintrittskarte für diesen Zweck gekauft habe. Kaum hatte er sich jedoch niedergelassen, so erschien der Hausinspector der „Reichshallen“ und wies ihn im Auftrage des Directors Forbée aus dem Saal. Alle Einreden halfen nichts. Herr Martiny mußte wohl oder übel den Saal verlassen. Er strengte aber sowohl wegen dieses Vorfalls als auch wegen der im Victoriasalon zu Dresden gethanen Aeußerung die Beleidigungsklage gegen Herrn Forbée an. Das Schöffengericht, welches sich der Ansicht zuneigte, daß der Director eines derartigen öffentlichen Lokals allerdings das Recht habe, den Zutritt zu demselben betreffenden Falles zu verweigern, aber mit dem Verkaufe eines Billets ein ganz bestimmtes Vertragsverhältniß eingehe, hielt eine solche öffentliche Verweisung aus dem Lokal ohne ersichtlichen Grund für eine schwere Beleidigung und verurtheilte deshalb Herrn Forbée wegen öffentlicher Beleidigung zu 80 Mk. Geldbuße oder zehn Tagen Gefängniß. Dem Beleidigten wurde auch die Publikationsbefugniß zugesprochen.

53.

Als der Privatkläger G., um die Hebamme W. zur Entbindung seiner Frau zu rufen, in der Nacht des 2. Juli v. J. wiederholt an der zur W.'schen Wohnung führenden Straßenklingel gezogen hatte, rief der Angeklagte — der Ehemann der

W. — dem Klingelnden durch das geöffnete Fenster die Worte zu: „Sie verrücktes Heupferd, wenn Sie noch ein Mal an der Klingel reißen, werfe ich Ihnen einen Blumentopf an den Kopf!"

Der Angeklagte bestreitet die Anwendbarkeit des § 185 des St.G.B.s, da er weder die Person des Privatklägers noch den Zweck seines Klingelns erkannt und „positiv beabsichtigt" habe, mit seinem beleidigenden Zuruf eine Person zu treffen, welche, wie er angenommen, unbefugt an der Klingel reiße und ihn dadurch in seiner Nachtruhe störe.

54.

Der Oberförster L. in N. erhebt Klage wegen Beleidigung gegen den Z. und führt zur Begründung seiner Klage an, er sei an seiner Ehre gekränkt worden, als die Geheime Registrators-Wittwe H. in Folge davon, daß Z. im Bade L. fälschlich als Oberförster in N. aufgetreten war, sich mit ihrer Tochter K. verlobt hatte, dann aber spurlos verschwunden war, unter Erzählung dieses Vorkommnisses sowohl bei Privatpersonen als auch bei dem Königl. Sächsischen Finanzministerium Erkundigungen nach dem Inhaber jener Dienststelle einzog; er sei hierdurch als Schwindler hingestellt worden.

Der Angeklagte erwidert, nicht er habe jene Erkundigungen eingezogen, sondern die Geheime Registrators-Wittwe auf ihre eigene Hand; sei in denselben eine Beleidigung zu erblicken, so habe diese, nicht er, die Beleidigung begangen.

55.

Der Privatkläger hatte den A. durch ein an den Gemeindevorstand zu S. gerichtetes Schreiben vom 12. Februar 1898, in dem der A. der Brandstiftung beschuldigt wurde, beleidigt. Von diesem Schreiben hatte der A. bald nach Eingang desselben Kenntniß erhalten. Am 13. November sah der A. den Privat-

kläger zum ersten Male wieder, und zwar im Hausflur des Stadtschreibers R. in S. Er rief ihm dabei etwa folgende Worte zu: „Wie kannst Du mich zum Brandstifter stempeln? Du Lump kommst noch in's Zuchthaus, wohin Du (als Brandstifter) gehörst, Du Zuchthäusler!"

Das Landgericht hat angenommen, die Beleidigung vom Februar 1898 sei durch die Beleidigung vom 13. November auf der Stelle erwidert worden, und hat deshalb nach § 199 St.G.B. beide Theile für straffrei erklärt. — Ist die Auffassung des Gerichtes zutreffend?

XIX. Diebstahl, Betrug und Unterschlagung.

A. Täuschung bei Diebstahl, Betrug und Unterschlagung.

56.

Zu einem Jahrmarktsphotographen in Hamburg kommen zwei junge Leute, Preller und Drücker, und erklären, sich photographiren lassen zu wollen. Da Preller zuerst photographirt sein will, so meint Drücker, es werde wohl noch eine Zeit lang dauern, bis die Reihe an ihn komme, er wolle inzwischen sich einige Cigarren besorgen, und entfernt sich. Preller nimmt Platz und unterhält sich mit dem Photographen. Er erzählt ihm unter Anderem, das Bild sei für seine Braut bestimmt, mit der er sich vor Kurzem verlobt habe, und äußert dabei so ganz beiläufig, es sei doch Schade, daß er nicht auch eine so schöne goldene Uhrkette besitze, wie der Photograph sie trage, das Bild würde sich dann viel stattlicher machen. Der gefällige Photograph übergiebt ihm bereitwillig seine Kette nebst Uhr, welche Preller anlegt. Der Photograph begiebt sich an seinen Apparat und steckt den Kopf unter das Tuch. Sonderbarer Weise will indessen das Negativ gar nicht erscheinen, und als

er endlich den Kopf wieder unter dem Tuch herauszieht, um die Ursache dieser seltsamen Erscheinung festzustellen, entdeckt er, daß das Positiv mitsammt seiner Uhr und Kette verschwunden ist. — Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung? — Ist D. auch strafbar?

57.

Der Angeklagte hat schon seit längerer Zeit für den Haferhändler Karl Moritz St. in K. die Weiterbeförderung von Getreide gegen Entgelt besorgt. Am 18. Januar 1892 hat der Angeklagte 20 mit Hafer gefüllte Säcke aus der in St.'s Hause befindlichen Niederlage in K. nach dem Stiftsplatze in Dr. zu befördern und dort abzuliefern gehabt. Die verehelichte St. hatte aber dem Angeklagten nicht bloß 20, sondern 21 Säcke Hafer übergeben. Hierzu ist dieselbe auf folgende Weise von dem Angeklagten veranlaßt worden: Als letzterem die verehelichte St. bereits 16 Säcke Hafer zugezählt und übergeben, der Angeklagte solche auch schon auf seinen Wagen verladen, jedoch nur 15 Säcke auf den hinteren Teil seines Wagens gelegt, den 16. Sack dagegen in der Absicht, ihn für sich zu behalten, in dem unter dem Kutschersitze befindlichen Raum des Wagens unter anderen Gegenständen verborgen hatte, ist von dem Angeklagten der verehelichten St. vorgespiegelt worden, er habe bisher nur 15 Säcke von ihr zugezählt erhalten und verladen.

Durch den hierdurch von dem Angeklagten in der St. erregten Irrtum ist dieselbe, nachdem sie sich davon überzeugt, daß auf dem Wagen nur 15 unverborgene Säcke lägen, bestimmt worden, dem Angeklagten — statt bloß 4 — noch 5 Säcke Hafer zu übergeben.

Die Absicht des Angeklagten ist von vorn herein darauf gerichtet gewesen, durch die bezeichnete Vorspiegelung sich einen Sack Hafer zu verschaffen, obwohl er darauf, wie er gewußt,

kein Recht gehabt hat, und der Angeklagte hat in der That den von ihm verborgenen Sack Hafer bei seiner Ankunft in Dr. an den Empfangsberechtigten nicht mit abgeliefert. — Betrug, Diebstahl oder Unterschlagung?

58.

Bei einem größeren Juwelier in Wien fuhr vor einigen Jahren ein eleganter Fiaker vor, dem eine schwarz gekleidete Dame entstieg. Ihre Züge waren fein und einnehmend und ihre Haltung äußerst vornehm. Sie verlangte mehrere Brillantringe zu sehen und kaufte schließlich einen solchen um den Preis von 25 Gulden. Eine Stunde später erschien in demselben Geschäft ein sehr elegant gekleideter junger Mann und verlangte in sichtlicher Erregung den Chef des Hauses zu sprechen. Derselbe erschien und erkundigte sich höflichst nach den Wünschen des Fremden. „Mein Herr", begann dieser, schwer Athem schöpfend, „mein Name ist Baron S., und eine sehr dringende und delikate Angelegenheit ist es, die mich herführt. Vor einer Stunde war eine junge in Trauer gekleidete Dame hier, welche einen Brillantring kaufte, Ihnen aber leider auch gleichzeitig einen zweiten, sehr werthvollen Ring — entwendete." Der Juwelier sprang überrascht auf, der junge Mann zog jenen Ring aus seiner Tasche hervor. „Ich stelle Ihnen denselben hiermit zurück", sagte er, „und bitte Sie dringend um Diskretion. Die Dame ist meine Schwester und ist leider geistesgestört seit dem plötzlichen Tode ihres Gatten. Bei allen Bekannten, allen Geschäften, wo sie hinkommt, versucht sie es, irgend einen Gegenstand, und sei er noch so werthlos, in ihrer Tasche verschwinden zu lassen. Ich schwebe immer in Todesangst, wenn es ihr gelingt, allein aus dem Hause zu kommen, denn sonst lasse ich sie nie ohne Aufsicht

weg. Ich bitte Sie zum Schlusse noch, wenn meine arme Schwester vielleicht noch einmal in Ihr Geschäft kommen sollte, und Sie es bemerken, daß sie etwas verschwinden läßt, die Aermste nicht zu erschrecken; es könnte ihr Tod sein." Der junge Baron hatte so flehentlich gesprochen, in seinen Augen glänzten Thränen, so daß der Juwelier ganz gerührt und erschüttert dem Fremden die Hand reichte, strengste Diskretion über die ganze Affaire versprechend. Wenige Tage später erschien wirklich die Dame in Trauer wieder. Sie ließ sich Colliers und Brillantkreuze zeigen, kaufte aber schließlich nichts. Der Juwelier hatte, seitwärts stehend, die Dame gespannt beobachtet, jedoch keine auffallende Bewegung bemerkt. Erst als die Dame bereits den Laden verlassen, entdeckte man, daß ein Brillantkreuz fehlte. Der Juwelier wartete vergebens den ganzen Tag auf das Erscheinen des Barons mit dem Kreuze. Niemand ist bis heute erschienen, was wohl dadurch einigermaßen begreiflich wird, daß ein Baron jenes Namens gar nicht existirt.

59 [1]).

Herr N. vermißt seinen werthvollen Jagdhund und lobt dem Ueberbringer desselben 40 Mark Belohnung aus. Es erscheint nun ein gewisser Z. mit dem Hunde und empfängt die 40 Mark. Nachher stellt sich heraus, daß Z., welcher die besondere Vorliebe des Herrn N. für den Hund kannte, den Hund in der, in der That richtigen Spekulation auf die Belohnung an sich gelockt hat.

Wie wäre es, wenn Z. den Hund ursprünglich an sich gelockt hätte, um ihn zu behalten, hinterher aber aus Furcht, durch den Besitz des Hundes leicht verrathen zu werden, und in

[1]) v. Bar, Strafrechtsfälle Nr. 112.

der Verlegenheit, ihn zu veräußern, auf die erhaltene Kunde von der Auslobung der Belohnung den Hund dem Eigenthümer wieder zugeführt hätte? Würde Z. hier ein oder zwei Delicte begangen haben? Würde es einen Unterschied machen, ob die Belohnung dem „Ueberbringer" oder dem „ehrlichen Finder" ausgelobt wäre?

60.

Der Agent X. in St. Gallen hatte sich verschiedenen Besitzern von Prämienloosen als Looskäufer vorgestellt und mit denselben über deren Loose schriftliche Kaufverträge vereinbart, laut welchen ihm die Verkäufer die Loose unter Nachnahme des vereinbarten Kaufpreises durch die Post zusenden sollten. Zu diesem Zwecke hatte er sich mit Postcouverts versehen, die mit seiner Adresse bedruckt waren. Er ließ von den Verkäufern ihre Loose in dieses Couvert legen und auf diesem den Nachnahmebetrag und ihren Namen als Couvertabsender notiren. Dann wußte er sie unter irgend einem Vorwand zum Zimmer hinauszuschicken oder ihre Aufmerksamkeit vom Couvert abzulenken, und benutzte die Gelegenheit, um die Loose aus dem Couvert herauszunehmen, sie zu sich zu stecken und dem Couvert mit bereitgehaltenen Papiereinlagen die vorherige Form, Umfang und Aussehen zu verschaffen. Hernach wurde das Couvert unter den Augen des Verkäufers versiegelt und diesem mit der Einladung behändigt, es ihm durch die Post zuzusenden. Da er aber unter irgend einem Vorwand die Einlösung der Nachnahme verweigerte, ging die Sendung an den Absender zurück, der alsdann statt der verkauften Loose die werthlosen Papiereinlagen in dem Couvert vorfand.

Bei anderen Verkäufern hatte X. in deren momentaner Abwesenheit das Couvert mit den eingelegten Loosen zu sich gesteckt und durch ein zum Voraus bereitgestelltes Couvert von

gleichem Aussehen und werthlosem Inhalt vertauscht. — Diebstahl oder Betrug?

61.

In den Gesellschaftsräumen der Casinogesellschaft zu C. ist eine vom Rentier W. ausgerichtete Hochzeit gefeiert worden. W. hat hierbei dem Wirth des Casino, Namens F., ein Quantum Cigarren mit der Weisung zugestellt, die Hochzeitsgäste auf Verlangen damit zu versorgen. Dieser Weisung nachgehend, hat der Wirth die fraglichen Cigarren dem Kellnerlehrling E. zur Ueberwachung und mit dem Auftrage übergeben, dieselben nur im Einzelnen an die bedienenden Kellner, wenn von Seiten der Gäste vorher Bestellung an diese ergangen, zu verabfolgen. — Der Angeklagte D., welcher unter den gedachten Kellnern sich befand, ist nun im Verlaufe der Festlichkeit mit einem Teller in der Hand aus dem Saale in das daranstoßende Zimmer, woselbst E. mit den ihm anvertrauten Cigarren sich aufhielt, gekommen, hat, ohne ein Wort zu sagen, zwei Stück Cigarren aus der betreffenden Kiste herausgenommen, dieselben auf den Teller gelegt und sich damit in den Saal zurückbegeben, was E. in dem Glauben, daß Jener von Gästen beauftragt sei, ihnen Cigarren zu verabreichen, hat ruhig geschehen lassen. — Der Angeklagte hat aber, im Saale angelangt, jene beiden Cigarren an keinen der Gäste abgeliefert, vielmehr dieselben vom Teller heruntergenommen und in eine seiner Taschen gesteckt, aus welcher sie kurz darauf, bei der Rückkehr D.'s in das Nebenzimmer, von E. hervorgezogen worden sind. — Der Angeklagte hat zur Herbeischaffung der beiden Cigarren keinen Auftrag seitens der Gäste besessen, er wußte, daß die von E. überwachten Cigarren ausschließlich für die Hochzeitsgäste bestimmt seien, und er hatte von vorn herein die Absicht, die Cigarren für sich zu verwenden. — Diebstahl oder Betrug?

B. Täuschung bei Zahlung.

62.

1. Der Arbeiter Brandenburg erschien im Laden des Schlächtermeisters Joseph, kaufte für 10 Pfennig Wurst und zahlte mit einem Markstück. Er erhielt ein Fünfzigpfennigstück und vier Zehnpfennigstücke heraus. Während er das Geld vom Tische nahm, vertauschte er mit großer Geschicklichkeit das Fünfzigpfennigstück mit einem Zehnpfennigstück, das er in der Hand verborgen gehalten, und behauptete dann, daß der Verkäufer sich versehen habe. Dieser war aber seiner Sache sehr gewiß, er bestand darauf, daß Brandenburg seine Rechte öffne, und fand das Silberstück zwischen den Fingern versteckt.

2. Der Handelsmann Isaak Goldstein besuchte am 2. Juni 1891 den Viehmarkt zu Neustadt a. H. und begab sich um die Mittagszeit in die dortige Wirthschaft „zum Storchen". Er ließ sich an einem Tische nieder, bestellte bei der in dem Zechzimmer allein befindlichen Kellnerin Bier, Salat und Eier, nahm von ihr das Bestellte in Empfang und erhielt von ihr auf Anfrage den Bescheid, daß seine Zeche 66 Pfennig betrage. Nachdem er die Speisen verzehrt hatte, rief er der vorbeikommenden Kellnerin zu, er bekomme noch 4 Pfennig heraus. Auf ihre Frage „für was?" antwortete er, seine Zeche betrage 66 Pfennig, und 70 Pfennig habe er ihr bezahlt, und als sie ihn zweifelnd ansehend entgegnete: „was, Sie haben mir 70 Pfennig gegeben?" erwiderte er: „ja, ein Fünfzigpfennigstück und zwei Zehner." Susanna S. gab ihm hierauf in der Eile und anderweitig in Anspruch genommen, 4 Pfennig heraus, welche er einsteckte. Kurz darauf erhob der Angeklagte sein Glas zum Trinken, und hierbei gewahrte der neben ihm sitzende Oekonom Leo E., daß einige Geldstücke vor dem Angeklagten auf dem Tische lagen,

und der noch etwas näher bei dem Angeklagten sitzende Handelsmann Simon J. sah, daß diese Geldstücke aus einem Fünfzigpfennigstück und zwei Zehnpfennigstücken bestanden, was ihn zu der Bemerkung veranlaßte, daß ja die 70 Pfennig noch dalägen, die er der Kellnerin gegeben haben wolle. Der Angeklagte blickte auf das Geld, nahm die drei Geldstücke ruhig vom Tische weg, steckte sie schmunzelnd ein, äußerte dabei, das gehe von seinen heutigen Unkosten und verließ, ohne das Geld der öfter vorbeigehenden Kellnerin zu geben, die Wirthschaft.

Ein Bekannter des Angeklagten, der von dem Vorfall erfuhr, veranlaßte ihn, die Sache in Ordnung zu bringen. Er erstattete am 4. Juni der Kellnerin die 70 Pfennig, indem er hinzufügte, er sei der Ansicht gewesen, das Geld damals gezahlt zu haben, bei Aufmachung der Kasse habe er aber heute gefunden, daß 70 Pfennig übrig blieben.

Das Schöffengericht hatte wegen Betrugs verurtheilt, das Berufungsgericht wegen Diebstahls. Welche Auffassung ist die richtige? Wie wäre es, wenn der Angeklagte die 70 Pfennig noch gar nicht auf den Tisch gelegt hätte, sondern bei sich gehabt hätte, als er die Herausgabe der 4 Pfennige von der Kellnerin verlangte, während er wohl wußte, daß sich das Geld noch in seinem Besitz befinde?

C. Betrug und Unterschlagung.

63.

Der Zimmermann Kobilinski verbüßte eine mehrmonatliche Strafe im Gerichtsgefängniß zu Wehlau, bei welchem der Schuhmacher Kreutz als Unterbeamter angestellt war. Kreutz fand während dieser Zeit wiederholt Gelegenheit, die Frau des Strafgefangenen zu sprechen, theilte ihr mit, daß ihr Mann im Gefängniß hungern müsse, und erbot sich, demselben, wenn

Frau Kobilinski ihm etwas Nahrungsmittel zukommen lassen wollte, Alles getreulich einzuhändigen. Die Frau nahm dieses Anerbieten mit Freuden an und brachte dem Angeklagten öfter zur Abgabe an ihren Mann Viktualien, wie Eier, Strömlinge, Schnaps u. dergl., und schickte demselben mehrmals auch kleine Geldbeträge im Betrage von 30 und 50 Pfennig, im Ganzen etwa zwei Mark zu. Der Angeklagte verwandte aber das alles für sich und Kobilinski erhielt nichts davon. — Betrug oder Unterschlagung oder Beides?

64.

Die Köchin der Frau S. soll für 3 Mark einen Hasen kaufen und erhält zu diesem Zwecke ein Zehnmarkstück. Unterwegs fällt ihr ein, daß es gerade der Geburtstag des jüngsten Kindes ihrer Schwester, ihres Pathenkindes, ist. Sie möchte demselben eine kleine Freude bereiten und weiß auch, daß ihre Schwester es ihr sehr verargen würde, wenn sie des Geburtstages nicht gedächte und das übliche Geschenk ausblieb. Ihre eigene Kasse ist zur Zeit freilich leer, sie versteht sich aber zu helfen. Sie kauft für drei Mark einen Hasen und besorgt dann für eine Mark ein kleines Geschenk, welches sie auch zu ihrer Nichte hinbringt. Nach Hause gekommen, erzählt sie der Frau S., die Hasen seien auf dem Markte theurer gewesen, sie habe nicht drei, sondern vier Mark für einen zahlen müssen. — Betrug oder Unterschlagung?

Macht es einen Unterschied, wenn die Köchin von vorn herein die Absicht gehabt hätte, eine Mark für das Geschenk zu verwenden und daher der Frau gesagt hätte, sie brauche für den Hasen nicht drei, sondern vier Mark?

65.

Der Posthülfsbote Emil Müller wurde, wie alle Anfänger im Postdienste, zuerst mit der Besorgung der Rohrpostbriefe be-

auftragt. Am 26. Mai erhielt er nun einen solchen zur Bestellung, zu welchem nicht einer der amtlichen Umschläge, in welchen das Werthzeichen eingeprägt ist, benutzt war, sondern ein gewöhnlicher Umschlag, den der Aufgeber mit einer Zwanzig- und einer Zehnpfennig-Marke beklebt hatte. Müller löste nun die Zehnpfennig-Marke ab und beschrieb den Brief mittelst Blaustifts mit der Zahl 25, wie es Postbeamte bei ungenügend frankirten Rohrpostbriefen thun. Dem Empfänger forderte Müller dann die Nachschußgebühr von 25 Pfennig ab, da der Brief nicht hinreichend frankirt gewesen. — Ein oder zwei Delicte?

D. Aneignung versteckter Sachen.

66.

Der Angeklagte hat, während er in einer Hutfabrik beschäftigt war, zwei zur Anfertigung von Hüten bestimmte Filzstücke, sog. Stumpen, die einem Arbeiter beim Transporte aus einem Raum nach einem anderen herabgefallen waren und dem Eigenthümer der Fabrik gehörten, aufgehoben und sie in seinen Arbeitskorb gelegt, um darüber wie über sein Eigenthum zu verfügen, nämlich sie zu behalten und, falls er bei Bearbeitung ihm anvertrauter Stumpen dergleichen verderben sollte, die von ihm aufgehobenen als Ersatz abzugeben und dadurch seine Heranziehung zum Ersatze des verursachten Schadens in Geld zu vermeiden. Den Arbeitskorb hat er, nachdem er die Stumpen hineingelegt, unter seinen Arbeitstisch geschoben und dadurch den Blicken Anderer entzogen. Auf die Frage des Arbeiters, dem die Stumpen aus dem Packet herabgefallen waren, hat er alsbald darauf versichert, er wisse nichts über ihren Verbleib. Am anderen Tage sind die Stumpen bei ihm gefunden und weggenommen worden. Das Berufungsgericht hat in den festgestellten Thatsachen den Thatbestand des Diebstahls erblickt.

Demgegenüber bringt die Revision des Angeklagten vor:

1. es fehle an dem Thatbestandsmerkmale der Wegnahme aus fremdem Gewahrsam, da durch das Aufheben der Stumpen und ihre Unterbringung im Arbeitskorb des Angeklagten die thatsächliche Verfügungsgewalt des Arbeitgebers oder seines Arbeiters, der sie hatte fallen lassen, nicht erloschen sei; eine Wegnahme wäre erst dann erfolgt, wenn in der That die Stumpen als Ersatz für verdorbene verwendet worden wären, jetzt habe nur ein Verstecken stattgefunden, also ein Verhalten, das höchstens den objectiven Thatbestand einer Vorbereitungshandlung darstelle;

2. es fehle ferner auch an der Aneignungsabsicht, denn der Angeklagte habe nicht den Willen gehabt, die Stumpen mit aus der Fabrik zu nehmen, und er würde bei der ihm eigenen Geschicklichkeit gar nicht in die Lage gekommen sein, ihm anvertraute Stumpen zu verderben und sich einer Ersatzverbindlichkeit auszusetzen.

67.

Der Bauer F. hatte im Februar 1895 dem Bauern N. aus dessen Gehölz in der Nähe des Bahnhofs Schwabhausen Holzbestände abgekauft, über welche er durch seinen Beauftragten W. die Aufsicht führen ließ. Der Arbeiter M., der von diesem beim Fällen und Verarbeiten des Holzes beschäftigt wurde, nahm nun einige Buchenscheite fort, versteckte sie zunächst in einem der zur Versteigerung hergerichteten Asthaufen und hat, nachdem er diesen ersteigert hat, dieselben mit heimgenommen. — Diebstahl oder Unterschlagung? oder war das Eigenthum an den Buchenscheiten mit dem Kauf des Asthaufens auf M. übergegangen?

68.

Der Dienstknecht M., welcher beschäftigt war, im Auftrage seines Herrn eine größere Anzahl von Säcken mit Getreide aus

der Scheune nach dem im Wohngebäude befindlichen Getreideboden zu tragen, schaffte einen dieser Säcke nicht bis auf diesen Boden, vielmehr in die auf dem Wege dorthin gelegene Spreukammer, woselbst er ihn mit der Absicht versteckte, ihn von dort Abends heimlich hinwegzuholen. Auch suchte er in der That noch an demselben Abend diesen Entschluß auszuführen, indem er zunächst mittelst einer an die Außenseite des Wohngebäudes angelegten Leiter zu der Spreukammerluke emporstieg, sodann aber, da ihm das Einsteigen nicht gelang, durch die Hausflur in die Spreukammer sich verfügte. Er wurde aber nunmehr durch die Dazwischenkunft seines Dienstherrn, welcher ihn hierbei überraschte, abgehalten. Es ist festgestellt, daß M. allenthalben nicht in der von ihm vorgegebenen Absicht, das Getreide an das Vieh seines Dienstherrn zu verfüttern, vielmehr in der Absicht handelte, selbiges sich rechtswidrig anzueignen.

M. ist nun einer Unterschlagung für überführt erachtet worden, indem angenommen wurde, daß der Angeschuldigte, als er zur Versteckung des Sackes geschritten war, bereits im Besitze des letzteren gewesen und daß schon in dieser Thätigkeit ein Act der rechtswidrigen Entziehung und Aneignung zu finden sei.

Ist in der That Unterschlagung anzunehmen, oder liegt Diebstahl vor? und zwar Vorbereitung, Versuch oder Vollendung?

69[1]).

Ein Dienstmädchen bediente sich eines in ihrer Schlafkammer aufbewahrten, der Dienstherrschaft gehörigen Regenschirmes, dessen Gebrauch ihr untersagt war, um sich auf einem Geschäftsgange damit gegen den Regen zu schützen. Um auf dem Rückwege nicht mit diesem Schirm gesehen zu werden, versteckte sie ihn in dem Hause, in welchem sie jenes Geschäft zu

[1]) Dochow-v. Liszt, Strafrechtsfälle Nr. 99.

verrichten gehabt hatte. Am folgenden Tage ging sie wieder dahin, um den Schirm abzuholen, verkaufte ihn aber, statt denselben in die Schlafkammer zu stellen.

E. Das unbeweisbare Delict.

70.

Einem Bauern war von seinem Acker Korn im Werthe von 6 Mark abhanden gekommen. Am darauffolgenden Tage wurden die drei Angeklagten, Heinrich Ackerer und Genossen in einem nahe gelegenen Walde betroffen, während sie beschäftigt waren, Getreidekörner von den Hülsen zu reinigen.

Das Schöffengericht verurtheilte die drei Angeklagten wegen Diebstahls, das Berufungsgericht sprach dieselben aber frei, indem es annahm, daß es zwar sehr wahrscheinlich sei, daß das Getreide von einem oder von zweien oder aber von allen drei Angeklagten gestohlen worden sei, sich aber doch nicht feststellen lasse, w e r an dem Diebstahl betheiligt sei. Das Gericht hielt ferner weder eine Unterschlagung noch eine Hehlerei für gegeben. Erstere nicht, weil kein Grund für die Annahme vorliege, die Angeklagten hätten das Korn gefunden, vielmehr die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß sie dasselbe gestohlen hätten; letztere nicht, weil zwar anzunehmen sei, daß die Angeklagten wußten, das Korn sei gestohlen, also mittelst einer strafbaren Handlung erlangt, und daß sie ihres Vortheils wegen handelten, aber doch nicht feststeht, daß ein Dritter den Diebstahl verübt und sie von diesem das Korn erhalten hätten.

Die Revision des Staatsanwalts führt aus: Zunächst scheine Str.G.B. § 246 verletzt, wolle man aber Unterschlagung nicht annehmen, so liege doch wenigstens der Thatbestand des § 259 vor, eventuell sei wegen „Unterschlagung oder Hehlerei“ zu einer angemessenen Gefängnißstrafe zu verurtheilen gewesen.

Das Revisionsgericht bestätigt das Berufungsurtheil aus nachstehenden Gründen: Die Unterschlagung setzt im Gegensatz zum Diebstahl voraus, daß der Thäter die Sache zur Zeit des Zueignungsactes bereits in seiner Verfügungsgewalt hatte. Da nun das Berufungsgericht es nicht als feststehend erachtete, daß ein Dritter das Getreide entwendete und erst hierauf die Angeklagten in den Besitz desselben gelangt seien, vielmehr möglicher Weise die Angeklagten selbst die Diebe seien, so konnte es nicht wegen Unterschlagung verurtheilen. Aus dem gleichen Grunde läge auch keine Hehlerei vor. Eine alternative Verurtheilung erscheine aber unzulässig.

Obgleich also auch die beiden höheren Instanzen offenbar einen rechtswidrigen Erwerb der Angeklagten annehmen, gelangen sie doch zu einer Freisprechung, weil die Art und Weise dieses Erwerbes nicht festzustellen sei. — Welches schuldhafte Verhalten der Angeklagten ist mindestens als bewiesen zu betrachten?

XX. Diebstahl.

71.

Diebstahl oder Civilunrecht?

Der Angeklagte Schulz hat seine sechszehnjährige Tochter in seinem Geschäft mit der Inempfangnahme gelieferter Waaren und deren Bezahlung betraut. Die Tochter bezahlte nun in Vertretung ihres Vaters als Arbeitslohn für 10 3/4 Meter gelieferte Litze 10 Mark 75 Pfennig an die 13 Jahre alte Tochter der Familie Schumacher. Als Schulz nach seiner Rückkehr hiervon hörte, begab er sich in die Schumacher'sche Wohnung und verlangte unter der Vorspiegelung, es sei ein Rechenfehler unterlaufen, von einem Sohne der Schumacher'schen Familie die Vorzählung des Geldes, und als dies geschehen war, raffte er

die 10 Mark 75 Pfennig an sich und steckte sie ein, um, wie er angiebt, sich wegen Fehler in der aus seinem Material hergestellten Arbeit schadlos zu halten.

Diebstahl oder unerlaubte Selbsthülfe?

72.

Im Frühjahr 1883 hat die verwittwete W. in H. dem Angeklagten S. einen Theil des ihr in dortiger Flur gehörigen Feldes unter der Vereinbarung zur unentgeltlichen Benutzung überlassen, daß derselbe auf diesem, von ihm selbst zu bestellenden Feldantheil Saatkartoffeln für sich auslegen und im folgenden Herbst die Früchte davon einernten, sodann aber das Feldstück ihr wieder zurückgeben solle. Der Angeklagte hat denn auch zur betreffenden Zeit die Kartoffeln auf das fragliche Feld gelegt. Im Sommer 1883 aber machte derselbe dem Färber G. in G., von welchem er wegen Bezahlung eines Darlehensschuldrestes von 20 Mark sich gedrängt sah, das Anerbieten, daß er ihm zur Deckung der gedachten Schuld einen Theil seiner im W.'schen Felde befindlichen Kartoffeln abtreten wolle, womit Jener sich einverstanden erklärte. Es haben hierauf Beide an Ort und Stelle sich verfügt, woselbst der Angeklagte dem G. 11 Zeilen Kartoffeln gezeigt und mit den Worten übergeben hat, daß er sich die betreffenden Früchte zur Erntezeit herausnehmen solle, ein Anerbieten, welches G. gleichfalls angenommen hat. Gleichwohl hat der Angeklagte im September 1883 jene Kartoffeln selbst ausgemacht und sie, um sie zu behalten und für sich zu verwenden, in seine Behausung geschafft.

Die Vorinstanz verurtheilte den Angeklagten wegen Diebstahls im Sinne des § 242 St.G.B.

Die Revision des Angeklagten ist darauf gestützt, daß die angeführte Gesetzesstelle unrichtiger Weise gegen ihn zur An-

wendung gelangt sei; es könne blos von einem civilrechtlichen Anspruch des G. gegen ihn die Rede sein, keineswegs habe er eine strafbare Handlung begangen.

73.

Diebstahl mit Einbruch?

Im Jahre 1878 kam folgender Fall vor. Es hatten Kerle in einen Kellerverschlag eingebrochen und darin gestohlen. Die Missethäter waren des Diebstahls mittelst „Einbruchs" angeklagt. Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht und beantragte schuldig. Da tritt plötzlich der Vertheidiger auf und deducirt den Geschworenen, daß gar kein Einbruch im Sinne des Gesetzes vorliege, da ein solcher nur von Außen in ein Haus stattfinden könne, nicht aber im Innern eines Gebäudes. Der Staatsanwalt widerspricht und erklärt die Ansicht des Vertheidigers für falsch. Der Vertheidiger weist aus dem Oppenhoff'schen Commentar nach, daß auch dieser die vorliegende Strafthat nicht unter den Einbruch subsumire, sondern daß dieselbe möglicher Weise ein „Erbrechen von Behältnissen" oder etwas Anderes sei, niemals aber ein Einbruch. Der Staatsanwalt giebt zu, daß Oppenhoff dieser Ansicht sei, behauptet aber, daß derselbe nicht maßgebend und seine Ansicht eine falsche sei. Der Vorsitzende bezeichnet in seinem Resümee die Frage als allerdings nicht ganz zweifellos, tritt aber der Ansicht des Staatsanwalts bei.

Die Lage der Geschworenen war keine beneidenswerthe. Um der Sache ein Ende zu machen, entschlossen sie sich zu einem rein äußerlichen Ausweg, zu einem Exempel. Die Rechtsfrage, die ihnen vorlag, konnten sie nicht entscheiden, sie mußten auf

---

[1]) Zeitschr. f. Straf.R.W. VII 13.

die Ansicht der Juristen, die vor ihnen gesprochen hatten über diese Sache, zurückgreifen, von diesen war nun einer der einen, zwei dagegen der andern Ansicht, und so schlossen sie sich der Majorität an und sprachen das Schuldig aus.

Hat diese arithmetische Behandlung juristischer Fragen zu einem richtigen Ergebniß geführt?

74.

Diebstahl oder Sachbeschädigung?

Der Angeklagte hat an der dem Baumeister eigenthümlich gehörigen Turnhalle zu P., um sich Glasscherben zu verschaffen, fünf Fensterscheiben zerstört, im unmittelbaren Anschluß an diese Handlung die Scherben der zerstörten Fensterscheiben in der Absicht rechtswidriger Zueignung aufgelesen und mit in seine Behausung genommen. Wegen Sachbeschädigung in realer Concurrenz mit Diebstahl zu einer Gesammtstrafe verurtheilt, greift er das Urtheil mit der Begründung an, es läge blos ein Delict vor, wolle man aber zwei Delicte annehmen, so könne jedenfalls nur von ideeller Concurrenz die Rede sein.

XXI. Unterschlagung.

75.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat sich der Angeklagte als Besitzer eines Sägewerkes, in dem er theils gegen Lohn fremde Hölzer für deren Eigenthümer, theils zum Verkaufe eigene Hölzer für sich schnitt, von den Waaren, die er für andere aus deren Hölzern hergestellt hatte, bestimmte Mengen von Pfählen, Pfosten, Brettern und Latten dadurch zugeeignet, daß er sie von den Plätzen seines Grundstückes, auf denen sie

zur Verfügung der Berechtigten lagerten, auf andere, entlegenere, für seine eigenen Vorräthe bestimmte Plätze geschafft und mit den daselbst untergebrachten, ihm gehörigen Waaren gleicher Art vermischt hat, um sie mit diesen zugleich für seine eigenen Zwecke zu verwerthen, obwohl ihm dazu, wie er wußte, kein Recht zustand.

Gegen die Verurtheilung wegen Unterschlagung kämpft die Revision des Angeklagten mit folgenden Behauptungen an:

1. Darin, daß die fremden Holzwaaren von den dafür bestimmten Plätzen weggeschafft und zu den dem Angeklagten gehörigen Vorräthen gebracht worden seien, könne nicht sowohl eine Zueignungshandlung als vielmehr nur die straflose Vorbereitung einer solchen gefunden werden.

2. Die Holzwaaren seien aber auch nicht einmal fremde Sachen gewesen, da sie der Angeklagte selbst durch Umarbeitung hergestellt und auf diese Weise nach § 948 B.G.B. eigenthümlich erworben habe oder da er, soweit dies nicht anzuerkennen, wenigstens Miteigenthümer daran durch Vermischung mit seinen Sachen nach § 950 B.G.B. geworden sei.

76[1]).

Der Angeklagte Lenz übergab zur Begleichung seiner Zeche im Betrage von 15 Pfennig dem Restaurateur Sch. in K. einen Fünfmarkschein. Sch., welcher diesen Schein irrthümlich für einen Fünfzigmarkschein hielt, gab dem Angeklagten 49 Mark 85 Pfennig heraus, und dieser steckte den Geldbetrag in dem Glauben, daß es mit demselben seine Richtigkeit habe, zu sich.

---

[1]) Annalen des O.L.G.s Dresden VI 310.

Nachdem der Angeklagte am nächsten Tag bemerkt hatte, daß ihm Sch. 45 Mark zuviel herausgegeben habe, hat er, obschon er überzeugt war, daß dieser Geldbetrag nicht ihm, sondern dem genannten Restaurateur gehöre, und daß er auf diesen Geldbetrag keinen Anspruch habe, den Entschluß gefaßt, das Geld in seinem Nutzen zu verwenden. In Ausführung dieses Entschlusses hat er die fraglichen 45 Mark zurückbehalten, mit seinem sonstigen Gelde vermischt und wieder eingesteckt, auch davon in der Folgezeit 9 Mark in seinem Nutzen verwendet.

Die Vorinstanz hat nun mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte durch Uebergabe das Eigenthum an sämmtlichen ihm herausgegebenen Geldstücken erworben hatte, das Vorhandensein einer vollendeten Unterschlagung verneint, dagegen den Angeklagten wegen versuchter Unterschlagung verurtheilt.

Die von dem Angeklagten eingelegte Revision stützt sich darauf, daß an einem untauglichen Object ein strafbarer Versuch überhaupt nicht begangen werden könne.

Das Oberlandesgericht hat indessen die Revision als unbegründet verworfen. In den Urtheilsgründen wird ausgeführt: die Strafbarkeit oder Straflosigkeit des absolut untauglichen Versuchs könne dahingestellt bleiben, da es sich um einen Versuch an einem relativ untauglichen Object handele, dessen Strafbarkeit außer allem Zweifel stehe, das Object sei nicht ein solches, an welchem von Niemandem eine Unterschlagung begangen werden könne, sondern vielmehr nur ein Object, welches blos dem Angeklagten gegenüber zur Begehung einer vollendeten Unterschlagung untauglich sei.

Falls Versuch anzunehmen ist, ist derselbe in der That nur ein relativ oder aber ein absolut untauglicher? Liegt nicht vielleicht doch vollendete Unterschlagung vor?

XXII. Betrug.

A. Widerrechtliche Täuschung?

77.

1. Zu einem Lotterie-Collecteur in Dresden kam ein Handarbeiter, gab vor, daß ihm mehrere Nummern geträumt hätten, und verlangte die mit diesen Nummern bezeichneten Loose zu kaufen. Er bekam auch von jenen Nummern $^1/_8$ des Looses 20 603. Eine Stunde nach diesem Geschäft erhielt der Collecteur die Nachricht von der am nämlichen Tage zu Leipzig stattgefundenen Ziehung und entdeckte, daß nicht nur alle Nummern, welche der Handarbeiter als ihm geträumt angegeben hatte, in jener Ziehung Gewinnste erhalten hatten, sondern daß auch namentlich auf das gegebene $^1/_8$-Loos 400 Thaler Gewinn gefallen waren. Es wurde auch so ziemlich ermittelt, daß der Handarbeiter am Vormittage jenes Ziehungstages sich in Leipzig befunden und der Ziehung beigewohnt hatte, und dann mit dem Packwagen nach Dresden abgefahren war, wo er Nachmittags gegen 5 Uhr das Loos kaufte.

78.

2. Des Betruges angeklagt ist der in Köln wohnende Fabrikant des Barterzeugungsmittels von Professor Migargee, Martin Bosse. In seinen bekannten Reklameanzeigen bezeichnet der Angeklagte sein Barterzeugungsmittel als sicher wirkend; doch heißt es am Schluß, daß, wenn bei richtiger Anwendung ein Erfolg nicht eintrete, die Rückerstattung des für das Mittel gezahlten Betrages erfolge. Der Preis einer kleinen Flasche stellt sich auf 3 Mark, die Herstellungskosten etwa auf 50 Pfennig.

---

[1]) Merkel, Criminalistische Abhandlungen II 1867, S. 177.

Die Sachverständigen bekundeten übereinstimmend, daß es ein Mittel zur Haarerzeugung überhaupt nicht gebe; anregend und fördernd könne das betreffende Mittel durch Anreiz der Haut wirken. Die verlesenen Zeugenaussagen von meist jungen Leuten aus verschiedenen Städten Deutschlands, die in kurzer Zeit einen schmucken Bart sich wachsen lassen wollten und deshalb Professor Migargee's Barterzeugungsmittel bestellten, boten viel Erheiterndes. Die meisten Zeugen haben natürlich das Mittel ohne jeglichen Erfolg angewandt, indessen fehlte es auch nicht an gegentheiligen Bekundungen; ein Zeuge stellte sich sogar persönlich dem Gericht mit einem prächtigen Vollbart vor, den er für ein Erzeugniß Migargee's hält. — Die Anklage nimmt an, daß der sog. Professor Migargee in das Reich der Mythe gehöre, wogegen der Angeklagte erklärte, daß er bis vor 6 Jahren von dem nunmehr verstorbenen Professor Migargee in Amerika einen Pflanzenextract, der bei der Herstellung des Barterzeugungsmittels verwendet worden sei, bezogen habe. — Der Staatsanwalt beantragte 4 Monate Gefängniß. Der Vertheidiger plaidirte für Freisprechung, da eine falsche Vorspiegelung nicht vorliege. Der Angeklagte habe bei Nichterfolg des Mittels die Rückzahlung des Betrages versprochen und in diesen Fällen auch thatsächlich geleistet. —, Wie ist zu erkennen?

79.

3. Gegen den bekannten ehemaligen Thierbändiger und Menageriebesitzer Robert Daggesell war eine Anklage wegen Betruges erhoben worden, welche vor der zweiten Strafkammer des Berliner Landgerichts I zur Verhandlung gelangte. Herr Daggesell hat nach Aufgabe seiner früheren Beschäftigung mit einer sog. dänischen Rutschbahn Rundreisen gemacht und u. A. auch das jährlich stattfindende Volksfest auf der Theresienwiese

bei München besucht, wo er ein sehr gutes Ergebniß erzielte. Dieser letztere Umstand bewog einen in München wohnenden Unternehmer, später mit dem nach Berlin verzogenen Angeklagten wegen Verkaufs der Rutschbahn in Verbindung zu treten. Das Geschäft gelangte auch zum Abschluß, und die Rutschbahn wurde nach München geschickt. Hier stieß der Käufer seitens der Polizei auf Schwierigkeiten, welche ihm eine Aufstellung der Rutschbahn untersagte. Die Behörde erklärte ihm, daß dem Vorbesitzer bei seiner letzten Anwesenheit in München bereits angekündigt worden sei, daß er eine nochmalige Erlaubniß zum Aufstellen der Rutschbahn nicht erhalten werde, weil die fortwährende polizeiliche Ueberwachung während des Betriebes unthunlich sei. In dem Verschweigen dieses polizeilichen Verbots erblickte der Käufer einen Betrug und erstattete Anzeige. Der Angeschuldigte bestritt entschieden, daß das ihm mündlich ertheilte Verbot sich auf eine Aufstellung und Inbetriebsetzung der Rutschbahn im Allgemeinen bezogen habe, der betreffende Beamte habe die Maßregel vielmehr nur ausdrücklich auf das Fest auf der Theresienwiese bezogen, und da der Käufer in seinem Kaufanerbieten erwähnt hatte, daß die Rutschbahn für ein größeres Vergnügungslokal Münchens bestimmt sei, so habe er, der Angeklagte, keine Veranlassung gehabt, des polizeilichen Verbots Erwähnung zu thun. Die Angaben des Angeklagten finden durch die in München eingeholten Erkundigungen volle Bestätigung.

B. Vermögensbeschädigung?

80 [1]).

Der Angeklagte Jakob Watter hat Frau Steinberg, deren Bruder eine Zuchthausstrafe in L. verbüßte, aufgesucht und ihr

---

[1]) Goltdammer's Archiv Bd. 46 (1899) S. 330.

mitgetheilt, er sei Gefangenenaufseher in L. und hege die Absicht, ihren Bruder zu befreien, brauche dazu aber einen Anzug und 3000 Mark. Frau Steinberg hat jedoch diesen Angaben keinen Glauben geschenkt, sondern hat sofort die Verhaftung des Angeklagten veranlaßt. In Wirklichkeit hat derselbe gar nicht daran gedacht, den Gefangenen zu befreien, es war ihm vielmehr darum zu thun, sich mit dem Anzuge und dem Gelde zu bereichern.

Das wegen versuchten Betruges verurtheilende Erkenntniß der ersten Instanz ist vom Reichsgericht aufgehoben worden. In der Begründung des Revisionsurtheils wird ausgeführt, es fehle der Thatbestand eines Betrugsversuchs; die vom Angeklagten gewollte Vermögensbeschädigung der Frau St. stelle keine Vermögensbeschädigung im Rechtssinne dar, denn eine Zusage der von ihr verlangten Leistung wäre, als auf eine unsittliche und verbotene Handlung bezüglich, rechtlich unwirksam gewesen und habe daher auch nicht zu einer Vermögensbeschädigung im Sinne des Gesetzes, d. h. zu einer vom Recht anerkannten Vermögensminderung führen können.

Ist dieser Auffassung beizupflichten? — Vom Standpunkte des Reichsgerichts aus war das Verhalten des Angeklagten völlig ungeeignet, eine Vermögensbeschädigung herbeizuführen. Steht die Straflosigkeit desselben im Einklang mit der sonst vom Reichsgericht eingenommenen Stellung gegenüber dem absolut untauglichen Versuch?

81 [1]).

Der Districtstechniker von Pfaffenhofen veranlaßte auf die bei einer Baucontrole in H. gemachte Wahrnehmung von

[1]) Entscheidungen des O.L.G.s München VI 286.

dem schadhaften Zustand des Blitzableiters der dortigen Filialkirche, daß die Kirchenverwaltung, deren Vorstand der Pfarrer von S. ist, amtlich zur Ausbesserung des Blitzableiters aufgefordert wurde. Dies hatte der Angeklagte erfahren, als er am 21. Februar 1890 mit seinem Apparate zur Ausbesserung von Blitzableitern gekommen war. Kurz vorher war er mit dem Vorstande der Kirchenverwaltung H., dem Pfarrer in S., in der dortigen Schule zusammengetroffen und hatte aus dessen Munde die Worte vernommen: „Von mir kriegen Sie keinen Auftrag, keine Arbeit mehr, den Esel führt man bloß einmal über das Eis.“ Diese Worte bezogen sich auf die Thatsache, daß der Angeklagte im Jahre 1889 den Blitzableiter auf dem Pfarrhofe und der Kirche zu S. mit ausdrücklicher Erlaubniß des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstands hatte ausbessern dürfen, und hatten den leicht erkennbaren, vom Angeklagten auch wohlverstandenen Sinn, daß der Angeklagte bei dieser Ausbesserung so sehr zur Unzufriedenheit gearbeitet habe, daß er niemals mehr auf Uebertragung der Ausbesserung eines Blitzableiters der Pfarrei S. rechnen dürfe. Trotzdem begab er sich, um nun hinter dem Rücken des Kirchenverwaltungsvorstandes an dem Blitzableiter der Filialkirche arbeiten zu können und dafür Geld ausbezahlt zu erhalten, zu dem in H. wohnhaften Kirchenpfleger und erklärte diesem, daß der Blitzableiter auf der Kirche eine Ausbesserung brauche. Auf dessen Frage, ob er denn bei dem Pfarrer gewesen sei und von diesem die Erlaubniß zur Ausbesserung erhalten habe, da er — der Kirchenpfleger — kein Recht habe, dies zu gestatten und der Blitzableiter nur, wenn es der Pfarrer angeordnet hat, gerichtet werden dürfe, spiegelte er ihm vor, daß dem so sei, und er vom Pfarrer aus den Blitzableiter ausbessern dürfe. Auf die weitere Frage des Kirchenpflegers, ob er etwa „von oben“, d. i. von der Regierung, ge-

schickt sei, bejahte der Angeklagte auch dieses. Der Kirchenpfleger glaubte den Worten des Angeklagten und führte ihn, in der irrthümlichen Meinung, es mit einem vom Kirchenverwaltungs-vorstand ausdrücklich zur Ausbesserung des Blitzableiters ermächtigten Geschäftsmanne zu thun zu haben, in die Kirche, damit er dort die nöthigen Reparaturen vornehme. Der Angeklagte arbeitete auch an dem Blitzableiter, machte insbesondere unter Verwendung seines eigenen Materials Spitzen darauf und verlangte nach mehrstündiger Arbeit vom Kirchenpfleger einen Lohn von 28 Mark 50 Pfennig. In der Meinung, der Angeklagte sei vom Pfarrer wirklich mit der Arbeit betraut gewesen, hätte der Kirchenpfleger den begehrten Lohn auch ausbezahlt, allein er fand, daß in der Kirchenverwaltungskasse nicht so viel Geld vorhanden war. Er schickte deshalb den Andreas R. zum Pfarrer selbst, damit er sich von diesem bezahlen lasse. Der Angeklagte ging auch zu dem Pfarrer, verlangte aber von diesem nicht 28 Mark 50 Pfennig wie unmittelbar vorher von dem Kirchenpfleger, sondern nur 22 Mark, offenbar in dem Bewußtsein, daß seine Arbeit 28 Mark 50 Pfennig nicht werth sei. Der Pfarrer bezahlte jedoch die 22 Mark nicht, sondern wies ihn kurz ab, weil er ihm keinen Auftrag gegeben habe. Er hatte mit der Verweigerung der Zahlung auch gut gethan, denn die Arbeit hätte, ihre Tauglichkeit vorausgesetzt, nur einen Lohn von 10—12 Mark verdient. Sie war jedoch nicht einmal tauglich, sondern falsch und unzweckmäßig ausgeführt, so daß die Gefahr jetzt größer war als vor der Arbeit. Der Angeklagte ist überhaupt ein unzuverlässiger Meister, der nur darauf ausgeht, durch mangelhafte Arbeiten die Leute zu übernehmen und zu hintergehen.

Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei, das Landgericht dagegen verurtheilte ihn wegen Betrugsversuches. Gegen

dieses Urtheil legte der Angeklagte Berufung ein, und das Oberlandesgericht verurtheilte ihn wegen vollendeten Betrugs, da mit der Uebernahme der Verpflichtung zur Bezahlung des Arbeitslohnes die Vermögenslage des Kirchenpflegers sich ungünstiger gestaltet habe, als sie vor der Uebernahme war.

C. Versuch oder Vollendung?

82.

1. Ein Viehhändler in Freiburg i. Br. hatte mit einem Bauern im oberen Schwarzwald ein Kaufgeschäft über zwei Kühe abgeschlossen. An einem vereinbarten Tage sollte in Neustadt die Uebergabe der Kühe und die Bezahlung des Kaufpreises erfolgen. Der Bauer fand sich auch zum festgesetzten Termine in Neustadt ein. Der Viehhändler war aber nicht erschienen, sondern hatte ein Telegramm gesandt, in welchem er den Bauer aufforderte, die Kühe nach Freiburg zu senden, das Geld sei schon abgeschickt. Da der Bauer nach Hause zurückkehren mußte, so ließ er die Kühe in dem Gasthaus, in welchem er eingekehrt war, zurück, mit der Weisung an den Wirth, erst nach Eintreffen des Geldes dieselben abzusenden. Als er am nächsten Tag wieder kam, war das Geld noch immer nicht angelangt. Sein Verdacht, es mit einem Schwindler zu thun zu haben, wurde ihm von anderer Seite bestätigt. Er bezahlte nun dem Wirth die Fütterungskosten und nahm die Kühe wieder nach Hause, erstattete aber zugleich Anzeige. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen versuchten Betrugs. Das Gericht verurtheilte wegen vollendeten Betrugs. — Welche Auffassung ist die richtige?

83.

2. Aus Anlaß der Auflösung des zwischen dem Pächter T. und dem Rittergutsbesitzer von W. zu W. bis dahin be-

standenen Pachtverhältnisses sind bei der Abrechnung über das zurückgegebene Inventar für 25 Pfund Uebergewicht der contractgemäß nach dem Gewicht zurückzugebenden Gesindebetten 40 Mark dem Pächter von dem Verpachter vergütet worden. Dieses Uebergewicht rührte aber nicht von stärkerem Inhalt an Federn, sondern davon her, daß die Ehefrau des Pächters, Anna Marie, geborene L., in die Betten, bevor dieselben von dem Sachverständigen des Verpachters gewogen wurden, Sand und Asche hatte einfüllen lassen. Durch diese Veranstaltung und das geflissentliche Verschweigen der hervorgerufenen Veränderung seitens der verehelichten T., welche darauf ausging, ihren Ehemann von der Verpflichtung zur Vergütung eines etwaigen Mindergewichts (gegenüber dem bei der früheren Uebergabe der Betten an den Pächter festgestellten Gewicht) zu befreien, ist der Sachverständige in einen Irrthum versetzt worden, welcher jene Vergütung des Uebergewichts und damit die Vermögensbeschädigung von W.'s zur Folge hatte. — Das Berufungsurtheil erblickt in dem geschilderten Gebahren der verehelichten T. vollendeten Betrug; diese aber macht zur Begründung ihrer, die Verletzung des § 263 des R.Str.G.B.'s rügenden Revision unter Anderem geltend: ihre Absicht sei nicht darauf gerichtet gewesen, ihrem Ehemann eine Vergütung des Uebergewichts zu verschaffen und in dieser Weise das Vermögen des Verpachters zu beschädigen, sie habe vielmehr nur ihren Ehemann der ihm drohenden Ersatzpflicht in Betreff des etwaigen Fehlgewichts entziehen und den Verpachter um dieses Forderungsrecht bringen wollen; die von ihr gewollte Vermögensbeschädigung sei daher nicht eingetreten, die wirklich eingetretene aber nicht von ihr gewollt; es könne daher nur versuchter Betrug angenommen werden. Das Revisionsgericht ist dieser Auffassung beigetreten

und hat das unterrichterliche Urtheil aufgehoben. — Welche Auffassung ist die richtige?

XXIII. Irrthum und Furcht bei Erpressung und Betrug.

84.

1[1]). Einem Engländer, der sich das Vergnügen machen wollte, die Reise von B. nach R. zu Fuß zu machen, begegnete auf offener Straße und bei hellem Tageslicht ein Fremder, der ihn ersuchte, eine Pistole für 50 Mark zu kaufen. Da sich der Engländer weigerte, diesen Kauf einzugehen, spannte der Fremde den Hahn der Pistole und drang damit unter fortwährender Anrühmung ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit auf den Engländer ein, so daß dieser bald die Ueberzeugung gewonnen, er werde, wenn er nicht freiwillig die geforderte Zahlung leiste, dazu genöthigt werden. Er entrichtete daher die 50 Mark. Als er sich aber darauf der übergebenen Pistole gegen den fliehenden Fremden zur Wiedererlangung seines Geldes bedienen wollte, entdeckte er, daß die Pistole gar nicht geladen war.

2. Ein Viehhändler spiegelt einem Bauern vor, seine Kuh sei krank und werde bald eingehen. Er erklärt sich bereit, dieselbe zu kaufen, denn jetzt könne man sie noch schlachten und das Fleisch verkaufen, bei weiterem Fortschreiten der Krankheit sei das aber nicht mehr möglich und die Kuh dann völlig werthlos. Die Furcht vor dem drohenden Verluste veranlaßt den Bauern, die Kuh für einen Schleuderpreis an den Händler zu verkaufen.

Wie sind die beiden Fälle zu entscheiden? Erpressung oder Betrug?

---

[1]) Dochow-v. Liszt, Strafrechtsfälle Nr. 130.

3. Die gefürchtete Clarinette. Ein Clarinettist nähert sich in Paris schüchtern den Gästen, die vor einem Café Platz genommen. „Meine Herren“, beginnt er, „ich möchte gern ein Liedchen auf meiner Clarinette spielen, aber ich weiß wohl, die Herren lieben mein Instrument nicht, wenn Sie mir daher“ — dabei streckte er die Hand aus zum Zeichen, daß er bereit sei, die Gäste auch ohne musikalische Strafe zahlen zu lassen. Die Gäste aber dachten: „Das ist doch ein vernünftiger Mann, der Mitgefühl für die Ohren seiner Opfer hat“ — und gaben dem Musikanten bereitwillig den üblichen Tribut. — So ging es lange Zeit hindurch. Der Clarinettespieler kam und erhielt für seine stille Musik reichlichen Lohn. Eines Tages aber rief ihm einer der Besucher des Cafés, der seine Ohren wahrscheinlich durch Baumwolle gesichert hatte, gut gelaunt zu: „Ich habe Dich nun oft genug gesehen, ich möchte Dich doch wohl auch einmal hören. Spiele ein lustiges Lied.“ — „Aber ich spiele sehr schlecht“, versetzte verlegen der Musikant. — „Das glaube ich Dir auf's Wort“, ruft der Andere, „aber was thut's? Ich liebe die Clarinette. Spiele nur!“ Der Musikant wurde immer verlegener. „Meine Herren“, stotterte er endlich hervor, „ich muß Ihnen ein Geständniß machen. Ich kann auf der Clarinette gar keinen Ton herausbringen; ich gebrauche sie nur als Drohmittel.“

85.

Der Mühlenbesitzer Joseph Ganswindt in Bartenstein sandte am 30. März 1893 an den Erfinder des „kugelsicheren“ Panzers, Schneidermeister Dove in Mannheim, einen Brief, in welchem er ihm mittheilte, er habe ebenfalls einen kugelsicheren Panzer hergestellt und die Erfindung bereits beim Patentamt angemeldet. Er schlage ihm vor, das Geschäft mit ihm „halbpart“ zu machen; sollte er aber nicht darauf eingehen, so werde er, Ganswindt,

seine Erfindung billig an den Staat verkaufen. Dove übermittelte das Schreiben der Staatsanwaltschaft, und diese erhob gegen Ganswindt Anklage wegen versuchter Erpressung. Das Landgericht Allenstein verurtheilte den Angeklagten zu einer Woche Gefängniß. — Ist die Verurtheilung begründet?

Wie wäre es, falls die Angabe des Angeklagten unwahr gewesen wäre und er überhaupt keine Erfindung gemacht hätte? Betrug oder Erpressung?

Wie ist es zu beurtheilen, wenn ein Erfinder einem anderen damit droht, falls er ihm nicht eine bestimmte Summe zahle, werde er eine Strafverfolgung wegen Patentverletzung veranlassen, obgleich er sehr wohl weiß, daß kein Grund dazu vorliegt?

86.

Bei der Wittwe M., einer alleinstehenden Frau, klingelte es. Sie öffnete. Vor ihr stand ein Mann in Arbeiterkleidung, in der Linken einen alten Farbentopf nebst Pinsel haltend. „Haben Sie Schwaben?“ fragte derselbe. Verwundert sah Frau M. den Unbekannten an. „Ja“, kam sie zögernd heraus, sie werde besonders in der Küche arg von diesen Thieren belästigt. „Wir haben es gewußt“, erklärte der Mann mit dem Farbentopf, wobei er eine wichtige Amtsmiene aufsetzte. „Ich komme im Auftrage des Polizeikommissars Braun, um die Fugen, durch welche die Schwaben ein- und auskriechen, zu verschmieren, sämmtliches Ungeziefer soll amtlich vertilgt werden.“ Frau M. fand dies Vorgehen der Behörde zwar sehr nett, aber sie glaubte nicht recht daran; von einem polizeilichen Schwabenvertilger hatte sie nie etwas gehört. Indessen, es kämen ja alle Tage neue Verordnungen auf, warum sollte es nicht möglich sein? Sie ließ den Unbekannten in ihre Wohnung. Bevor sie denselben aber seine amtliche Thätigkeit beginnen ließ, fragte sie

als vorsichtige Frau, ob es etwas koste. „Nun versteht sich, umsonst ist der Tod", meinte der Mann, „Sie können aber nach Belieben zahlen." Frau M. wurde stutzig. Sie war nicht sehr für's Geldausgeben und erklärte kurz und bündig, unter dieser Umständen wolle sie lieber ihre Schwaben behalten. Auch die Drohung des Schwabenvertilgers, daß er von ihrer Weigerung der Behörde Anzeige machen müsse und sie dann ein Strafmandat bekommen würde, vermochte nicht, Frau M. anderen Sinnes zu machen. Der Farbentopf und Pinsel kamen nicht zur Anwendung, der Mann entfernte sich unverrichteter Sache. Frau M. folgte ihm aber, sie verständigte auf der Straße einen Schutzmann und dieser brachte den Mann nebst seinen amtlichen Utensilien zur Wache. Es war der Arbeiter August Ziese, der sich dies Gaunerstückchen ausgeheckt hatte, um sich etwas Kleingeld zu verschaffen. In dem Topfe befand sich etwas angetrocknete Farbe. — Betrug und Erpressung oder nur ein Delict?

Wie wäre es, wenn Frau M., eingeschüchtert durch die Drohung des Ziese, sie anzuzeigen, ihn seine „Arbeit" hätte vornehmen lassen und ihm dann etwas Geld gegeben hätte?

XXIV. Hehlerei.

A. Verhältniß zu Diebstahl und Unterschlagung.

87 [1]).

H. hatte den Auftrag, einen Wagen mit Ziegelsteinen von den Ziegelwerken zu einem Hausbau zu führen. Statt die Ziegel dorthin zu bringen, führte er dieselben zu dem Th. und bot sie ihm zum Kaufe an in der sicheren Erwartung, dieser

[1]) Annalen des O.L.G.s Dresden XXI 396.

werde zu ihrem Erwerb bereit sein. Th., der sehr wohl wußte, daß H. nicht rechtmäßiger Besitzer der Ziegel war, ging auf das Geschäft ein. Wie ist Th. zu strafen? wegen Beihülfe zu einer Unterschlagung oder wegen Hehlerei? Wann war das Delict des H. vollendet, mit dem Wegführen der Ziegel, mit dem Anbieten derselben zum Kauf, mit dem Abschluß des Kaufs oder mit dem Abladen der Ziegel in dem Hofraum des Th.?

Das Gericht hat bereits in dem Wegführen und Hinbringen der Ziegel zu Th. einen Aneignungsact erblickt und demgemäß Th. wegen Hehlerei verurtheilt.

Das O.L.G. München beurtheilt solche Fälle anders. Es hat in dem wissentlichen Ankauf eines gefundenen Ringes nur eine Beihülfe zur Unterschlagung gesehen (Entscheidungen II, 181).

Welche Auffassung ist die zutreffende? Welche Consequenzen ergeben sich für das Anwendungsgebiet der Hehlerei, wenn in dem Ankauf gestohlener Sachen nicht ein „An-sich-bringen", sondern eine Beihülfe bei einer anderen Strafthat erblickt wird?

B. Mitgenießen.

88[1]).

1. Der Schlossergeselle Rob. Hermann M. zu N. hatte 38 von dem Fischereipächter Karl August W. zu D. gefangene und in einem Garnsacke aufbewahrte Forellen gestohlen und am folgenden Morgen die gekochten Fische unter seine Mitarbeiter vertheilt. Acht Gesellen, insbesondere auch Otto Arthur M., haben theils eine, theils mehrere Forellen auf die Aufforderung des Rob. Hermann M. hin angenommen und verspeist.

Wegen Hehlerei verurtheilt, hat Otto Arthur M. Beschwerde erhoben, weil die Wegnahme der Forelle aus der Schüssel doch

---

[1]) Annalen des O.L.G.s Dresden XIV 414.

nur zum Zwecke ihres sofortigen Verzehrens erfolgt sei, die Consumtion des Fisches also mit dessen Erwerbung zusammenfalle, und daher ein „An-sich-bringen“ nicht vorliege. Das Revisionsgericht hat indessen die Beschwerde abgewiesen, indem es ausführt:

Eine Hehlerei kann auch im Wege der schenkweisen Ueberlassung und Annahme einer Sache erfolgen. Ein solcher Fall liegt gegenwärtig vor. Der Beschwerdeführer hat nicht in straffreier Weise an den Vortheilen einer strafbaren Handlung theilgenommen; in dem Augenblicke, als er die Forelle, welche er verzehren wollte, ergriff, ging vielmehr die Verfügungsgewalt über dieselbe auf ihn im Einverständnisse des Diebes, der über die Forelle nicht länger verfügen, sondern den Gewahrsam an derselben aufgegeben haben wollte, über, und der spätere, mit dem Verzehren zusammengefallene Verbrauch der Forelle erscheint als ein Ausfluß, ein Act, der von dem Beschwerdeführer über dieselbe bereits erlangten Verfügungsgewalt.

Zu welchen Consequenzen führt diese Auffassung in Betreff des Mitgenießens? Wird ein Genießen ohne vorausgegangenes Ergreifen wohl häufig vorkommen?

2. Der Angeklagte H. hat im November 1883 dem Gutsauszügler G. zwei demselben gehörige todte Kaninchen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen und dem einen Kaninchen in Gemeinschaft mit der Angeklagten Anna P. das Fell abgezogen. Die Mitangeklagte Wilhelmine Pank hat dann, mit Kenntniß von dem vorerwähnten Diebstahle, das Fell des anderen Kaninchens abgestreift, darauf beide Kaninchen für H. und die P. gekocht und auch von den gekochten Kaninchen in Gegenwart H.'s ein wenig gegessen.

Abweichend von der ersten Instanz, von welcher die Angeklagte Pank wegen Hehlerei aus § 259 des St.G.B.s ver-

urtheilt worden war, hat das Berufungsgericht, und zwar unter der Begründung, daß der Angeklagte H. die Kaninchen in seinem Gewahrsam behalten und die Angeklagte P. die Verfügungsgewalt an denselben nicht erlangt habe, angenommen, daß der Thatbestand des § 259 des St.G.B.s nicht gegeben sei. — Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Berufungsurtheil das Rechtsmittel der Revision eingelegt und beantragt, das Urtheil, insoweit auf Freisprechung der Pank erkannt worden ist, wegen unrichtiger Gesetzesanwendung aufzuheben.

Das Rechtsmittel erscheint, wie das Oberlandesgericht ausführt, begründet. Das angefochtene Urtheil läßt einen Ausspruch darüber vermissen, daß und warum ein Gewahrsamswechsel in Ansehung des von der Angeklagten Pank verzehrten Theiles der Kaninchen nicht stattgefunden habe. Eines motivirten Ausspruchs hierüber hätte es aber um so gewisser bedurft, als die Voraussetzung, daß rücksichtlich dieses Theiles der Kaninchen der Gewahrsam auf die Angeklagte Pank übergegangen sei, nicht schlechterdings dadurch ausgeschlossen wird, daß der Angeklagte H. bei dem Genusse dieses Theiles der Kaninchen seitens der Angeklagten Pank zugegen war. — Gesetzt z. B., der fragliche Theil der Kaninchen wäre von dem Angeklagten H. schenkungsweise der Angeklagten P. übergeben und von der Letzteren zur eigenen Verfügung angenommen worden, so würde ungeachtet des Umstandes, daß die Angeklagte P. den ihr geschenkten Theil der Kaninchen sofort in H.'s Beisein verzehrte, ein Gewahrsamsübergang zu statuiren sein. —

Hiernach macht sich die Angeklagte Pank durch das Verzehren des Stückes Kaninchenbraten einer Hehlerei schuldig, wenn ihr dasselbe ausdrücklich geschenkt wurde, dagegen nicht, wenn sie auf Aufforderung des H. zugelangt hatte?

3. Die Gütlersehefrau Crescenz Gerber ist angeklagt, im

Herbste 1885 an zwei verschiedenen Tagen ihrem Ehemanne nicht nur bei dem Ausziehen und Zubereiten zweier Hasen behülflich gewesen zu sein, sondern dieselben auch gemeinschaftlich mit ihrem Ehemanne und dem Dienstknechte verzehrt zu haben, trotzdem sie wuße, daß der Ehemann die Hasen von ihrem damaligen Dienstknecht erhalten hatte, welcher, wie ihr ebenfalls bekannt war, die Hasen durch unberechtigte Jagdausübung erlangt hatte.

89.

Im Juli 1897 entwendete der zehnjährige Wilhelm G. in München der Geflügelhändlerin B. aus ihrer verschlossenen Kellerabtheilung ein Huhn und übergab es unter Erzählung des Sachverhaltes seiner Mutter, der Frau G. Diese verfügte über das Huhn in der Weise, daß sie es für die Familie zubereitete und selbst an der Mahlzeit theilnahm. Ihrem Manne verschwieg sie die Art des Erwerbs des Huhnes. — Die Angeklagte hatte also das Huhn von einem strafunmündigen Dieb in ihre ausschließliche Verfügungsgewalt bekommen und zu Zwecken des gemeinsamen Hauswesens darüber verfügt.

Ist sie wegen Hehlerei strafbar? Würde es einen Unterschied machen, wenn der jugendliche Dieb das Huhn zunächst dem Vater abgeliefert hätte und es von diesem der Frau unter Mittheilung des Sachverhalts zur Zubereitung übergeben worden wäre?

C. Gebrauch einer Sache.

90.

Der Angeklagte L. hat, um die von B. gestohlenen Fahrradtheile photographisch abbilden zu lassen und die Abbildungen in seinem Geschäfte zu verwenden, die ihm von B. hierzu überlassenen Fahrradtheile mit Kenntniß davon, daß sie gestohlen

seien, an sich gebracht. L. wollte die Fahrradtheile nicht dauernd bei sich behalten, sondern sie nach Verwendung für die angedeuteten Zwecke seines Geschäfts dem Diebe zurückgeben; an der thatsächlichen Rückgabe hinderte ihn nur der Umstand, daß die erste photographische Aufnahme mißlungen war und, nachdem inzwischen mehr als ein Monat verstrichen, die Entdeckung und Beschlagnahme erfolgt ist. L. wurde wegen Hehlerei verurtheilt.

In der Revision macht sein Vertheidiger geltend, daß ein An-sich-bringen im Sinne des § 259 des St.G.B.s nicht angenommen werden dürfe, da der Angeklagte nicht eine Aneignung, sondern nur einen zeitweiligen Gebrauch beabsichtigt habe.

Wie ist zu entscheiden?

XXV. Meineid.

91 [1]).

Am 7. November 1895 stand der frühere katholische Pfarrer von Niedermagstatt, Burtz, vor dem Schwurgericht zu Mülhausen im Elsaß unter der Anschuldigung des Diebstahls und des Meineids. In dem Nachlaß eines zu Niedermagstatt verstorbenen Ackerers fehlten drei Suez-Obligationen im Werthe von 1950 Franken. Der Amtsrichter zu Sierenz verhörte über diese Sache auch den Pfarrer Burtz, welcher eidlich aussagte: „Er wisse nichts.“ Später stellte es sich heraus, daß die fraglichen Obligationen sich in seinem Besitze befunden hatten, — und Pfarrer Burtz wurde darauf verhaftet. Vor dem Schwurgerichte erkannte der Angeklagte an, daß er die Obligationen in Besitz habe, behauptete aber, der Verstorbene habe sie ihm unter

[1]) Jober, Das Beichtsiegel vor dem Schwurgericht zu Mülhausen im Elsaß. Straßburg 1895.

dem Beichtsiegel, theils für Messen, theils für einen Zweck, den er nicht näher bezeichnen könne, gegeben und ihm zugleich die Erlaubniß ertheilt, dies trotz Beichtsiegel bekannt zu machen, wenn durch den Befund der Obligationen seine priesterliche Ehre in Gefahr kommen sollte.

Die kirchlichen Sachverständigen gaben übereinstimmend ihr Gutachten dahin ab: „Es könne für jene Dinge, die unter das Beichtsiegel fallen, der Priester ohne Meineid sagen, er wisse nichts; ob aber im Falle Burtz ein Beichtgeheimniß wirklich vorliege oder nicht, darüber wären sie natürlich nicht im Stande, einen Aufschluß zu geben."

Auf diese Antworten erklärte der Präsident, er müsse es den Geschworenen überlassen, zu entscheiden, ob sie über die principielle Frage der Ansicht der Sachverständigen beipflichteten.

Die Geschworenen verneinten eine Schuld hinsichtlich eines Diebstahls, erkannten aber den Pfarrer Burtz als des Meineids schuldig, und der Angeklagte wurde zu 15 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Das Reichsgericht hat aus einem die Frage des Beichtgeheimnisses nicht berührenden Grunde das Urtheil aufgehoben und an das Schwurgericht in Mülhausen zurückverwiesen. Die zweite Verhandlung endete mit der Freisprechung des Angeklagten.

92.

Die Arbeiterfrau Anna Rosieke wurde in einer Privatbeleidigungssache als Zeugin geladen. Auf der Vorladung war sie als Frau Rosieke bezeichnet, im Termin wurde sie ebenso aufgerufen, und die von ihr beschworene Aussage wurde als die der Zeugin Rosieke zu Protokoll genommen. Sie ist später wegen Meineids angeklagt worden, weil sie damals mit dem

Arbeiter Rosieke noch nicht verheirathet war und deshalb diesen Namen noch nicht führen durfte. Die Angeklagte gab diese Thatsache zu, aber Jedermann, der sie kannte, habe sie „Frau Rosieke" genannt, und, da sie auf der Vorladung und von dem sie aufrufenden Gerichtsdiener so genannt worden sei., habe sie es nicht für nöthig gehalten, den Gerichtshof vor ihrer Vernehmung darüber aufzuklären, daß sie noch die Wittwe Schulz sei. — Ist die Angeklagte wegen wissentlichen oder fahrlässigen Falscheides zu verurtheilen oder aber freizusprechen?

93.

Der Amtsrichter S. zu P. hat am 27. Januar 1882 auf dem Arbeitsplatze des bei dem dortigen Amtsgerichte als Grund- und Hypothekenbuchführer angestellten Angeklagten Sch. eine größere Anzahl von Letzterem zu erledigende, zum Theil aus der Mitte des Jahres 1881 stammende signirte Einträge in Hypothekensachen noch unerledigt vorgefunden. In Folge dieser Wahrnehmung wurde Sch. am 31. Januar 1881 durch den genannten Amtsrichter unter gleichzeitiger Belegung mit einem Verweise bedeutet, sämmtliche dermalen vorhandene Geschäftsreste bis zum 15. Februar aufzuarbeiten. Auch wurde ihm aufgegeben, daß er am 16. Februar Vormittags dem Amtsrichter auf seinen Diensteid zu versichern habe, daß dieser Verfügung nachgegangen worden sei. Nachdem sodann Sch. am 15. Februar noch eine Nachfrist von 3 Wochen erbeten und erhalten hatte, hat er am 13. März 1882 an der Amtsgerichtsstelle zu P. dem Amtsrichter S. auf seinen Diensteid versichert, daß ältere, insbesondere aus dem Jahre 1881 stammende Geschäftsreste nicht mehr vorhanden seien. Gleichwohl hat der Gerichtsvorstand später die zur Zeit der vorerwähnten diensteidlichen Versicherung Sch.'s noch unerledigten, von Letzterem zu bearbeiten

gewesenen Hypothekensachen vorgefunden. Sch. hat in der Hauptsache nicht bestritten, daß er mit Erledigung jener Geschäftsnummern im Rückstand geblieben sei, jedoch geleugnet, bei der diensteidlichen Versicherung sich des Vorhandenseins dieser Reste bewußt gewesen zu sein. Die Staatsanwaltschaft erachtet diese, ein wissentliches Handeln bei Abgabe der diensteidlichen Versicherung in Abrede stellende Behauptung nicht für widerlegbar, wenn man berücksichtige, daß im Laufe der Erörterungen geradezu eine ungeheure Anzahl von Geschäftsresten Sch.'s sich vorgefunden habe, weshalb nicht unwahrscheinlich sei, daß der Beschuldigte den Umfang dieser Reste nicht zu übersehen vermocht habe; mindestens aber sei Sch. wegen fahrlässigen Gebahrens vor dem Strafgesetz verantwortlich, da ihm am 13. März 1882 die Zerrüttung seiner Geschäftsverhältnisse nicht mehr unbekannt habe sein können, und er daher nicht zu der ihm angesonnenen diensteidlichen Versicherung sich habe herbeilassen dürfen; er habe somit als Beamter aus Fahrlässigkeit eine falsche amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgegeben.

Ist die Anklage begründet?

94 [1]).

Hermann B. hat am 26. Februar 1882 zu seinem damaligen Lehrlinge Wilhelm L. geäußert, derselbe solle, wenn er über die Verbreitung verbotener socialdemokratischer Schriften gefragt werde, nur die, wie L. wußte, unwahre Angabe machen, das Packet Schriften auf der Straße von einem unbekannten Manne erhalten zu haben, und er dürfe auch nicht anders sagen, wenn es zu einem Schwur kommen sollte. — Das Landgericht Nürnberg hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Die

---

[1]) Entscheidungen des O.L.G.s München in Strafsachen II S. 133.

von dem Staatsanwalt hiergegen erhobene Beschwerde ist vom Oberlandesgericht München verworfen worden. In dem Beschluß desselben wird ausgeführt: In dem Verhalten des Angeklagten ist eine unter die Strafbestimmung des Str.G.B. § 159 fallende Handlung nicht zu finden, weil genannter Lehrling damals erst 15 Jahre alt war, daher wegen Mangels der erforderlichen Einsicht als eidesunmündig gemäß Str.P.O. § 56, Ziffer 1 nur unbeeidigt vernommen werden durfte, sohin, auch wenn er vor erreichter Eidesmündigkeit wissentlich eine falsche Zeugenaussage abgegeben haben würde, keinen Meineid begangen hätte, und folglich am 26. Februar 1882 es auch nicht unternommen werden konnte, den Wilhelm L. zur Begehung eines Meineides zu verleiten.

XXVI. Urkundenfälschung.

95.

Vor einigen Jahren ereignete sich an der damals einer Privatgesellschaft gehörenden, später verstaatlichten Localbahn von R. nach M. folgender Fall:

Der letzte auf der Strecke verkehrende Zug wird Abends um ½11 Uhr nach Schluß des Theaters von R. nach M. abgelassen. Er hält unterwegs nur ein Mal und trifft um 11 Uhr in M. ein. Der Schalterbeamte stempelte nun einen Theil der Billete zu diesem Zuge ganz schwach, so daß der Aufdruck nur undeutlich sichtbar war. Der den Zug begleitende Schaffner nahm den Reisenden gleich nach der Abfahrt die Billete ab und unterließ es, die nur schwach gestempelten zu durchlochen. Am anderen Morgen begleitete er den um 6 Uhr abgehenden Zug nach R. zurück, wo derselbe eintraf, bevor ein Zug von dort nach M. abgelassen wurde. Er übergab dann jene Billete dem Schalterbeamten, der sie zum zweiten Male verkaufte, und zwar

sie jetzt stark stempelte, um den früheren Aufdruck unkenntlich zu machen. Der Schaffner durchlochte nun vorschriftsmäßig dieselben und lieferte sie nachher der Bahnverwaltung ab.

In den Gewinn aus dem erstmaligen Verkauf der Billete theilten sich der Schalterbeamte und der Schaffner.

In Betracht kommen folgende Delicte:

1. Betrug. Wer wird betrogen? Die Reisenden oder die Bahnverwaltung?
2. Unterschlagung. Was wird unterschlagen? Die Billete oder das Geld?
3. Urkundenfälschung. Falschanfertigung, Verfälschung oder Falschbeurkundung?

Ein Delict oder mehrere? — Wie ist der Schaffner zu bestrafen? Als Gehülfe oder Mitthäter?

96 [1]).

Der Staatsanwalt bei dem Landgericht Passau erhob öffentliche Klage gegen den Anton S. wegen Verbrechens der Urkundenfälschung im rechtlichen Zusammenflusse mit einem Vergehen des Betrugs, dadurch begangen, daß S. in der Zeit vor der im Juli 1886 durch eine magistratische Kommission vorgenommenen Visitation seines Ladens die beim Verkaufe seiner Waaren gebrauchte Waage verfälscht habe, indem er an die zur Aufnahme der Waaren bestimmte Schale ein Bleistückchen hängte, wodurch er bewirkte, daß die Quantität der abgegebenen Waaren um das Gewicht des Bleistückchens gemindert wurde.

97.

Gegen den beim Rechtsanwalt J. in H. im Dienste gestandenen Schreibergehülfen F. O. von H. war erwiesen, daß

[1]) Entscheidungen des O.L.G.s München IV (1888) S. 299.

er unter einen von Rechtsanwalt J. unterzeichneten, an einen Clienten, C. S. von H., gerichteten Brief, in welchem Rechtsanwalt J. Letzteren in einer Prozeßsache um 20 Mark Kostenvorschuß anging, ohne Wissen und Willen des Rechtsanwalts J. den Zusatz beigefügt hat, C. S. solle die 20 Mark dem Ueberbringer des Schreibens, dem Angeklagten, mitgeben, und daß der Angeklagte auf Vorzeigen des Briefes und unter dem weiteren mündlichen falschen Vorbringen, er sei von Rechtsanwalt J. beauftragt, die 20 Mark in Empfang zu nehmen, diese Summe von C. S. erhalten und für sich verbraucht hat.

Welches Strafgesetz ist anzuwenden? Macht es einen Unterschied, ob der Schreibergehülfe unter den Zusatz noch den Namen des Rechtsanwalts hinzugefügt hatte oder denselben ohne Unterschrift gelassen hatte?

98[1]).

Ein junger, aber bereits viel genannter Arzt, Dr. Wassermann, reist, um vor Consultationen und sonstigen medizinischen Befragungen sicher zu sein, unter fremdem Namen, und hält sich eine Zeit lang im Gasthof zur Krone in G. auf. In Folge einer unvorhergesehenen größeren Ausgabe schmilzt seine Reisekasse so zusammen, daß das Geld nicht mehr zur Rückreise reicht. Er sieht sich daher veranlaßt, den Wirth um ein Darlehen zu bitten, welches dieser auch ohne Weiteres gewährt, aber um die Ausstellung eines Wechsels über die Schuldsumme ersucht. Der junge Arzt ist hierauf nicht gefaßt und geräth in die peinlichste Verlegenheit. Er fürchtet, für einen Schwindler gehalten zu werden, wenn er bekennt, unter fremdem Namen zu reisen, und

[1]) v. Bar, Strafrechtsfälle Nr. 137.

das Darlehen nicht zu bekommen, er entschließt sich daher, den Wechsel mit seinem angenommenen Namen zu unterschreiben. Die Absicht, den Wirth zu betrügen, war ganz ausgeschlossen, und dieser seinerseits erklärte, ihm sei der Name des W. dabei gleichgültig gewesen, er habe nach dem Benehmen desselben die Ansicht gehabt, daß er ein solider Mann sei, und deshalb habe er ihm das Darlehen gegeben.

Ist der Arzt wegen Urkundenfälschung zu bestrafen?

Pierer'sche Hofbuchdruckerei, Stephan Geibel & Co. in Altenburg.





